

PA UCITS

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital
(*Société d'investissement à capital variable*) nach Luxemburger Recht

VERKAUFSPROSPEKT

MÄRZ 2023

Niemand ist befugt, andere Angaben zu machen als diejenigen, die in diesem Verkaufsprospekt und in den im Verkaufsprospekt genannten Dokumenten enthalten sind. Der englische Originaltext dieses Verkaufsprospekts ist die gesetzliche und verbindliche Fassung.

HINWEIS FÜR ANLEGER

Anleger sollten beachten, dass der Verkaufsprospekt aus zwei Teilen besteht.

Der Hauptteil des Verkaufsprospekts enthält eine Beschreibung der PA UCITS (der "Fonds"), eine Darlegung ihrer allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Angabe der Verwaltungs- und Anlageparameter, die für den Fonds und die verschiedenen Teilfonds, aus denen der Fonds besteht, gelten.

Der zweite Teil enthält die Anhänge zu allen aktiven Teilfonds. Die Anlagepolitik für jeden Teilfonds und die besonderen Merkmale sind in den Anhängen enthalten, die am Ende des Hauptteils des Verkaufsprospekts angefügt sind.

Die Anhänge sind fester Bestandteil dieses Verkaufsprospekts und werden mit der Auflegung jedes neuen Teilfonds aktualisiert.

Ausführliche Informationen entnehmen Sie bitte dem Inhaltsverzeichnis auf Seite 2 dieses Verkaufsprospekts.

GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG	4
ÜBERBLICK.....	6
BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	9
HAUPTTEIL DES VERKAUFSPROSPEKTS.....	17
1. RECHTSFORM.....	17
2. ANLAGEZIELE UND STRUKTUR	17
3. AUFBAU DER GESCHÄFTSFÜHRUNG UND DER VERWALTUNG.....	17
4. RECHTE DER AKTIONÄRE	23
5. ZEICHNUNGEN	25
6. VORSCHRIFTEN FÜR DIE BEKÄMPFUNG VON GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG	26
7. AUSGABEPREIS.....	27
8. RÜCKNAHMEN	27
9. UMTAUSCH	28
10. TRANSAKTIONSKOSTENAUSGLEICH	28
11. BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS.....	29
12. AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS, DER AUSGABE-/ RÜCKNAHME- UND UMTAUSCHPREISE	31
13. AUSSCHÜTTUNGEN VON ERTRÄGEN	33
14. AUSGABEN ZU LASTEN DES FONDS.....	33
15. ANLAGERISIKEN.....	34
16. STEUERSTATUS.....	43
17. INFORMATIONSAUSTAUSCH IN STEUERFRAGEN.....	44
18. GESCHÄFTSJAHR	45
19. REGELMÄSSIGE BERICHTE UND VERÖFFENTLICHUNGEN	45
20. LAUFZEIT, ZUSAMMENLEGUNG UND LIQUIDATION DES FONDS UND DER TEILFONDS.....	45
21. HINTERLEGUNG DER DOKUMENTE	47
22. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	47
23. ANLAGEN IN DERIVATIVEN FINANZINSTRUMENTEN	54
24. RISIKOMANAGEMENT	57
ANHANG 1	58
1. PA UCITS – PADMA INDIA FUND	59
2. PA UCITS – FOOD REVOLUTION	64
ANHANG I - DATENSCHUTZHINWEIS.....	78
INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ.....	84

GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG

Sitz des Fonds	15, avenue J.F. Kennedy L-1855 Luxemburg
Mitglieder des Verwaltungsrats	Herr Maurice Picard <i>Chief Executive Officer, Picard Angst AG</i> Bahnhofstrasse 13-15 CH-8808 Pfäffikon, Schweiz Herr Daniel Gerber <i>Picard Angst AG</i> Bahnhofstrasse 13-15 CH-8808 Pfäffikon, Schweiz Herr Claude Noesen <i>Independent Non-Executive Director, 7F S.à r.l.</i> 25, um Séintchen L-8363 Greisch Großherzogtum Luxemburg
Verwaltungsgesellschaft	FundPartner Solutions (Europe) S.A. 15, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg
Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft	Herr Marc Briol <i>CEO Pictet Asset Services</i> <i>Banque Pictet & Cie S.A., Genf</i> 60, route des Acacias CH-1211 Genf 73 Schweiz Herr Dorian Jacob <i>Geschäftsführer, Chief Executive Officer</i> <i>FundPartner Solutions (Europe) S.A.</i> 15, avenue John F. Kennedy L-1855 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg Herr Geoffroy Linard De Guertechin <i>Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied</i> 15, avenue J.F. Kennedy L-1855 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg
Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft	Herr Dorian Jacob, <i>Chief Executive Officer</i>

Herr Abdellali Khokha
zuständig für Risikomanagement und Compliance

Herr Pierre Bertrand,
*zuständig für die Fondsverwaltung klassischer
Fonds und die Bewertung*

Herr Frédéric Bock,
*zuständig für die Fondsverwaltung alternativer
Fonds*

Verwahrstelle

Pictet & Cie (Europe) S.A.
*15A, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg*

Verwaltungsstelle

Fund Partner Solutions (Europe) S.A.
*15, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg*

Anlageverwalter

Picard Angst AG
*Bahnhofstrasse 13-15
CH-8808 Pfäffikon,
Schweiz*

Abschlussprüfer

Deloitte Audit, *société à responsabilité limitée*
*20, Boulevard de Kockelscheuer
L-1821 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg*

Rechtsberater

Allen & Overy, *société en commandite simple*
*5, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg*

ÜBERBLICK

Der Hauptteil des vorliegenden Verkaufsprospekts enthält eine Beschreibung des Fonds, eine Darlegung seiner allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Angabe der Verwaltungs- und Anlageparameter, die für den Fonds und die verschiedenen Teilfonds, aus denen der Fonds besteht, gelten.

Die Verwaltungsratsmitglieder, deren Namen weiter unten genannt werden, sind für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen verantwortlich. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die die gebotene Sorgfalt darauf verwendeten, dies zu gewährleisten) den Tatsachen, und es wurde in ihm nichts ausgelassen, was sich auf die Bedeutung dieser Informationen auswirken könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die entsprechende Haftung.

Die Aktien werden nur auf der Grundlage der in diesem Dokument enthaltenen Informationen und Erklärungen angeboten, und es darf nicht davon ausgegangen werden, dass jegliche weiteren Informationen oder Erklärungen, die von irgendjemandem abgegeben wurden, vom Fonds, von den Verwaltungsratsmitgliedern und/oder der Verwaltungsgesellschaft genehmigt wurden. Die Herausgabe des vorliegenden Verkaufsprospekts oder die Ausgabe von Aktien implizieren keinesfalls, dass sich seit dem Datum des vorliegenden Dokuments nichts an den Angelegenheiten des Fonds geändert hat.

Die Informationen in diesem Verkaufsprospekt werden durch die Basisinformationsblätter (KIDs), die Abschlüsse und weitere Informationen in den jeweils letzten Jahres- und Halbjahresberichten des Fonds ergänzt, von denen kostenlose Exemplare am Sitz des Fonds angefordert werden können.

Der Fonds ist eine offene Investmentgesellschaft in Form einer *Société d'Investissement à Capital Variable* (SICAV). Der Fonds ist gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung registriert (das "Gesetz von 2010"). Für diese Registrierung ist es nicht erforderlich, dass eine Behörde in Luxemburg die Angemessenheit oder Richtigkeit dieses Verkaufsprospekts oder der Anlagen des Fonds genehmigt oder ablehnt.

Die Verbreitung dieses Verkaufsprospekts und das Angebot von Aktien können in einigen Ländern eingeschränkt sein. Daher haben sich Personen, in deren Besitz dieser Verkaufsprospekt gelangt, nach Maßgabe des Fonds über derartige Einschränkungen zu informieren und diese zu beachten.

Der vorliegende Verkaufsprospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung an Personen dar, die einer Rechtsprechung unterliegen, unter der dieses Angebot oder diese Aufforderung nicht zulässig sind, und auch nicht an Personen, denen gegenüber die Unterbreitung eines solchen Angebots oder einer solchen Aufforderung unrechtmäßig wäre.

Vereinigte Staaten: Die Aktien wurden und werden nicht gemäß dem Wertpapiergesetz der Vereinigten Staaten von 1933 registriert, und die Aktien dürfen weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika oder einer US-Person im Sinne von Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 ("US-Person") angeboten oder verkauft werden. Ferner dürfen die Aktien nicht einer Gesellschaft angeboten oder verkauft werden, die von US-Personen kontrolliert wird, oder deren Aktien sich mehrheitlich im Besitz von US-Personen befinden.

Ferner darf keine Person, die gemäß den Gesetzen und Vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika (in ihrer jeweils aktuellen Fassung) als US-Steuerzahler eingestuft werden könnte, in den Büchern des Fonds als Aktionär eingetragen werden. Dasselbe gilt für jedes Unternehmen, bei dem ein solcher US-Steuerzahler mindestens 10 % der Aktien und/oder Anteile hält.

Grundsätzlich gilt: Die vorstehenden Informationen dienen nur der allgemeinen Orientierung und jeder, der im Besitz des vorliegenden Verkaufsprospekts ist und einen Antrag auf Aktien stellen möchte, ist selbst dafür verantwortlich, sich über alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften jeglicher relevanter Rechtsprechung zu informieren und diese einzuhalten. Potenzielle Antragsteller sollten sich über zusätzlich geltende gesetzliche Vorschriften, Devisenkontrollbestimmungen und Steuern der Länder informieren, deren Staatsangehörigkeit sie besitzen oder in denen sie ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben.

Ausführliche Informationen entnehmen Sie bitte dem Inhaltsverzeichnis dieses Verkaufsprospekts. Wenn Sie irgendwelche Zweifel hinsichtlich des Inhalts des vorliegenden Dokuments haben, sollten Sie sich an Ihren Börsenmakler, Bankfachmann, Steuerberater oder einen anderen professionellen Berater wenden.

Angesichts wirtschaftlicher und mit den Aktienmärkten verbundener Risiken kann keine Gewähr übernommen werden, dass die Gesellschaft ihre Anlageziele erreicht, und der Wert von Aktien kann steigen oder fallen.

Der Fonds macht die Anleger darauf aufmerksam, dass jeder Anleger seine Anlegerrechte, insbesondere das Recht auf Teilnahme an Hauptversammlungen der Aktionäre, nur dann in vollem Umfang direkt gegenüber dem Fonds ausüben kann, wenn der Anleger selbst und in seinem eigenen Namen im Aktionärsregister des Fonds eingetragen ist. Sollte ein Anleger über einen Vermittler in den Fonds investieren, der diese Anlagen zwar im Auftrag und zu Gunsten des Anlegers, jedoch in seinem eigenen Namen tätig ist, ist es dem Anleger mitunter nicht möglich, gewisse Aktionärsrechte gegenüber dem Fonds direkt geltend zu machen. Anlegern wird empfohlen, sich in Bezug auf ihre Rechte beraten zu lassen.

Benchmark-Verordnung

Entsprechend den Bestimmungen der Benchmark-Verordnung können beaufsichtigte Unternehmen Referenzwerte in der EU verwenden, sofern der Referenzwert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in dem gemäß Artikel 36 Benchmark-Verordnung von der ESMA geführten Register der Administratoren und Referenzwerte eingetragen ist (das "Register"). In der EU ansässige Referenzwert-Administratoren, deren Indizes von dem Fonds verwendet werden, sind in das Register eingetragen. In einem Drittstaat ansässige Referenzwert-Administratoren, deren Indizes von dem Fonds verwendet werden, profitieren von den Übergangsregelungen, die im Rahmen der Referenzwerte-Verordnung gewährt werden, und sind dementsprechend möglicherweise nicht im Register eingetragen. Referenzwert-Administratoren, deren Indizes vom Fonds verwendet werden, sind in der Beschreibung der Teilfonds genannt.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über einen schriftlichen Plan, in dem die im Falle von wesentlichen Änderungen oder Einstellung des Referenzwerts zu ergreifenden Maßnahmen dargelegt sind. Dieser schriftliche Plan ist auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Offenlegungsverordnung

Die Offenlegungsverordnung gehört zu einem größeren Paket legislativer Maßnahmen im Rahmen des Aktionsplans der Europäischen Kommission für Nachhaltigkeit und gilt seit dem 10. März 2021. Um die Offenlegungsanforderungen gemäß der Offenlegungsverordnung zu erfüllen, identifiziert und analysiert die Verwaltungsgesellschaft das Nachhaltigkeitsrisiko im Rahmen des Risikomanagements. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass eine solche Risikoanalyse dazu beitragen kann, in Übereinstimmung mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds langfristig die risikobereinigte Rendite für Aktionäre zu steigern. Sind Nachhaltigkeitsrisiken für die Vermögenswerte eines bestimmten Teilfonds vorhanden, wirken sich diese negativ auf den Teilfonds aus und können sich auch auf die Renditen der Aktionäre dieses Teilfonds negativ auswirken. Die Verwaltungsgesellschaft fordert daher den Anlageverwalter auf, das Nachhaltigkeitsrisiko in seinen Anlageprozess einzubeziehen.

Soweit im Anhang des betreffenden Teilfonds nichts anderes besagt ist, können Nachhaltigkeitsrisiken vom Anlageverwalter als nicht maßgeblich erachtet werden, da Nachhaltigkeitsrisiken (a) vom Anlageverwalter in die Anlageentscheidungen des betreffenden Teilfonds nicht systematisch einbezogen werden; und/oder (b) aufgrund der Art der Anlageziele des Teilfonds kein wesentlicher Bestandteil der Anlagestrategie des Teilfonds sind. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige Kontrahenten oder Sektoren, in die der betreffende Teilfonds investiert, solchen Nachhaltigkeitsrisiken mehr ausgesetzt sind als andere. Tritt ein ESG-Ereignis oder eine ESG-Bedingung ein, könnte dies potenziell oder tatsächlich eine erheblich negative Auswirkung auf die Anlagen eines Teilfonds haben. Nachhaltigkeitsrisiken können ein Risiko an sich darstellen oder sich auf andere Risiken auswirken und erheblich zu Risiken beitragen, wie Marktrisiken, operationelle Risiken, Liquiditätsrisiken oder Kontrahentenrisiken. Die Beurteilung der Nachhaltigkeitsrisiken ist komplex und kann auf ESG-Daten basieren, die nur schwer zu beschaffen, unvollständig, geschätzt, veraltet oder auf

andere Weise in erheblichem Umfang ungenau sind. Auch wenn das Nachhaltigkeitsrisiko ermittelt wurde, kann nicht garantiert werden, dass die Daten richtig beurteilt wurden. Die Auswirkungen auf das Eintreten von Nachhaltigkeitsrisiken können mannigfaltiger Art sein, je nach dem spezifischen Risiko, der Region oder der Anlageklasse.

Sofern für einen bestimmten Teilfonds im Anhang des betreffenden Teilfonds nichts anderes bestimmt ist, bewirbt der Teilfonds keine ökologischen oder sozialen Merkmale und strebt keine nachhaltige Investition an (im Sinne von Artikel 8 bzw. 9 der Offenlegungsverordnung). Die Teilfonds, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben und keine nachhaltigen Investitionen anstreben (im Sinne von Artikel 8 bzw. 9 der Offenlegungsverordnung), unterliegen Nachhaltigkeitsrisiken.

Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Offenlegungsverordnung bestätigt die Verwaltungsgesellschaft, dass der Fonds und die einzelnen Teilfonds die nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gegenwärtig nicht berücksichtigen, es sei denn, für einen bestimmten Teilfonds ist etwas anderes bestimmt. Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß der Offenlegungsverordnung sind Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Dass die Verwaltungsgesellschaft gegenwärtig die nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht berücksichtigt, ist in der Hauptsache darauf zurückzuführen, dass nicht hinreichend Daten in hinreichender Qualität vorliegen, damit die Verwaltungsgesellschaft die wichtigsten Werte für eine Offenlegung festlegen kann.

Die Verwaltungsgesellschaft steht zu den Zielen der Offenlegungsverordnung bezüglich der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, hat jedoch beschlossen, sich vorläufig nicht zu ihrer Einhaltung zu verpflichten. Die Pictet-Gruppe, zu der die Verwaltungsgesellschaft gehört, hat sich zur Einhaltung der Vorschriften verschiedener internationaler und Schweizer Vorschriften für verantwortliches Investment verpflichtet. Zudem beabsichtigt die Pictet-Gruppe, wie es in ihren Zielen für Nachhaltigkeit und verantwortliches Investment 2025 dargelegt ist, wichtige nachteilige Auswirkungen von Investitionen und Geschäften nicht nur zu berücksichtigen, sondern auch zu reduzieren.

Datenschutz

Anleger oder mit potenziellen Anlegern verbundene natürliche Personen sollten zur Kenntnis nehmen, dass für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch den Fonds Anhang I zum Verkaufsprospekt mit der Überschrift "Datenschutzhinweis" (der "Datenschutzhinweis") gilt. Wenn Anleger personenbezogene Daten von mit ihnen verbundenen natürlichen Personen mit dem Fonds austauschen, müssen die Anleger sicherstellen, dass sie die betroffenen Personen in einer angemessenen Mitteilung über die Verarbeitung darüber informiert haben, dass der Fonds diese personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen im Datenschutzhinweis verarbeitet und die betroffenen Personen unter anderem über etwaige Aktualisierungen des Datenschutzhinweises informiert werden. Falls erforderlich müssen Anleger die notwendige Einwilligung der betroffenen Personen in die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß den Bestimmungen im Datenschutzhinweis einholen. Anleger, die personenbezogene Daten dieser Anleger mit dem Fonds austauschen, halten den Fonds gegen alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden und finanziellen Folgen schad- und klaglos, die sich aus einem Verstoß gegen diese Zusicherungen ergeben.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

In diesem Verkaufsprospekt haben die nachstehend definierten Begriffe die folgende Bedeutung:

„Gesetz von 2010“	Bezeichnet das luxemburgische Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils geltenden Fassung;
„Verwaltungsstelle“	Bezeichnet FundPartner Solutions (Europe) S.A. als zentrale Verwaltungsstelle des Fonds;
„Satzung“	Bezeichnet die Satzung des Fonds in ihrer jeweils gültigen, ergänzten oder geänderten Fassung;
„Anhang“	Bezeichnet jede Ergänzung zu diesem Verkaufsprospekt, in der die besonderen Merkmale eines Teilfonds erörtert werden. Die Ergänzungen gelten jeweils als integraler Bestandteil des Verkaufsprospekts;
„Wirtschaftsprüfer“	Bezeichnet Deloitte Audit, <i>société à responsabilité limitée</i> ;
„Benchmark-Verordnung“	Bezeichnet Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden;
„Verwaltungsrat“	Bezeichnet den Verwaltungsrat des Fonds;
„Geschäftstag“	Bezeichnet einen Tag, an dem Banken in Luxemburg für den Geschäftsverkehr ganztägig geöffnet sind. (Zur Klarstellung und um Zweifeln vorzubeugen ohne den 24. Dezember);
„Geschäftsjahr“	Bezeichnet einen 12-Monatszeitraum, der am 31. Dezember endet;
„Zahlungsmitteläquivalente“	Bezeichnet Banktermineinlagen, Geldmarktinstrumente, Geldmarkt-OGAW und/oder andere OGA oder sonstige Finanzinstrumente (gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010), die hochliquide Vermögenswerte sind und leicht in Barmittel umgewandelt werden können.
„CHF“	Bezeichnet den Schweizer Franken, die Währung der Schweizer Eidgenossenschaft;
„Rundschreiben 04/146“	Bezeichnet das CSSF-Rundschreiben 04/146 über den Schutz von OGA und ihren Anlegern gegen Praktiken des Late Trading und des Market Timing;
„Teilfonds“	Bezeichnet ein separates Portfolio bestehend aus Vermögenswerten, die für eine oder mehrere Aktienklassen eingerichtet und entsprechend einem bestimmten Anlageziel angelegt werden. Umfassende Angaben zu den einzelnen Teilfonds finden sich in den jeweiligen Anhängen;
„Contingent Convertible Bonds“	Bezeichnet nachrangige bedingte Kapitalinstrumente, die von Bank-/Versicherungsinstituten ausgegeben werden, um ihre Kapitalpuffer im Rahmen neuer Regulierungen für den Banken-/Versicherungssektor zu stärken. Gemäß den Bedingungen eines Contingent Convertible Bond können bestimmte Auslöseereignisse (etwa ein Rückgang der Kapitalquote des Emittenten unter eine

bestimmte Grenze oder ein Beschluss der zuständigen Regulierungsbehörde des Emittenten) dazu führen, dass die Geldanlage und/oder die aufgelaufenen Zinsen dauerhaft auf null abgeschrieben werden oder eine Wandlung in Eigenkapital erfolgt;

„CSSF“	Bezeichnet die <i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i> , (die Luxemburger Aufsichtsbehörde für den Finanzsektor);
„Verwahrstelle“	Bezeichnet Pictet & Cie (Europe) S.A. als Verwahrstelle der Gesellschaft;
„Verwahrstellenvertrag“	Bezeichnet den Vertrag zwischen dem Fonds und Pictet & Cie (Europe) S.A. als Verwahrstelle in seiner gültigen, ergänzten oder geänderten Fassung;
„Richtlinie 2013/34/EU“	Bezeichnet Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates;
„Richtlinie 83/349/EEC“	Bezeichnet die Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrages über den konsolidierten Abschluss, in ihrer jeweils gültigen Fassung;
„Richtlinie 2007/16/EC“	Bezeichnet Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in ihrer jeweils gültigen Fassung;
„Richtlinie 2009/65/EC“	Bezeichnet Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordination der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW);
„Verwaltungsratsmitglieder“	Bezeichnet die Verwaltungsratsmitglieder des Fonds, zu denen in diesem Verkaufsprospekt und/oder den Jahres- und Halbjahresberichten nähere Angaben gemacht werden;
„Zulässige Anlagen“	Bezeichnet zulässige Anlagen für OGAW im Sinne von Artikel 41 Abs. 1 des Gesetzes von 2010;
„ESG“	(Environmental, Social and Governance) bezeichnet Umwelt, Soziales und Geschäftsführung;
„ESMA-Leitlinien 2014/937“	Bezeichnet die ESMA-Leitlinien 2014/937 vom 1. August 2014 zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange-Traded Funds, ETF) und anderen OGAW-Themen;
„EU“	Bezeichnet die Europäische Union;
„EU-Mitgliedstaat“	Bezeichnet die Mitgliedstaaten der EU;
„EUR“	Bezeichnet den Euro, die gemeinsame Währung der EU-Mitgliedstaaten, die den Euro als gesetzliches Zahlungsmittel angenommen haben;

„Fonds“	Bezeichnet PA UCITS;
„GBP“	Bezeichnet das Britische Pfund (Great Britain Pound) die Währung des Vereinigten Königreichs;
„Hauptversammlung“	Bezeichnet eine Hauptversammlung der Aktionäre;
„Großherzogliche Verordnung“	Bezeichnet die Großherzogliche Verordnung vom 8. Februar 2008 über gewisse Definitionen des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen zur Umsetzung der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen;
„Unternehmensgruppe“	Bezeichnet die Gesellschaften, die zur gleichen Gesamtheit von Unternehmen gehören und gemäß der Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 über den konsolidierten Abschluss und laut anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften konsolidierte Abschlüsse aufstellen müssen;
„Erstzeichnungstag“ oder „Erstzeichnungsfrist“	Bezeichnet in Bezug auf jeden Teilfonds das erstmalige Angebot von Aktien eines Teilfonds, das gemäß den Bedingungen des Verkaufsprospekts und des jeweiligen Anhangs für den betreffenden Teilfonds unterbreitet wird;
„Erstzeichnungspreis“	Bezeichnet den Preis, zu dem Aktien in Bezug auf die in der Erstzeichnungsfrist eingegangenen Zeichnungen begeben werden, wie jeweils für die Teilfonds und Aktienklassen in dem jeweiligen Anhang des jeweiligen Teilfonds bestimmt;
„Institutioneller Anleger“	Bezeichnet einen Anleger, der die Anforderungen erfüllt, um sich als institutioneller Anleger im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010 zu qualifizieren;
„Investierender Teilfonds“	Hat die in Abschnitt 22.32 des Hauptteils des Verkaufsprospekts beschriebene Bedeutung;
„Anlageberater“	Bezeichnet das Unternehmen, das von Zeit zu Zeit zum Anlageberater eines bestimmten Teilfonds bestellt und im jeweiligen Anhang angegeben ist;
„Anlageberatungsvertrag“	Bezeichnet den Anlageberatungsvertrag mit einem bestimmten Anlageberater für einen Teilfonds wie im Anhang des betreffenden Teilfonds näher bestimmt;
„Investment Company Act“	Bezeichnet den US Investment Company Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung;
„Anlageverwaltungsvertrag“	Bezeichnet den Anlageverwaltungsvertrag mit dem Anlageverwalter in seiner jeweils gültigen, ergänzten oder anderweitig von Zeit zu Zeit geänderten Fassung;
„Anlageverwalter“	Bezeichnet Picard Angst AG;

„KID/Basisinformationsblatt“	Bezeichnet das Basisinformationsblatt für den jeweiligen Teilfonds bzw. die jeweilige Aktienklasse im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) in der jeweils gültigen Fassung;
„Luxemburg“	Bezeichnet das Großherzogtum Luxemburg;
„Luxemburger Amtsblatt“	Bezeichnet das <i>Recueil des Sociétés et Associations</i> or the <i>Recueil Electronique des Sociétés et Associations</i> („RESA“);
„Verwaltungsgesellschaft“	Bezeichnet FundPartner Solutions (Europe) S.A.;
„Verwaltungsgesellschaftsdienstleistungsvertrag“	Bezeichnet den Vertrag zwischen dem Fonds und der Verwaltungsgesellschaft in seiner jeweils gültigen, ergänzten oder anderweitig von Zeit zu Zeit geänderten Fassung;
„Market Timing“	Bezeichnet jede Praxis des Market Timing im Sinne des Rundschreibens 04/146 oder etwaiger Änderungen dieses Begriffs durch die CSSF in späteren Rundschreiben, d. h. eine Arbitrage-Methode, mit der ein Anleger systematisch Anteile oder Aktien desselben Luxemburger Organismus für gemeinsame Anlagen innerhalb eines kurzen Zeitraums zeichnet, zurückgibt oder umtauscht, um Zeitunterschiede und/oder Unzulänglichkeiten oder Mängel bei den Methoden zur Bestimmung des Nettoinventarwertes des OGA auszunutzen;
„Geldmarktinstrumente“	Bezeichnet Instrumente, die normalerweise auf Geldmärkten gehandelt werden, die flüssig sind und deren Wert sich jederzeit exakt bestimmen lässt;
„Nettoinventarwert“ oder „NIW“	Bezeichnet (i) in Bezug auf den Fonds den Wert des Nettovermögens des Fonds; (ii) in Bezug auf jeden Teilfonds den Wert des diesem Teilfonds zuzurechnenden Nettovermögens und (iii) in Bezug auf jede Aktienklasse eines Teilfonds den Wert des dieser Aktienklasse zuzurechnenden Nettovermögens, der jeweils in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Satzung und des Verkaufsprospekts berechnet wird;
„Nettoinventarwert je Aktie“ oder „NIW je Aktie“	Bezeichnet den Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds geteilt durch die Zahl der zum betreffenden Zeitpunkt umlaufenden Aktien (einschließlich Aktien, für die ein Aktionär einen Rücknahmeantrag gestellt hat) oder wenn ein Teilfonds mehr als eine Klasse von Aktien in Umlauf hat, den Anteil des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds, der einer bestimmten Aktienklasse zuzurechnen ist, geteilt durch die Zahl der Aktien dieser Aktienklasse im jeweiligen Teilfonds, die zu dem betreffenden Zeitpunkt in Umlauf sind (einschließlich Aktien, für die ein Aktionär einen Rücknahmeantrag gestellt hat);
„OECD“	Bezeichnet die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development).
„OECD-Mitgliedstaat“	Bezeichnet die jeweiligen Mitgliedstaaten der OECD;
„OTC“	Steht für außerbörslich (over-the-counter);
„OTC-Derivate“	Bezeichnet außerbörslich gehandelte derivative Finanzinstrumente;

„Anderer geregelter Markt“	Bezeichnet einen Markt, der geregelt und regelmäßig für den Handel geöffnet, anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist, d. h. ein Markt, der (i) die folgenden kumulativen Kriterien erfüllt: Liquidität, multilaterale Auftragszusammenführung (allgemeiner Abgleich von Geld- und Briefkursen zur Preisfindung), Transparenz (die Verbreitung vollständiger Informationen, um Kunden die Möglichkeit zu geben, Transaktionen nachzuverfolgen und damit sicherzustellen, dass ihre Aufträge zu aktuellen Bedingungen durchgeführt werden), ein Markt, auf dem (ii) Wertpapiere mit einer bestimmten Regelmäßigkeit gehandelt werden, der (iii) von einem Staat oder einer von diesem Staat damit betrauten Behörde oder einer anderen von diesem Staat oder dieser Behörde anerkannten Organisation, wie z. B. einem Berufsverband, anerkannt wird, und an dem (iv) die gehandelten Wertpapiere der Öffentlichkeit zugänglich sind;
„Sonstiger Staat“	Bezeichnet jeden Staat in Europa, der kein EU-Mitgliedstaat ist, und jeder Staat in Amerika, Afrika, Asien, Australien und Ozeanien sowie, sofern zutreffend, der OECD;
„VRC“	Bezeichnet die Volksrepublik China und für den Zweck dieses Verkaufsprospekts ohne Hongkong, Macau und Taiwan;
„Verkaufsprospekt“	Bezeichnet den Verkaufsprospekt für die Ausgabe von Aktien des Fonds in seiner jeweils gültigen Fassung;
„Referenzwährung“	Bezeichnet je nach Sachlage (i) in Verbindung mit dem Fonds die Währung, in der der Nettoinventarwert des Fonds berechnet wird; (ii) in Verbindung mit jedem Teilfonds die Währung, in der der Nettoinventarwert dieses Teilfonds berechnet wird, wie im jeweiligen Anhang des betreffenden Teilfonds angegeben;
„Geregelter Markt“	Bezeichnet einen geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (die „Richtlinie 2004/39/EG“), d. h. ein Markt, der in das von jedem Mitgliedstaat erstellte Verzeichnis der geregelten Märkte eingetragen ist, der regelmäßig funktioniert, der dadurch gekennzeichnet ist, dass die Funktionsbedingungen des Marktes, die Bedingungen für den Zugang zum Markt sowie die Bedingungen, die Finanzinstrumente erfüllen müssen, um tatsächlich auf dem Markt gehandelt werden zu können, durch Bestimmungen festgelegt sind, die von den zuständigen Behörden erlassen oder genehmigt wurden, und auf dem alle Melde- und Transparenzvorschriften der Richtlinie 2004/39/EG eingehalten werden müssen;
„REITs“	Bezeichnet Immobilieninvestmentgesellschaften (REITs);
„Wertpapierpensionsgeschäft“	Bezeichnet eine Transaktion im Rahmen eines Vertrages, durch den ein Kontrahent Wertpapiere oder garantierte Rechte im Zusammenhang mit dem Eigentum an Wertpapieren überträgt, wobei die Garantie von einer anerkannten Börse ausgestellt wird, die die Rechte an den Wertpapieren hält, und der Vertrag einem Kontrahenten nicht gestattet, ein bestimmtes Wertpapier an mehr als einen Kontrahenten gleichzeitig zu übertragen, verbunden mit der Verpflichtung, diese oder stattdessen Wertpapiere derselben Beschreibung zu einem festgelegten Preis zu einem vom übertragenden Kontrahenten

festgelegten oder noch festzulegenden künftigen Datum zurückzukaufen, wobei es sich für den Kontrahenten, der die Wertpapiere verkauft, um ein Pensionsgeschäft und für den Kontrahenten, der sie kauft, um ein umgekehrtes Pensionsgeschäft handelt.

„Abschnitt“	Bezeichnet einen Abschnitt in diesem Verkaufsprospekt;
„Wertpapiergesetz“	Bezeichnet das US-Wertpapiergesetz von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung;
„Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“ oder „WFG“/„SFT“	Bezeichnet (i) ein Wertpapierpensionsgeschäft; und (ii) ein Wertpapierleihgeschäft und ein Wertpapierausleihgeschäft im Sinne der SFTR;
„Wertpapiergeschäfte als Leihgeber und Leihnehmer“	Bezeichnet ein Geschäft, bei dem ein Kontrahent Wertpapiere vorbehaltlich der Verpflichtung überträgt, dass der Leihnehmer gleichwertige Wertpapiere an einem zukünftigen Datum oder bei Aufforderung durch den Leihgeber zurückgibt, wobei dieses Geschäft für den die Wertpapiere übertragenden Kontrahenten als Wertpapierleihe und für den Kontrahenten, an den die Wertpapiere übertragen werden, als Wertpapierausleihe betrachtet wird;
„Offenlegungsverordnung/SFDR“	Bezeichnet die Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor;
„SFDR RTS“ (technische Regulierungsstandards zur EU-Offenlegungsverordnung)	Bezeichnet die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Einzelheiten des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, des Inhalts, der Methoden und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsindikatoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen sowie des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und nachhaltiger Investitionsziele in vorvertraglichen Dokumenten, auf Internetseiten und in regelmäßigen Berichten;
„SFTR“	Bezeichnet die Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012;
„Aktionär“	Bezeichnet eine Person, die eingetragener Inhaber von Aktien des Fonds ist;
„Aktien“	Bezeichnet Aktien des Fonds jener Klasse und jener Währungen und aus jenen Teilfonds, die vom Fonds von Zeit zu Zeit ausgegeben werden;
„Nachhaltige Investition“	Bezeichnet eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels beiträgt, gemessen beispielsweise an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden, für die Abfallerzeugung, und Treibhausgasemissionen oder für die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft, oder eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt, insbesondere eine Investition, die

zur Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert oder eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften;

„Nachhaltigkeitsrisiko“	Bezeichnet ein Ereignis aus dem Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, das eine erhebliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage und einen Gesamtverlust des Wertes zur Folge haben und sich daher auf den Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds auswirken könnte;
„Zielteilfonds“	Hat die in Abschnitt 22.32 des Hauptteils des Verkaufsprospekts beschriebene Bedeutung;
„Taxonomie-Verordnung“	Bezeichnet die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 2019/2088;
„Übertragbare Wertpapiere“	Bezeichnet <ul style="list-style-type: none">• Aktien und sonstige Aktien gleichwertige Wertpapiere;• Anleihen und sonstige Schuldtitel;• alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Umtausch berechtigen, mit Ausnahme von Techniken und Instrumenten im Sinne des Gesetzes von 2010;
„TRS“	Total Return Swaps, d. h. Derivatkontrakte wie in Artikel 2 Abs. 7 der Verordnung zur Regulierung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Securities Financing Transactions Regulation, SFTR) definiert, bei denen ein Kontrahent das gesamte wirtschaftliche Ergebnis, einschließlich Zins- und Gebührenerträgen, Gewinnen und Verlusten aus Kursschwankungen und Kreditverlusten einer Referenzanleihe an einen anderen Kontrahenten überträgt;
„OGA“	Bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der OGAW-Richtlinie, gleichgültig, ob er in einem EU-Mitgliedstaat gelegen ist oder nicht, sofern: <ul style="list-style-type: none">• ein solcher OGA unter Gesetzen zugelassen ist, die vorschreiben, dass er einer Aufsicht unterliegt, die nach Ansicht der CSSF der im EU-Recht vorgeschriebenen Aufsicht gleichwertig ist, und dass eine behördenübergreifende Zusammenarbeit ausreichend gewährleistet ist;• das Schutzniveau der Aktionäre derlei anderer OGA dem Schutzniveau von Aktionären eines OGAW gleichwertig ist, und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Bestimmungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind,

- die Geschäftstätigkeit solcher OGA in Jahres- und Halbjahresberichten aufgezeichnet wird, die eine Beurteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten sowie der Erträge und Transaktionen im Berichtszeitraum ermöglichen;

„OGAW“	Bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß OGAW-Richtlinie;
„OGAW-DVK“	Bezeichnet die delegierte Verordnung der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Verordnung 2009/65/EG betreffend die Pflichten von Verwahrstellen;
„OGAW-Richtlinie“	Bezeichnet die Richtlinie 2009/65/EG;
„Vereinigte Staaten von Amerika“, „USA“ oder „US“	Bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der Bundesstaaten, des District of Columbia und des Commonwealth of Puerto Rico), ihre Territorien, Besitzungen und die anderen Gebiete, die ihrer Rechtsprechung unterstehen;
„USD“	Bezeichnet US-Dollar, die amtliche Währung der Vereinigten Staaten von Amerika;
„US-Person“	Bezeichnet, sofern von den Mitgliedern des Verwaltungsrats nichts anderes bestimmt wird, (i) eine natürliche Person mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten; (ii) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder ein anderes Unternehmen, mit Ausnahme von hauptsächlich für passive Anlagen gegründeten Unternehmen, die nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten errichtet wurden und die ihre Geschäftstätigkeit hauptsächlich in den Vereinigten Staaten ausüben (iii) einen Nachlass oder Trust, dessen Einnahmen unabhängig von deren Herkunft der US-amerikanischen Einkommensteuer unterliegen; (iv) einen Pensionsplan zugunsten von Mitarbeitern, leitenden Angestellten oder Direktoren eines Unternehmens, das in den Vereinigten Staaten gegründet wurde und hauptsächlich dort geschäftlich tätig ist; (v) ein Unternehmen, das vornehmlich zum Zwecke passiver Anlagen gegründet wurde, wie etwa ein Pool, eine Investmentgesellschaft oder ein anderes vergleichbares Unternehmen; vorausgesetzt, dass Beteiligungsanteile des Unternehmens, die von Personen, die als US-Personen oder anderweitig qualifizierte zulässige Personen gelten, gehalten werden, zusammen zehn Prozent oder mehr der wirtschaftlichen Interessen des Unternehmens ausmachen und dass ein solches Unternehmen vornehmlich gegründet wurde, um solchen Personen die Möglichkeit zur Investition in einem Rohstoffpool zu geben, dessen Betreiber von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Verordnungen der US Commodity Futures Trading Commission entbunden ist, da seine Teilnehmer keine US-Personen sind; oder (vi) jede andere „US-Person“ im Sinne der Definition in Regulation S gemäß Securities Act oder in Verordnungen, die gemäß dem US Commodity Exchange Act verabschiedet wurden, in ihrer jeweils gültigen Fassung;
„Bewertungstichtag“	Bezeichnet jeden Geschäftstag, an dem der Nettoinventarwert für jede Aktienklasse in jedem Teilfonds ermittelt wird, sofern im Anhang des betreffenden Teilfonds nichts anderes bestimmt wird.

HAUPTTEIL DES VERKAUFSPROSPEKTS

1. RECHTSFORM

- 1.1 PA UCITS ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital («*société d'investissement à capital variable*» - SICAV) nach luxemburgischem Recht, die gemäß den Bestimmungen von Teil I des Gesetzes von 2010 gegründet wurde.
- 1.2 Der Fonds wurde am 5. Juni 2019 im Einklang mit den Bestimmungen von Teil I des Gesetzes von 2010 betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren auf unbestimmte Dauer unter dem Namen PA UCITS gegründet und seine Satzung wird im Luxemburger Amtsblatt veröffentlicht.
- 1.3 Der Fonds hat die Registrierung im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister beantragt.
- 1.4 Die Referenzwährung des Fonds ist USD. Das Gründungskapital des Fonds betrug vierzigtausend US-Dollar (40.000 USD). Das Kapital des Fonds entspricht zu jeder Zeit dem Wert seines gesamten Nettovermögens und darf niemals unter das gesetzlich vorgeschriebene Mindestkapital fallen. Das Mindestkapital wird innerhalb von sechs Monaten nach Eintragung des Fonds in das amtliche OGA-Verzeichnis der CSSF erreicht.

2. ANLAGEZIELE UND STRUKTUR

- 2.1 Ziel des Fonds ist es, den Anlegern über eine Auswahl an Spezialprodukten („Teilfonds“) unter einer gemeinsamen Umbrella-Struktur Zugang zu einer weltweiten Auswahl von Märkten und einer Vielzahl von Anlagetechniken zu bieten.
- 2.2 Die Anlagepolitik der verschiedenen Teilfonds wird vom Verwaltungsrat bestimmt. Eine breite Risikostreuung wird durch die Diversifizierung der Anlagen auf verschiedene übertragbare Wertpapiere und andere liquide Anlagen gewährleistet, die gemäß dem Gesetz von 2010 zulässig sind. Die Auswahl der Wertpapiere unterliegt – abgesehen von den in Abschnitt 22 „Anlagebeschränkungen“ genannten Restriktionen – keinerlei Einschränkungen im Hinblick auf die geografischen Regionen, Wirtschaftssektoren und die Art der zulässigen Wertpapiere.
- 2.3 Die Nettoaktiva, aus denen die einzelnen Teilfonds bestehen, werden durch Aktien verschiedener Klassen repräsentiert. Die Gesamtheit der Teilfonds bildet den Fonds. Wenn verschiedene Aktienklassen ausgegeben werden, finden sich die entsprechenden Informationen dazu im Anhang.
- 2.4 Der Verwaltungsrat kann neue Teilfonds auflegen. Eine Liste der gegenwärtig bestehenden Teilfonds zusammen mit der Beschreibung ihrer Anlagepolitik und ihrer wesentlichen Merkmale ist diesem Verkaufsprospekt als Anhang beigefügt.
- 2.5 Die Liste ist ein wesentlicher Bestandteil dieses Verkaufsprospekts und wird bei jeder Auflegung neuer Teilfonds aktualisiert.

3. AUFBAU DER GESCHÄFTSFÜHRUNG UND DER VERWALTUNG

- 3.1 Der Verwaltungsrat ist für die Verwaltung des Fonds, die Überwachung seiner Geschäfte sowie für die Festlegung und die Umsetzung der Anlagepolitik verantwortlich.
- 3.2 Unbeschadet dessen kann der Fonds gemäß den maßgeblichen Bestimmungen des Gesetzes von 2010 eine Verwaltungsgesellschaft ernennen.

Verwaltungsgesellschaft

Unternehmensinformationen

- 3.3 Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben FundPartner Solutions (Europe) S.A. zu ihrer Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Gesetzes von 2010 und gemäß einem Verwaltungsgesellschaftsdienstleistungsvertrag zwischen dem Fonds und der Verwaltungsgesellschaft ernannt, der am 5. Juni 2019 in Kraft getreten ist (der „Verwaltungsgesellschaftsdienstleistungsvertrag“).
- 3.4 FundPartner Solutions (Europe) S.A. wurde am 17. Juli 2008 als Aktiengesellschaft (*Société Anonyme*) nach Luxemburger Recht auf unbestimmte Zeit unter dem Namen Funds Management Company S.A. gegründet. Zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts beträgt ihr voll eingezahltes Kapital 6.250.000 CHF.

Pflichten

- 3.5 Die Verwaltungsgesellschaft erbringt unter der allgemeinen Kontrolle des Verwaltungsrats und ohne Einschränkung folgende Dienstleistungen: (i) Vermögensverwaltungsdienstleistungen, (iii) Dienstleistungen als Zentralverwaltung, Register- und Transferstelle und (iv) Vertriebsdienstleistungen für den Fonds. Die Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft sind in Artikel 101 ff. des Gesetzes von 2010 näher erläutert.
- 3.6 Die Verwaltungsgesellschaft muss bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten jederzeit ehrlich und redlich und im besten Interesse der Aktionäre und im Einklang mit dem Gesetz von 2010, diesem Verkaufsprospekt und der Satzung handeln.
- 3.7 Der Verwaltungsgesellschaft wurden das Tagesgeschäft und die Verwaltung des Fonds übertragen. Bei der Erfüllung ihrer Pflichten gemäß dem Gesetz von 2010 und dem Verwaltungsgesellschaftsdienstvertrag ist die Verwaltungsgesellschaft befugt, für die Zwecke der effizienten Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit unter ihrer Verantwortung und Kontrolle, mit vorheriger Zustimmung des Fonds und vorbehaltlich der Genehmigung der CSSF ihre Funktionen und Pflichten teilweise oder vollständig an Dritte zu übertragen, die aufgrund der Art der zu übertragenden Funktionen und Pflichten qualifiziert und in der Lage sein müssen, die betreffenden Pflichten zu erfüllen.
- 3.8 Die Verwaltungsgesellschaft fordert von jeder Stelle, an die die Verwaltungsgesellschaft ihre Pflichten zu übertragen beabsichtigt, die Bestimmungen des Verkaufsprospekts und der Satzung sowie die entsprechenden Bestimmungen des Verwaltungsgesellschaftsdienstleistungsvertrags und das Gesetz von 2010 einzuhalten.
- 3.9 In Bezug auf übertragene Pflichten richtet die Verwaltungsgesellschaft entsprechende Kontrollmechanismen und Verfahren einschließlich Risikomanagementkontrollen und eines regelmäßigen Berichtswesens ein, um zu gewährleisten, Dritte, denen Funktionen und Pflichten übertragen wurden, wirksam überwacht werden und dass die von diesen dritten Dienstleistern erbrachten Dienstleistungen der Satzung, diesem Verkaufsprospekt und den mit den entsprechenden dritten Dienstleistern abgeschlossenen Vereinbarungen sowie dem Gesetz von 2010 entsprechen. Wenn die Verwaltungsgesellschaft eine Pflicht oder Funktion an Dritte delegiert, stellt sie sicher, dass keine Bestimmung in dem zugehörigen Vertrag verhindert, dass sie jederzeit weitere Anweisungen an die mit der Pflicht oder Funktion beauftragte Partei erteilt oder mit sofortiger Wirkung das entsprechende Mandat kündigt, wenn dies im Interesse der Aktionäre ist.

- 3.10 Die Verwaltungsgesellschaft ist bei der Auswahl und Überwachung der Dritten, denen Funktionen und Pflichten übertragen werden können, vorsichtig und sorgfältig, und sie gewährleistet, dass die entsprechenden Dritten über ausreichende Erfahrung und Kenntnisse sowie die notwendige Zulassung verfügen, die zur Wahrnehmung der diesen Dritten übertragenen Funktionen erforderlich ist.
- 3.11 Folgende Aufgaben wurden von der Verwaltungsgesellschaft an Dritte übertragen:
- (a) Anlageverwaltung der Teilfonds; und
 - (b) Vermarktung und Vertrieb,
- wie in diesem Verkaufsprospekt näher beschrieben.
- 3.12 Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik und -praxis festgelegt, die sie verwendet und die mit einem vernünftigen und wirksamen Risikomanagement im Einklang steht und es fördert und weder zum Eingehen von Risiken entgegen den Risikoprofilen, diesem Verkaufsprospekt oder der Satzung ermutigt, noch die Verwaltungsgesellschaft bei der Einhaltung ihrer Pflicht behindert, im besten Interesse des Fonds zu handeln (die „Vergütungspolitik“).
- 3.13 Die Vergütungspolitik beinhaltet feste und variable Vergütungselemente und gilt für bestimmte Mitarbeiterkategorien, etwa die Geschäftsführung, Risikoträger, Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen und alle Angestellten, deren Gesamtvergütung dem Vergütungsrahmen von Geschäftsführung und Risikoträgern entspricht, deren berufliche Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Verwaltungsgesellschaft, des Fonds oder der Teilfonds hat.
- 3.14 Die Vergütungspolitik ist mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, des Fonds und der Aktionäre vereinbar und beinhaltet Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.
- 3.15 Die Vergütungspolitik wird insbesondere sicherstellen, dass:
- (a) das mit Kontrollfunktionen betraute Personal je nach Erreichen der mit ihren Funktionen verbundenen Ziele vergütet wird, und zwar unabhängig von der Wertentwicklung der von ihnen kontrollierten Geschäftsbereiche;
 - (b) die Leistungsbeurteilung in einem mehrjährigen Rahmen entsprechend der den Anlegern des Fonds empfohlenen Haltedauer erfolgt, sodass gewährleistet werden kann, dass die Beurteilung auf der langfristigen Wertentwicklung des Fonds und den Anlagerisiken basiert und dass die tatsächliche Zahlung der leistungsbezogenen Vergütungsbestandteile über denselben Zeitraum verteilt wird;
 - (c) die festen und variablen Vergütungselemente ausgewogen sind und das feste Element einen ausreichend hohen Anteil der Gesamtvergütung ausmacht, um eine vollständig flexible Politik bei den variablen Vergütungselementen zu verfolgen, unter anderem mit der Möglichkeit, keine variable Vergütung zu bezahlen.
 - (d) die Leistungsmessung, die zur Berechnung der variablen Vergütungskomponenten oder der Pools von variablen Vergütungskomponenten herangezogen wird, einen umfassenden Anpassungsmechanismus beinhaltet, um alle relevanten Arten aktueller und künftiger Risiken einbeziehen zu können;
 - (e) sofern der Anteil der Verwaltung des Fonds an dem von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Gesamtportfolio zu einem beliebigen Zeitpunkt 50 % oder mehr beträgt, mindestens 50 % der variablen Vergütungsbestandteile aus Aktien, gleichwertigen Eigentümerinteressen, oder fondsgebundenen Instrumenten oder gleichwertigen bargeldlosen Instrumenten, die

ebenso wirksame Anreize wie die in diesem Punkt (e) genannten Instrumente aufweisen, bestehen müssen; und

- (f) ein erheblicher Teil in Höhe von mindestens 40 % des variablen Vergütungsbestandteils über einen Zeitraum zurückgestellt wird, der im Hinblick auf die den Anlegern empfohlene Halte-dauer angemessen ist, und auf die Art der Risiken des Fonds korrekt abgestimmt wird.

3.16 Ausführliche Informationen zur Vergütungspolitik, einschließlich der mit der Festlegung der festen und variablen Vergütung des Personals beauftragten Personen, einer Beschreibung der wichtigsten Vergütungselemente und einer zusammenfassenden Darstellung der Festlegung der Vergütung, stehen auf der Website www.group.pictet/fps zur Verfügung.

3.17 Eine Kurzfassung der Vergütungspolitik in Papierform wird den Aktionären auf Anfrage kostenlos bereitgestellt.

3.18 Der Verwaltungsgesellschaftsdienstleistungsvertrag wurde auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und kann von jeder Partei mit einer Frist von mindestens neunzig (90) Monaten schriftlich gekündigt werden.

Anlageverwaltung

3.19 Picard Angst AG (der «Anlageverwalter») ist der Anlageverwalter jedes Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaft hat mit Zustimmung des Fonds dem Anlageverwalter die uneingeschränkte Vollmacht übertragen, im Namen des Fonds Anlageverwaltungsdienstleistungen zu erbringen und für die Anlagetätigkeiten des Fonds in Bezug auf jeden Teilfonds Verantwortung zu übernehmen, wenn sie dies im Zusammenhang mit der Verwaltung des Vermögens des betreffenden Teilfonds für notwendig hält, wie im jeweiligen Anhang bestimmt.

3.20 Der Anlageverwalter ist eine Gesellschaft nach Schweizer Recht, die am 16. Juli 2003 als Aktiengesellschaft (*société anonyme*) für unbegrenzte Zeit mit Sitz in Bahnhofstraße 13/15, CH-8808 Pfäffikon, Schweiz gegründet wurde. Der Anlageverwalter ist im Handelsregister Schwyz unter der Nummer CHE-110.153.901 eingetragen. Der Anlageverwalter steht unter der Aufsicht der FINMA und ist von der FINMA als Anlageverwalter zugelassen.

3.21 Der Anlageverwalter kann seine Funktionen in Bezug auf ein oder mehrere Teilfonds mit Zustimmung der CSSF, der Verwaltungsgesellschaft und des Fonds an einen oder mehrere Unteranlageverwalter übertragen, wie im jeweiligen Anhang beschrieben.

3.22 Sofern nicht anderweitig in dem jeweiligen Anhang verfügt, ist der Anlageverwalter unter anderem für die Identifizierung und den Erwerb der Anlagen des Fonds zuständig. Der Anlageverwalter ist uneingeschränkt befugt und verfügt über sämtliche erforderlichen Rechte, die Anlagen der Teilfonds zu verwalten und sonstige Anlageverwaltungsdienste zu erbringen, um die Verwaltungsgesellschaft bei der Umsetzung der in diesem Verkaufsprospekt dargelegten Anlageziele und der Anlagepolitik und spezifischer in dem jeweiligen Anhang dargelegter Anlageziele und der dargelegten Anlagepolitik zu unterstützen. Folglich verbleibt die Verantwortung für Kauf-, Verkaufs- und Halteentscheidungen in Bezug auf ein bestimmtes Wertpapier oder einen bestimmten Vermögenswert beim Anlageverwalter und gegebenenfalls bei dem betreffenden von diesem bestellten nachgeordneten Anlageverwalter, jedoch jederzeit vorbehaltlich der Gesamtpolitik, der Leitung, der Aufsicht und der Verantwortung des Verwaltungsrats und der Verwaltungsgesellschaft.

Verwahrstelle

3.23 Gemäß den Bedingungen der am 5. Juni 2019 unterzeichneten Vereinbarung (der „Verwahrstellenvertrag“) wurde Pictet & Cie (Europe) S.A. auf unbestimmte Zeit zur Verwahrstelle des Fonds (die „Verwahrstelle“) ernannt. Der Verwahrstellenvertrag kann von jedem Vertragspartner gemäß den Bedingungen des Verwahrstellenvertrags beendet werden.

- 3.24 Die Verwahrstelle wurde als Aktiengesellschaft (*Société Anonyme*) luxemburgischen Rechts am 3. November 1989 auf unbestimmte Zeit gegründet. Zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts beträgt ihr voll eingezahltes Kapital 70.000.000,- CHF.
- 3.25 Die Verwahrstelle nimmt ihre Funktionen und Zuständigkeiten im Einklang mit geltenden Luxemburger Gesetzen und Vorschriften und dem Verwahrstellenvertrag wahr. In Bezug auf ihre Pflichten gemäß dem Gesetz von 2010 stellt die Verwahrstelle die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds sicher. Die Verwahrstelle muss zudem gewährleisten, dass die Kapitalflüsse des Fonds ordnungsgemäß nach Maßgabe des Gesetzes von 2010 überwacht werden.
- 3.26 Die Verwahrstelle wird des Weiteren:
- (a) sicherstellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung von Aktien gemäß den Bestimmungen der luxemburgischen Gesetze und der Satzung durchgeführt werden;
 - (b) sicherstellen, dass der Wert der Aktien im Einklang mit Luxemburger Recht und der Satzung berechnet wird;
 - (c) die Anweisungen des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft ausführen, es sei denn, dass sie dem Luxemburger Recht oder der Satzung zuwiderlaufen;
 - (d) sicherstellen, dass bei Transaktionen mit den Vermögenswerten des Fonds jedes Entgelt innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds gezahlt wird;
 - (e) sicherstellen, dass die Erträge des Fonds im Einklang mit Luxemburger Recht und der Satzung verwendet werden.
- 3.27 Die Verwahrstelle kann ihre Verwahrungspflichten in Bezug auf die verwahrten Finanzinstrumente des Fonds oder andere Vermögenswerte (mit Ausnahme von liquiden Mitteln) gemäß der OGAW-Richtlinie, der OGAW-DVK und geltendem Recht auf Dritte übertragen.
- 3.28 Eine aktuelle Liste der Beauftragten (und Unterbeauftragten) der Verwahrstelle steht auf der Website http://www.pictet.com/corporate/fr/home/asset_services/custody_services.html zur Verfügung.
- 3.29 Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds oder den Aktionären für den Verlust der Finanzinstrumente des Fonds, welche von der Verwahrstelle oder ihren Beauftragten, auf die sie ihre Verwahrungsfunktionen übertragen hat, verwahrt werden. Der Verlust eines von der Verwahrstelle oder ihren Beauftragten verwahrten Finanzinstruments gilt als eingetreten, wenn die Bedingungen von Artikel 18 der OGAW-DVK erfüllt sind. Die Haftung der Verwahrstelle für andere Verluste als dem Verlust der verwahrten Finanzinstrumente des Fonds kommt entsprechend den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags zum Tragen.
- 3.30 Bei Verlust der Finanzinstrumente des Fonds, die von der Verwahrstelle oder einem ihrer Beauftragten verwahrt werden, erstattet die Verwahrstelle dem Fonds unverzüglich Finanzinstrumente der gleichen Art oder den entsprechenden Betrag. Die Verwahrstelle haftet jedoch nicht, wenn die Verwahrstelle den Nachweis erbringen kann, dass die Bedingungen von Artikel 19 der OGAW-DVK erfüllt sind.
- 3.31 Die Verwahrstelle wird bei der Wahrnehmung ihrer Funktionen ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und einzig im Interesse des Fonds und der Aktionäre handeln.
- 3.32 Dennoch können gelegentlich potenzielle Interessenkonflikte in Bezug auf andere Dienstleistungen auftreten, die die Verwahrstelle und/oder ihre verbundenen Unternehmen für den Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und/oder andere Parteien erbringen. Beispielsweise können die Verwahrstelle und/oder ihre verbundenen Unternehmen als Verwahrstelle und/oder Verwalter für andere Fonds tätig sein. Daher besteht die Möglichkeit, dass die Verwahrstelle (oder eines ihrer verbundenen

Unternehmen) im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Interessenkonflikte oder potenzielle Interessenkonflikte in Bezug auf die Interessen des Fonds und/oder anderer Fonds hat, für die die Verwahrstelle (oder eines ihrer verbundenen Unternehmen) tätig ist.

- 3.33 Im Fall eines tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikts wird die Verwahrstelle ihre Pflichten gegenüber dem Fonds wahrnehmen und den Fonds und die anderen Fonds redlich und, soweit dies angemessen möglich ist, so behandeln, dass sämtliche Transaktionen auf der Grundlage von Bedingungen ausgeführt werden, die für den Fonds nicht wesentlich ungünstiger sind, als wenn der tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikt nicht bestanden hätte. Potenzielle Interessenkonflikte werden auch auf diverse andere Arten identifiziert, gesteuert und überwacht, wie unter anderem durch die hierarchische und funktionale Trennung der Verwahrfunktionen der Verwahrstelle von ihren anderen Aufgaben, welche potenziell einen Konflikt darstellen können, und dadurch, dass die Verwahrstelle ihre eigenen Grundsätze zur Vermeidung von Interessenkonflikten befolgt.
- 3.34 Ausführliche Informationen über die Grundsätze der Verwahrstelle zur Vermeidung von Interessenkonflikten stehen auf der Website www.pictet.com zur Verfügung. Eine Kopie in Papierform der Grundsätze zur Vermeidung von Interessenkonflikten in Kurzfassung wird den Aktionären auf Anfrage kostenlos bereitgestellt.
- 3.35 Die Verwahrstelle kann unter keinen Umständen gegenüber dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder anderen Personen für mittelbare oder Folgeschäden haftbar gemacht werden, und die Verwahrstelle haftet in keinem Fall für die folgenden direkten Verluste: Gewinnausfall, Vertragsverluste, Verlust von Firmenwert, unabhängig davon, ob dieser vorhersehbar war oder nicht, selbst wenn die Verwahrstelle von der Wahrscheinlichkeit solcher Verluste oder Schäden Kenntnis erlangt hatte, und unabhängig davon, ob die Ansprüche wegen Verlusten oder Schäden aufgrund von Fahrlässigkeit, Vertragsverletzung oder aus anderen Gründen geltend gemacht werden.
- 3.36 Die Verwahrstelle ist nicht direkt oder indirekt in die geschäftlichen Angelegenheiten, die Organisation, die Trägerschaft oder die Geschäftsführung des Fonds einbezogen und ist nicht für die Erstellung des vorliegenden Dokuments verantwortlich und haftet nicht für irgendwelche Informationen, die in diesem Dokument enthalten sind, mit Ausnahme der vorangegangenen Beschreibung. Die Verwahrstelle spielt bei den Anlageentscheidungen des Fonds keine Rolle. Entscheidungen über den Kauf und Verkauf von Vermögenswerten für den Fonds, die Auswahl von Anlageexperten und die Aushandlung von Provisionssätzen werden vom Fonds und/oder von der der Verwaltungsgesellschaft und/oder ihren Beauftragten getroffen. Aktionäre können den Verwahrstellenvertrag am Sitz des Fonds einsehen, wenn sie weitere Informationen über die genauen vertraglichen Verpflichtungen und Haftungsbeschränkungen der Verwahrstelle wünschen.
- 3.37 Die Verwahrstelle oder der Fonds können das Verwahrstellenmandat gegenseitig jederzeit mit einer Kündigungsfrist von mindestens 90 Tagen schriftlich beenden; jedoch ist die Kündigung der Verwahrstelle seitens des Fonds an die Bedingung gebunden, dass innerhalb von zwei Monaten wie eine andere Verwahrstelle das Amt und die Pflichten der Verwahrstelle übernimmt, wie in der Satzung bestimmt ist. Falls das Verwahrstellenmandat durch den Fonds beendet wird, ist dieses Amt von der Verwahrstelle solange weiter zu erfüllen, bis sämtliche Vermögenswerte des Fonds, die von ihr oder von Dritten für Rechnung des Fonds verwahrt werden, ausgehändigt wurden. Im Falle einer Kündigung durch die Verwahrstelle ist der Fonds verpflichtet, eine neue Verwahrstelle zu bestimmen, die das Amt und die Pflichten der Verwahrstelle gemäß der Satzung innerhalb von zwei Monaten übernimmt. Dabei gilt, dass die Verwahrstelle nach Ablauf der Kündigungsfrist und bis zur Bestellung einer neuen Verwahrstelle durch den Fonds lediglich solche Maßnahmen zu ergreifen hat, die zur Wahrung der Interessen der Aktionäre erforderlich sind.

Verwaltungsstelle

- 3.38 Die Verwaltungsstelle, deren Aufgabe von der Verwaltungsgesellschaft wahrgenommen wird, ist für die Erbringung von Buchhaltungsdienstleistungen (insbesondere die Berechnung des NIW des Fonds und die Erstellung der Jahresabschlüsse), die Abwicklung von Zeichnungs-, Rücknahme- und

Umtauschanträgen (falls vorhanden) für Aktien, die Berechnung von Ausgabe- und Rücknahmeerlösen und die Führung der Fondsunterlagen sowie andere allgemeine Verwaltungsdienstleistungen für den Fonds, wie in der jeweiligen Vereinbarung näher ausgeführt, verantwortlich, und die Zahlstelle des Fonds ist für die Zahlung von Dividenden und Rücknahmeerlösen (falls vorhanden) zuständig.

- 3.39 Die Verwaltungsstelle hat Anspruch auf eine Gebühr, die auf Grundlage des Nettovermögens des Fonds ermittelt wird und vierteljährlich zahlbar ist. Weitere Angaben dazu finden sich in Abschnitt 14 „Ausgaben zulasten des Fonds“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts. Die an die Verwaltungsstelle gezahlten Gebühren werden in den Abschlüssen des Fonds ausgewiesen.

Anlageberater

- 3.40 Jeder Anlageverwalter kann in eigener Verantwortung einen oder mehrere Anlageberater für jeden Teilfonds ernennen, für die er als Anlageverwalter ernannt wurde (der „Anlageberater“). Ihre Aufgabe wird darin bestehen, ihn über Anlagemöglichkeiten zu beraten und Unterstützung für die Teilfonds zu erhalten, deren Vermögenswerte er verwaltet.
- 3.41 Die Anlageverwalter können von Anlageberatern (den „Anlageberatern“) unterstützt werden, wie in den jeweiligen Anhängen näher beschrieben. Die Anlageberater unterstützen den Anlageverwalter mit Empfehlungen, Ratschlägen und Einschätzungen hinsichtlich der Anlagewahl und der Auswahl von Wertpapieren und anderer Vermögenswerte, die das Portfolio der verschiedenen Teilfonds bilden.

Abschlussprüfer

- 3.42 Mit der Prüfung wurde Deloitte Audit *société à responsabilité limitée*, mit Sitz in 20, Boulevard de Koekelscheuer, L-1821 Luxemburg beauftragt.

4. RECHTE DER AKTIONÄRE

Aktien

- 4.1 Die Aktien jedes Teilfonds werden in der Form von Namensaktien und in stückeloser Form ausgegeben; sie besitzen keinen Nennwert und sind vollständig eingezahlt. Aktien, die in stückeloser Form gehalten werden, werden auf dem Wertpapierkonto des Halters im Namen des Begünstigten hinterlegt. Aktienbruchteile können mit bis zu drei Dezimalstellen ausgegeben werden. Aktienbruchteile sind mit keinerlei Stimmrechten verbunden, verleihen aber das Recht auf eine anteilige Beteiligung an Liquidationserlösen und Dividendenausschüttungen.
- 4.2 Es werden keine Zertifikate ausgegeben. Alle Eigentümer von Aktien werden namentlich in das Aktionärsregister eingetragen, das am Sitz des Fonds aufbewahrt wird. Die vom Fonds zurückgekauften Aktien werden gelöscht.
- 4.3 Alle Aktien sind frei übertragbar und nehmen in gleicher Weise an den Gewinnen, Liquidationserlösen und Dividenden des jeweiligen Teilfonds (oder der jeweiligen Aktienklasse) teil.
- 4.4 Jede Aktie ist zu einer Stimme berechtigt. Die Aktionäre besitzen außerdem alle allgemeinen Rechte von Aktionären, wie im abgeänderten Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften beschrieben, ausgenommen eines Vorzugsrechts bei der Zeichnung von neuen Aktien.
- 4.5 Die Aktionäre erhalten lediglich die Bestätigung, dass ihre Namen im Aktionärsregister eingetragen wurden.
- 4.6 Der Fonds macht die Anleger darauf aufmerksam, dass die Anleger ihre Rechte nur dann in vollem Umfang direkt gegenüber dem Fonds geltend machen können, wenn der Anleger selbst und unter seinem eigenen Namen im Aktionärsregister des Fonds eingetragen ist. Sollte ein Anleger in den Fonds über einen Vermittler investieren, der diese Anlagen zwar im Auftrag und zu Gunsten des

Anlegers, jedoch in seinem eigenen Namen tätig, ist es dem Anleger mitunter nicht möglich, gewisse Aktionärsrechte direkt gegenüber dem Fonds geltend zu machen.

Teilfonds

- 4.7 Der Anhang zum Verkaufsprospekt enthält eine Liste der aktuell bestehenden Teilfonds. Der Verwaltungsrat kann jederzeit die Errichtung von zusätzlichen Teilfonds beschließen.
- 4.8 Der Zeichnungspreis für Aktien jedes Teilfonds wird in die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds investiert. Grundsätzlich werden alle mit einem speziellen Teilfonds verbundenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten diesem Teilfonds zugeordnet. Sofern Kosten und Aufwendungen keinem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden können, werden sie im Verhältnis zu deren Nettoinventarwert auf die verschiedenen Teilfonds verteilt oder, wenn dies aufgrund der Umstände geboten ist, zu gleichen Teilen auf die Teilfonds verteilt. Die Vermögenswerte eines bestimmten Teilfonds decken nur die Verpflichtungen, Verbindlichkeiten und Pflichten dieses Teilfonds ab.

Aktienklassen

- 4.9 Der Verwaltungsrat kann ebenfalls beschließen, für jeden Teilfonds zwei oder mehrere Aktienklassen einzuführen, deren Vermögen generell nach der für den betreffenden Teilfonds spezifischen Anlagepolitik angelegt werden, die sich jedoch durch eine spezifische Struktur der Ausgabeaufschläge und/oder Rücknahmegebühren, durch eine spezifische Politik zur Deckung des Wechselkursrisikos, durch eine spezifische Ausschüttungspolitik und/oder durch spezifische Verwaltungs- oder Beratungsgebühren oder durch sonstige für jede Aktienklasse geltende Besonderheiten unterscheiden können. Entsprechende Angaben sind falls erforderlich im Anhang zum Verkaufsprospekt näher beschrieben.
- 4.10 Bestimmte Aktienklassen bestimmter Teilfonds, die im Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind, können auf Beschluss des Verwaltungsrats in mehrere Unterklassen mit einer anderen Referenzwährung als der Referenzwährung des Teilfonds unterteilt werden. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass, sofern Instrumente zur Währungsabsicherung in Bezug auf jede Klasse eingesetzt werden, ein Anleger dem Risiko ausgesetzt sein kann, dass der Nettoinventarwert einer auf eine bestimmte Währung lautenden Klasse Schwankungen unterliegen kann, die sich im Vergleich zu einer anderen auf eine andere Währung lautende Klasse als ungünstig erweisen. Soweit dies gemäß dem Verkaufsprospekt zulässig ist, kann der Fonds bei Unterklassen, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung eines Teilfonds lauten, weitestgehend Techniken und Instrumente zum Schutz gegen Schwankungen der Währung einsetzen, auf die die betreffende Unterklasse lautet. Jede beschlossene Absicherung wird systematisch angewendet. Sämtliche Kosten in Verbindung mit den Finanzinstrumenten, die zur Absicherung von Währungsrisiken in Verbindung mit der jeweiligen Unterklasse eingesetzt werden, werden ausschließlich dieser Unterklasse zugerechnet.
- 4.11 Der Anhang zum Verkaufsprospekt enthält eine Liste der aktuellen Aktienklassen.

Hauptversammlungen

- 4.12 Die Jahreshauptversammlung findet jedes Jahr innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Finanzjahres am Sitz des Fonds oder an einem anderen Ort in Luxemburg statt, der in der Einberufungsbekanntmachung für diese Versammlung angegeben wird.
- 4.13 Die Einberufungsbekanntmachungen werden allen Inhabern von Namensaktien mindestens 8 Tage vor der Jahreshauptversammlung zugesandt. Diese Schreiben enthalten Angaben zur Uhrzeit und zum Ort der Hauptversammlung sowie zur Tagesordnung, zu den Teilnahmebedingungen und den nach Luxemburger Gesetz geltenden Bestimmungen hinsichtlich der Beschlussfähigkeit und Stimmenmehrheit.
- 4.14 In der Einberufungsbekanntmachung zu einer Hauptversammlung kann festgelegt werden, dass die Anforderungen zu Beschlussfähigkeit und Mehrheit anhand der am fünften Tag vor der jeweiligen

Versammlung um Mitternacht, Ortszeit Luxemburg («Stichtag») ausgegebenen und umlaufenden Aktien überprüft werden. In diesem Fall wird das Recht eines Aktionärs zur Teilnahme an der Versammlung anhand seines Aktienbesitzes am Stichtag bestimmt. Sofern ein Aktionär Aktien in stückeloser Form (soweit ausgegeben) hält, wird sein Recht auf Teilnahme an einer Hauptversammlung und auf Ausübung der mit solchen Aktien verbundenen Stimmrechte anhand der Aktien bestimmt, die der Inhaber an dem durch Luxemburger Gesetze und Verordnungen festgelegten Zeitpunkt und Datum hält.

- 4.15 Gemäß den Bestimmungen der Satzung und dem Luxemburger Gesetz müssen alle Beschlüsse der Aktionäre bezüglich des Fonds auf der Hauptversammlung gefasst werden. Sämtliche Beschlüsse, die lediglich Aktionäre in einem oder mehreren Teilfonds betreffen, können ausschließlich von den Aktionären der entsprechenden Teilfonds gefasst werden, sofern dies gesetzlich zulässig ist. In diesem speziellen Fall sind die in der Satzung festgelegten Bestimmungen zu Beschlussfähigkeit und Stimmenmehrheit anzuwenden.

5. ZEICHNUNGEN

- 5.1 Die Liste der bereits aktiven Teilfonds ist in Anhang 1 zu diesem Verkaufsprospekt enthalten.
- 5.2 Anhang 1 wird aktualisiert, um der Aktivierung oder dem Beschluss zur Aktivierung eines zusätzlichen Teilfonds oder einer zusätzlichen Aktienklasse Rechnung zu tragen.
- 5.3 Zeichnungen für Aktien eines bereits aktiven Teilfonds werden zu dem in Kapitel 7 „Ausgabepreis“ definierten Ausgabepreis am Sitz der Verwahrstelle sowie von jeder anderen zu diesem Zweck vom Fonds ermächtigten Einrichtung angenommen.
- 5.4 Nach Ermessen des Verwaltungsrats können Aktien gegen Einbringung von übertragbaren Wertpapieren oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten in den Teilfonds ausgegeben werden, sofern es sich bei diesen Vermögenswerten um zulässige Anlagen handelt, die Einlagen im Einklang mit der Anlagepolitik sowie den Anlagebeschränkungen des Verkaufsprospekts stehen und ihr Wert dem Ausgabepreis der betreffenden Aktien entspricht. Die Vermögenswerte, die wie oben beschrieben in den Teilfonds eingebracht werden, werden gesondert in einem Sonderbericht des Wirtschaftsprüfers bewertet. Auf diese Sacheinlagen in Form von Vermögenswerten fallen keine Maklergebühren an. Der Verwaltungsrat wird diese Möglichkeit nur (i) auf Anfrage des jeweiligen Anlegers und nur dann, (ii) wenn sich die Übertragung nicht negativ auf die aktuellen Aktionäre auswirkt, nutzen. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit einer Sacheinlage trägt der betroffene Teilfonds, sofern diese Kosten niedriger als die Maklerkosten sind, die der Teilfonds bei einem Kauf der jeweiligen Vermögenswerte am Markt bezahlt hätte. Falls die Kosten einer Sacheinlage die Maklerkosten übersteigen, die der betreffende Teilfonds bei einem Kauf der jeweiligen Vermögenswerte am Markt gezahlt hätte, zahlt der Zeichner den Mehrbetrag.
- 5.5 Sofern in Anhang I nichts anderes bestimmt wird, ist für Zeichnungen, die vor 14:00 Uhr am Bewertungsstichtag beim Fonds oder einer Vertriebsstelle eingehen, der an diesem Bewertungsstichtag ermittelte Nettoinventarwert anwendbar.
- 5.6 Für Zeichnungen, die nach dem Annahmeschluss um 14:00 Uhr am Bewertungsstichtag beim Fonds oder bei einer Vertriebsstelle eingehen, ist der Nettoinventarwert anwendbar, der am darauf folgenden Bewertungsstichtag ermittelt wird.
- 5.7 Der Betrag für den Ausgabepreis ist innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungsstichtag oder einem anderen Tag wie in Anhang 1 bestimmt in der Referenzwährung des/der betreffenden Teilfonds oder der Aktienklasse durch Überweisung oder Einzahlung auf das Konto der Verwahrstelle für Rechnung des Fonds unter Angabe des/der entsprechenden Teilfonds zu zahlen.
- 5.8 Der Fonds gestattet keine Market-Timing-Praktiken und behält sich das Recht vor, die Zeichnungs- und Umtauschanträge eines Anlegers abzulehnen, bei dem der Fonds vermutet, dass er diese

Praktiken anwendet, sowie gegebenenfalls die zum Schutz der übrigen Anleger des Fonds erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

- 5.9 Der Fonds kann zudem jederzeit und nach eigenem Ermessen die Ausgabe von Aktien eines oder mehrerer Teilfonds an natürliche oder juristische Personen, die in bestimmten Ländern oder Gebieten wohnhaft oder ansässig sind, zeitweilig aussetzen, dauerhaft einstellen oder einschränken. Der Fonds darf solche Personen ebenfalls vom Erwerb von Aktien ausschließen, wenn eine solche Maßnahme zum Schutz aller Aktionäre und des Fonds für notwendig erachtet wird. Der Fonds ist berechtigt, einen Antrag auf Zeichnung von Aktien nach eigenem Ermessen abzulehnen.

6. VORSCHRIFTEN FÜR DIE BEKÄMPFUNG VON GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG

- 6.1 Maßnahmen, die auf die Verhinderung der Geldwäsche gemäß den Luxemburger Gesetzen und den von der CSSF veröffentlichten Rundschreiben abzielen, fallen in die Zuständigkeit des Fonds, der die Verwaltungsstelle mit solchen Kontrollen betraut.
- 6.2 Im Rahmen dieser Maßnahmen muss die Verwaltungsstelle unter Umständen die Identität potenzieller Anleger überprüfen. Beispielsweise muss eine natürliche Person unter Umständen eine von einer zuständigen Behörde (z. B. Botschaft, Konsulat, Notar, Polizeibeamter, Rechtsanwalt, Finanzinstitut mit Sitz in einem Land, das ähnliche Identifikationspflichten aufweist, oder eine andere zuständige Behörde) beglaubigte Kopie ihres Reisepasses oder ihres Ausweises vorlegen. Handelt es sich bei dem Antragsteller um eine juristische Person, können unter anderem eine beglaubigte Kopie der Gründungsurkunde (und etwaiger Firmenänderungen), des Emissionsprospekts und der Satzung (oder ein gleichwertiges Dokument), eine aktuelle Liste der Aktionäre, die jüngste Eigenkapitalanteile zeigt, auf dem Briefbogen des Anlegers gedruckt sowie ordnungsgemäß datiert und unterzeichnet ist, eine Liste rechtsverbindlicher Unterschriften sowie ein Handelsregisterauszug verlangt werden. Dabei ist zu beachten, dass die obige Liste nicht vollständig ist und die Anleger der Verwaltungsstelle in ihrem Ermessen im Rahmen des laufenden Due-Diligence-Prozesses unter Umständen zusätzliche Informationen liefern müssen, um sicherzustellen, dass der letztendliche wirtschaftliche Eigentümer der Aktien gemäß den Gesetzen und Vorschriften in Luxemburg identifiziert wird.
- 6.3 Die Verwaltungsstelle behält sich das Recht vor, die Ausstellung von oder die Zustimmung zu der Registrierung von Aktienübertragungen zu verweigern, bis die Identität potenzieller Anleger oder Übertragungsempfänger nach Ermessen der Verwaltungsstelle hinreichend belegt wurde. Desgleichen werden Rücknahmeerlöse erst ausgezahlt, wenn diesen Anforderungen vollständig nachgekommen wurde. Die Verwaltungsstelle haftet unter keinen Umständen für etwaige Zinsen, Kosten oder Schadenersatzleistungen.
- 6.4 Wird der hinreichende Identitätsnachweis verzögert oder nicht erbracht, kann die Verwaltungsstelle nach ihrem Ermessen geeignete Maßnahmen ergreifen. Gemäß den Anforderungen des laufenden Due-Diligence-Prozesses können weitere Informationen oder aktuelle Dokumente erforderlich sein.
- 6.5 Die Verwaltungsstelle kann unter folgenden Umständen auf diese Vorschriften zur Identitätsfeststellung verzichten:
- (a) wenn eine Zeichnung über einen Finanzintermediär erfolgt, der von einer Aufsichtsbehörde überwacht wird, die Verpflichtungen zur Identifizierung eines Anlegers oder Übertragungsempfängers vorsieht, die gleichwertig sind mit denen im Luxemburger Recht zur Verhinderung von Geldwäsche, und denen der Finanzintermediär unterliegt;
 - (b) wenn eine Zeichnung über einen Finanzintermediär erfolgt, dessen Muttergesellschaft von einer Aufsichtsbehörde überwacht wird, die Verpflichtungen zur Identifizierung eines Anlegers oder Übertragungsempfängers vorsieht, die gleichwertig sind mit denen im Luxemburger Recht zur Verhinderung von Geldwäsche, sofern das für die Muttergesellschaft geltende Gesetz bzw. die Konzernrichtlinien entsprechende Vorschriften für Tochtergesellschaften oder Zweigstellen vorsehen.

7. AUSGABEPREIS

- 7.1 Der Ausgabepreis der Aktien jedes Teilfonds entspricht dem Nettoinventarwert jeder Aktie (bzw. jeder Aktienklasse), der am ersten Bewertungstichtag nach dem Zeichnungstag ermittelt wurde.
- 7.2 Der Verwaltungsrat ist unter gewissen Umständen befugt, einen „Transaktionskostenausgleich“ auf den Ausgabepreis in Rechnung zu stellen, wie in Abschnitt 10 „Transaktionskostenausgleich“ beschrieben. Der effektive Transaktionskostenausgleich, der an jedem Bewertungstichtag in Rechnung gestellt wird, findet auf jeden Fall auf die Gesamtheit der an diesem Bewertungstichtag vorgenommenen Ausgaben in gleicher Weise Anwendung.
- 7.3 Der Ausgabepreis kann um Verkaufsgebühren erhöht werden, die an Vermittler bezahlt werden und 5 % des Nettoinventarwerts jeder Aktie nicht übersteigen.
- 7.4 Der Ausgabepreis wird ebenfalls erhöht, um Abgaben, Steuern und Stempelsteuern zu decken, die eventuell gezahlt werden müssen.

8. RÜCKNAHMEN

Allgemeines

- 8.1 Die Aktionäre sind jederzeit berechtigt, alle oder einen Teil ihrer Aktien zu dem in den Abschnitten 8.7 bis 8.11 unter der Überschrift „Rücknahmepreis“ definierten Rücknahmepreis zurückzugeben, indem sie einen unwiderruflichen Rücknahmeantrag an den Fonds oder andere dazu berechtigte Einrichtungen senden.
- 8.2 Sofern in Anhang 1 nichts anderes bestimmt ist, wird für einen Rücknahmeantrag, der bis 14:00 Uhr am letzten Geschäftstag vor einem Bewertungstichtag eingeht, der an diesem Bewertungstichtag ermittelte Nettoinventarwert angewendet.
- 8.3 Sofern in Anhang 1 nichts anderes bestimmt ist, wird für einen Rücknahmeantrag, der nach dem Annahmeschluss um 14:00 Uhr am letzten Geschäftstag vor einem Bewertungstichtag eingeht, der Nettoinventarwert angewendet, der am darauf folgenden Bewertungstichtag ermittelt wird.
- 8.4 Wenn es aufgrund von Rücknahme- oder Umtauschanträgen an einem bestimmten Bewertungstichtag erforderlich ist, Aktien in einem bestimmten Wert, der vom Verwaltungsrat anhand der in einem bestimmten Teilfonds in Umlauf befindlichen Aktien festgelegt wird, zurückzunehmen oder umzutauschen, kann der Verwaltungsrat beschließen, dass Rücknahme- oder Umtauschanträge auf den Bewertungstichtag verschoben werden. An diesem Bewertungstichtag werden Anträge auf Rücknahme oder Umtausch, die aufgeschoben (und nicht zurückgenommen) wurden, gegenüber Rücknahme- und Umtauschanträgen, die für diesen Bewertungstichtag eingegangen sind (und nicht aufgeschoben wurden), vorrangig behandelt.
- 8.5 Der Fonds ist berechtigt, zu jedem beliebigen Zeitpunkt Aktien zurückzunehmen, die unter Nichtbeachtung einer vom Fonds getroffenen Ausschlussmaßnahme erworben wurden.
- 8.6 Der Rücknahmepreis für die Aktien, deren Rücknahme beantragt wurde, wird durch Überweisung in der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem Tag der Ermittlung des für die Rücknahme maßgeblichen Nettoinventarwerts (siehe Abschnitt 8.7 bis 8.11 „Rücknahmepreis“) oder einem anderen in Anhang 1 genannten Tag bezahlt.

Rücknahmepreis

- 8.7 Der Rücknahmepreis für Aktien jedes Teilfonds entspricht demjenigen Nettoinventarwert jeder Aktie (bzw. jeder Aktienklasse) dieses Teilfonds, der am ersten Berechnungstag des Nettoinventarwerts, der auf den Zeitpunkt des Rücknahmeantrags folgt, ermittelt wurde.

- 8.8 Daneben kann der Preis um einen an die Vermittler zu zahlenden Rücknahmeabschlag in Höhe von maximal 3 % des Nettoinventarwerts je Aktie reduziert werden.
- 8.9 Der Verwaltungsrat ist unter gewissen Umständen befugt, einen „Transaktionskostenausgleich“ auf den Rücknahmepreis in Rechnung zu stellen, wie in Abschnitt 10 „Transaktionskostenausgleich“ beschrieben. Der effektive Transaktionskostenausgleich, der an jedem Bewertungstichtag in Rechnung gestellt wird, findet auf jeden Fall auf die Gesamtheit der an diesem Bewertungstichtag vorgenommenen Rücknahmen in gleicher Weise Anwendung.
- 8.10 Der Rücknahmepreis wird auch herabgesetzt, um Abgaben, Steuern und Stempelsteuern zu decken, die eventuell gezahlt werden müssen.
- 8.11 Der Rücknahmepreis kann je nach der zwischenzeitlichen Entwicklung des Nettoinventarwerts über oder unter dem Zeichnungspreis liegen.

9. UMTAUSCH

- 9.1 Vorbehaltlich einer möglichen Beschränkung, die im Anhang des Verkaufsprospekts dargelegt ist, kann jeder Aktionär den vollständigen oder teilweisen Umtausch seiner Aktien (bzw. Aktienklassen) in einem Teilfonds in Aktien eines anderen Teilfonds auf der Grundlage der am Bewertungstichtag der betreffenden Teilfonds (oder Aktienklassen) berechneten jeweiligen Nettoinventarwerte zuzüglich einer an die Vermittler zu entrichtenden Umtauschgebühr von höchstens 1 % des Nettoinventarwerts jeder Aktie beantragen. Ein Umtausch zwischen Teilfonds mit unterschiedlichen Berechnungs- und/oder Bewertungstichtagen ist nicht zulässig.
- 9.2 Sofern in Anhang 1 nichts anderes bestimmt ist, wird für einen Umtauschantrag, der bis 14:00 Uhr am letzten Geschäftstag vor einem Bewertungstichtag eingeht, der an diesem Bewertungstichtag ermittelte Nettoinventarwert angewendet.
- 9.3 Sofern in Anhang 1 nichts anderes bestimmt ist, wird für einen Umtauschantrag, der nach dem Annahmeschluss um 14:00 Uhr am letzten Geschäftstag vor einem Bewertungstichtag eingeht, der Nettoinventarwert angewendet, der am darauf folgenden Bewertungstichtag ermittelt wird.
- 9.4 Der Verwaltungsrat ist unter gewissen Umständen befugt, einen „Transaktionskostenausgleich“ auf den Umtauschpreis in Rechnung zu stellen, wie in Abschnitt 10 „Transaktionskostenausgleich“ beschrieben. Der effektive Transaktionskostenausgleich, der an jedem Bewertungstichtag in Rechnung gestellt wird, findet auf jeden Fall auf die Gesamtheit der an diesem Bewertungstichtag vorgenommenen Rücknahmen in gleicher Weise Anwendung.

10. TRANSAKTIONSKOSTENAUSGLEICH

- 10.1 Unter gewissen Umständen, wie beispielsweise bei hohem Geschäftsvolumen, können sich die Investitions- und/oder Desinvestitionskosten negativ auf die Interessen der Aktionäre des Fonds auswirken. Um sich gegen diesen „Verwässerungseffekt“ im Voraus abzusichern, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, bei Ausgabe, Rücknahme und/oder Umtausch von Aktien einen „Transaktionskostenausgleich“ zu erheben. Falls ein solcher Transaktionskostenausgleich tatsächlich berechnet wird, ist er in den entsprechenden Teilfonds einzuzahlen und wird Teil des entsprechenden Teilfonds.
- 10.2 Der Transaktionskostenausgleich für jeden Teilfonds wird anhand der Transaktionskosten ermittelt, die im Zusammenhang mit den zugrunde liegenden Anlagen dieses Teilfonds entstanden sind, einschließlich aller diesbezüglich anwendbaren Handelsspannen, Provisionen und Transfersteuern.
- 10.3 Die Notwendigkeit, einen Transaktionskostenausgleich in Rechnung zu stellen, hängt vom Volumen der Zeichnungen, Rücknahmen oder Umtauschtransaktionen ab. Der Verwaltungsrat kann beschließen, einen Transaktionskostenausgleich nach freiem Ermessen bei Ausgabe, Rücknahme und/oder Umtausch von Aktien zu erheben, falls er der Ansicht ist, dass die Interessen der bestehenden Aktionäre (bei Ausgaben) oder der verbleibenden Aktionäre (bei Rücknahmen) nachteilig beeinflusst

werden könnten. Ein Transaktionskostenausgleich kann insbesondere in folgenden Fällen erhoben werden:

- (a) wenn das Vermögen eines Teilfonds kontinuierlich sinkt (bei umfangreichen Rücknahmeanträgen);
- (b) wenn es bei einem Teilfonds aufgrund seiner Größe erhebliche Probleme gibt;
- (c) bei „umfangreichen“ Rücknahmen, Zeichnungen und bei Umtauschtransaktionen, wobei unter „umfangreich“ Nettorücknahmen oder -zeichnungen zu verstehen sind, die 10 % des Gesamtvermögens des Teilfonds übersteigen;
- (d) in allen anderen Fällen, in denen der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass ein Transaktionskostenausgleich im Interesse der Aktionäre erforderlich ist.

10.4 Der Transaktionskostenausgleich darf in keinem Fall 2 % des Nettoinventarwerts je Aktie übersteigen.

11. BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS

11.1 Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe-, Rücknahme und Umtauschpreis der Aktien werden von der Verwaltungsstelle für jeden Teilfonds in der Referenzwährung dieses Teilfonds auf der Grundlage der letztbekannten Preise in Abständen bestimmt, die für jeden Teilfonds unterschiedlich sein können und in Anhang 1 unter „Bewertungsstichtag“ angegeben sind. Der Nettoinventarwert je Aktie wird bis auf zwei Dezimalstellen ermittelt.

11.2 Sofern der Bewertungsstichtag kein Geschäftstag ist, wird der Nettoinventarwert für diesen Bewertungsstichtag am nächsten Geschäftstag in Luxemburg berechnet.

11.3 Der Nettoinventarwert einer Aktie jedes Teilfonds wird berechnet, indem das Nettovermögen des Teilfonds durch die Gesamtzahl der in Umlauf befindlichen Aktien dieses Teilfonds geteilt wird. Der Nettoinventarwert eines Teilfonds entspricht der Differenz zwischen den gesamten Vermögenswerten und den gesamten Verbindlichkeiten des Teilfonds.

11.4 Falls in einem Teilfonds verschiedene Aktienklassen ausgegeben werden, wird der Nettoinventarwert jeder Aktienklasse des jeweiligen Teilfonds berechnet, indem der Gesamtnettoinventarwert, der für den betreffenden Teilfonds berechnet wurde und dieser Aktienklasse zuzuordnen ist, durch die Gesamtzahl der in Umlauf befindlichen Aktien dieser Aktienklasse geteilt wird.

11.5 Der Prozentsatz des gesamten Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds, der jeder Aktienklasse zuzurechnen ist und der zunächst identisch war mit dem Prozentsatz der Anzahl der Aktien, die durch diese Aktienklasse repräsentiert werden, ändert sich in Bezug auf die im Zusammenhang mit ausschüttenden Aktien vorgenommenen Ausschüttungen wie folgt:

- (a) Bei Zahlung einer Dividende oder einer anderen Ausschüttung im Zusammenhang mit ausschüttenden Aktien verringert sich das dieser Aktienklasse zuzuordnende Nettogesamtvermögen um den Betrag dieser Ausschüttung (was dazu führt, dass sich der prozentuale Anteil am Nettogesamtvermögen des jeweiligen Teilfonds, der den ausschüttenden Aktien zuzuordnen ist, verringert) und das den thesaurierenden Aktien zuzuordnende Nettogesamtvermögen bleibt gleich (was dazu führt, dass sich der Anteil am Nettogesamtvermögen des jeweiligen Teilfonds, der den thesaurierenden Aktien zuzuordnen ist, erhöht);
- (b) Wenn das Kapital des betreffenden Teilfonds durch die Ausgabe neuer Aktien in einer der Aktienklassen erhöht wird, erhöht sich das dieser Aktienklasse zuzuordnende Gesamtvermögen um den für diese Ausgabe eingenommenen Betrag;
- (c) Wenn die Aktien einer bestimmten Aktienklasse von dem betreffenden Teilfonds zurückgenommen werden, verringert sich das der entsprechenden Aktienklasse zuzuordnende Gesamtvermögen, um den für die Rücknahme dieser Aktien gezahlten Preis;

- (d) Wenn die Aktien einer Aktienklasse in Aktien einer anderen Aktienklasse umgetauscht werden, verringert sich das dieser Aktienklasse zuzurechnende Gesamtnettovermögen um den Nettoinventarwert der umgetauschten Aktien und das der betreffenden Aktienklasse zuzurechnende Gesamtnettovermögen erhöht sich um diesen Betrag.
- 11.6 Die Referenzwährung des Fonds ist USD und entspricht der Differenz zwischen den gesamten Vermögenswerten und den gesamten Verbindlichkeiten des Fonds. Um diesen Wert zu berechnen, wird das Nettovermögen jedes Teilfonds, falls es nicht in USD angegeben ist, in USD umgerechnet und addiert.
- 11.7 Die Vermögenswerte des Fonds werden wie folgt bewertet:
- (a) Übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die an einer amtlichen Wertpapierbörse oder einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, werden basierend auf dem letzten bekannten Preis an dem jeweiligen Bewertungstag bewertet, und, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente an mehreren Wertpapierbörsen oder geregelten Märkten notiert oder gehandelt werden, basierend auf dem letzten bekannten Kurs der Wertpapierbörse, die den Hauptmarkt für das jeweilige Wertpapier oder Geldmarktinstrument darstellt, es sei denn, diese Kurse sind nicht repräsentativ.
- (b) Für übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die nicht an einer amtlichen Wertpapierbörse oder einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, und für notierte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, deren letzter bekannter Preis an dem betreffenden Bewertungsstichtag nicht repräsentativ ist, wird der Bewertung der wahrscheinliche Verkaufspreis zugrunde gelegt, der vom Verwaltungsrat sorgfältig nach Treu und Glauben geschätzt wird.
- (c) Von OGAW oder anderen OGA ausgegebene Anteile und Aktien werden zu ihrem letzten verfügbaren Nettoinventarwert am betreffenden Bewertungsstichtag bewertet.
- (d) Der Liquidationswert von Futures, Termingeschäften und Optionskontrakten, die nicht an Börsen oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden, wird gemäß den vom Verwaltungsrat in gutem Glauben aufgestellten und konsequent angewendeten Grundsätzen bestimmt. Der Liquidationswert von Futures, Termin- oder Optionskontrakten, die an einer Börse oder an anderen geregelten Märkten gehandelt werden, wird auf Grundlage des letzten am betreffenden Bewertungsstichtag verfügbaren Abrechnungspreises dieser Kontrakte an den Börsen und geregelten Märkten, an denen diese jeweiligen Futures, Termin- oder Optionskontrakte gehandelt werden, ermittelt. Falls Futures, Termin- oder Optionskontrakte nicht an dem Bewertungsstichtag glattgestellt werden können, für den der Nettoinventarwert ermittelt wird, wird als Basis für die Ermittlung des Liquidationswerts der Wert zugrunde gelegt, den der Verwaltungsrat nach Treu und Glauben und auf der Grundlage überprüfbarer Bewertungsverfahren für billig und gerecht hält.
- (e) Flüssige Mittel und Geldmarktinstrumente mit einer Fälligkeit von weniger als 12 Monaten können zum Nominalwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen oder nach der Methode des fortgeführten Anschaffungswerts bewertet werden (wobei die Methode gewählt wird, die eher den beizulegenden Marktwert wiedergibt). Die Methode der fortgeführten Anschaffungskosten kann dazu führen, dass der Wert zeitweise von dem Preis abweicht, den der Fonds bei einem etwaigen Verkauf der Anlage erzielen würde. Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit diese Bewertungsmethode prüfen und soweit erforderlich Änderungen empfehlen, um sicherzustellen, dass solche Vermögenswerte zu ihrem beizulegenden Zeitwert bewertet werden, welcher nach Treu und Glauben gemäß vom Verwaltungsrat eingerichteten Verfahren ermittelt wird. Ist der Verwaltungsrat der Auffassung, dass eine Abweichung von den fortgeführten Anschaffungskosten zu einer wesentlichen Verwässerung oder sonstigen ungerichteten Ergebnissen für Aktionäre führen kann, trifft der Verwaltungsrat gegebenenfalls

angemessene Abhilfemaßnahmen, um die Verwässerung oder die ungerechten Ergebnisse in vertretbarem Umfang auszuschließen oder zu verringern.

- (f) Die Swap-Transaktionen werden fortlaufend basierend auf der Berechnung des Nettobarwerts ihrer erwarteten Cashflows bewertet. Für bestimmte Teilfonds, die im Rahmen ihrer Hauptanlagepolitik außerbörslich gehandelte derivative Finanzinstrumente (OTC-Derivate) verwenden, ist die Bewertungsmethode für die OTC-Derivate im Anhang des Teilfonds ausführlich beschrieben.
- (g) Aufgelaufene Zinsen für Wertpapiere werden berücksichtigt, sofern sie nicht im Aktienkurs enthalten sind.
- (h) Barmittel werden zum Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
- (i) Sämtliche Vermögenswerte, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds/der jeweiligen Aktienklasse lauten, werden zum mittleren Umrechnungskurs der Referenzwährung und der funktionalen Währung an dem betreffenden Bewertungstichtag umgerechnet.
- (j) Alle anderen Wertpapiere und zulässigen Vermögenswerte sowie alle vorstehend erwähnten Vermögenswerte, für die eine Bewertung in Übereinstimmung mit den vorstehenden Unterabsätzen nicht möglich oder zweckmäßig wäre oder den wahrscheinlichen Veräußerungspreis nicht angemessen widerspiegeln würde, werden zum wahrscheinlichen Veräußerungspreis bewertet, der vom Verwaltungsrat sorgfältig und in Treu und Glauben nach von der Gesellschaft eingeführten Verfahren ermittelt wird.

11.8 Der Verwaltungsrat ist befugt, die Bewertung der Vermögenswerte des Fonds nach anderen angemessenen Grundsätzen vorzunehmen, falls die Bewertung anhand der oben genannten Kriterien aufgrund von außergewöhnlichen Umständen nicht möglich oder nicht angemessen sein sollte.

11.9 Der Verwaltungsrat kann bei umfangreichen Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen den Wert der Aktien auf der Grundlage der Kurse während der Handelstage an den Börsen oder Märkten ermitteln, an denen er die notwendigen Wertpapiere für den Fonds kaufen oder verkaufen konnte. In diesem Fall wird für alle gleichzeitig eingegangenen Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewendet.

12. AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS, DER AUSGABE-/ RÜCKNAHME- UND UMTAUSCHPREISE

12.1 Die Berechnung des Nettoinventarwerts oder der Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise von Aktien eines oder mehrerer Teilfonds kann unter folgenden Umständen ausgesetzt werden:

- (a) wenn eine oder mehrere Börsen oder Märkte, die die Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Aktienklasse bilden, oder wenn ein oder mehrere Devisenmärkte in der Währung, auf welche ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Aktienklasse lautet, aus anderen Gründen als wegen normaler Feiertage geschlossen sind oder wenn der Handel auf diesen Märkten eingeschränkt oder ausgesetzt wird;
- (b) wenn infolge politischer, wirtschaftlicher, militärischer, geldpolitischer oder sonstiger Ereignisse, die sich der Verantwortung und dem Einfluss des Verwaltungsrats entziehen, die Veräußerung der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Aktienklasse nicht angemessen oder nicht auf die übliche Weise und nicht ohne eine ernsthafte Beeinträchtigung der Interessen der Aktionäre erfolgen kann;
- (c) im Falle eines Ausfalls der für die Bewertung der Anlagen des betreffenden Teilfonds bzw. der betreffenden Aktienklasse normalerweise verwendeten Kommunikationsmittel oder, wenn der Wert von Vermögenswerten des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Aktienklasse aus einem Grund, den der Verwaltungsrat nicht zu verantworten hat, nicht so schnell und genau ermittelt werden kann, wie dies erforderlich wäre;
- (d) wenn Transaktionen im Auftrag des Fonds infolge von Devisenbeschränkungen oder anderen Einschränkungen, die den Kapitalverkehr betreffen, praktisch nicht möglich sind oder wenn Käufe und Verkäufe der Vermögenswerte des Teilfonds nicht zu den üblichen Devisenkursen ausgeführt werden können;
- (e) während einer Übertragung der Vermögenswerte des Fonds infolge eines Wechsels der Verwahrstelle, wie in der Satzung definiert;
- (f) auf Beschluss des Verwaltungsrats, vorausgesetzt alle Aktionäre werden gleich behandelt und alle einschlägigen Gesetze und Vorschriften werden befolgt, und zwar (i) nach der Veröffentlichung einer Mitteilung zur Einberufung einer Hauptversammlung der Aktionäre des Fonds oder eines Teilfonds, auf der ein Beschluss über die Liquidation, Auflösung, Verschmelzung oder Übernahme des Fonds oder des betreffenden Teilfonds gefasst werden soll, und (ii) wenn der Verwaltungsrat ermächtigt ist, darüber zu beschließen, nachdem beschlossen wurde, den betreffenden Teilfonds zu liquidieren, aufzulösen, zu verschmelzen oder zu übernehmen;
- (g) im Falle der Liquidation des Fonds oder, wenn eine Mitteilung über die Liquidation eines Teilfonds oder einer Aktienklasse ausgegeben wurde;
- (h) wenn es nach Ansicht des Verwaltungsrates aufgrund von Umständen, die vom Verwaltungsrat nicht zu vertreten sind, unmöglich oder gegenüber den Aktionäre unfair ist, den Handel mit den Aktien fortzusetzen;
- (i) im Falle der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts eines oder mehrerer Ziel-OGA oder Masterfonds, in denen ein Teilfonds einen erheblichen Teil seines Vermögens angelegt hat, oder bei einer Verschmelzung, Einbringung von Vermögenswerten, Teilung oder sonstigen Restrukturierungsmaßnahme; und
- (j) in allen anderen Fällen, wenn der Verwaltungsrat die Aussetzung im besten Interesse der Aktionäre für erforderlich hält, um nachteilige Auswirkungen für den Fonds, einen Teilfonds oder eine Aktienklasse zu vermeiden.

12.2 Bei einer Aussetzung in solchen Fällen werden die Aktionäre, die Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge für Aktien der von der Aussetzung betroffenen Teilfonds eingereicht haben, davon in Kenntnis gesetzt.

- 12.3 Der Fonds darf jederzeit und nach eigenem Ermessen die Ausgabe von Aktien eines oder mehrerer Teilfonds an natürliche und juristische Personen, die in bestimmten Ländern oder Gebieten wohnhaft oder ansässig sind, zeitweilig aussetzen, ganz einstellen oder einschränken. Darüber hinaus ist der Fonds berechtigt, einen Antrag auf Zeichnung von Aktien nach eigenem Ermessen abzulehnen.

13. AUSSCHÜTTUNGEN VON ERTRÄGEN

- 13.1 Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, eine Ausschüttungspolitik einzuführen, die für die einzelnen Teilfonds und ausgegebenen Aktienklassen (thesaurierende und ausschüttende Aktien) unterschiedlich sein kann.
- 13.2 Die jeweilige Ausschüttungspolitik wird in den Anhängen definiert.
- 13.3 Bei Teilfonds, die keine Aktienklassen enthalten, werden die Erträge thesauriert, wobei sich der Verwaltungsrat jedoch das Recht vorbehält, eine Ertragsausschüttungspolitik zu definieren. In solchen Fällen sind gemäß einem Beschluss der Jahreshauptversammlung möglicherweise innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres Dividenden zu zahlen.
- 13.4 Neben den vorstehend genannten Dividenden kann der Fonds beschließen, Zwischendividenden auszuschiütten.
- 13.5 Eine Ausschüttung kann nicht durchgeführt werden, wenn dadurch das Nettovermögen des Fonds unter 1.250.000 EUR sinkt (wobei die von einem investierenden Teilfonds gehaltenen Aktien eines Zielteilfonds bei der Berechnung der Mindestkapitalanforderung von 1.250.000 EUR nicht berücksichtigt werden).
- 13.6 Ausschüttungen und Zuteilungen, die nicht innerhalb von fünf Jahren nach Fälligkeit beansprucht werden, verfallen und fließen an den jeweiligen Teilfonds zurück.

14. AUSGABEN ZU LASTEN DES FONDS

Beratungs- und Verwaltungsgebühr

- 14.1 Jeder Anlageberater und/oder der Anlageverwalter hat Anspruch auf eine Beratungs- oder Verwaltungsgebühr, die vierteljährlich zu einem Jahressatz zahlbar ist, der je nach Teilfonds variieren kann. Der anwendbare Satz für jeden Teilfonds ist in Anhang 1 zum Verkaufsprospekt angegeben. Diese Provision wird auf jeden Teilfonds anteilig zum durchschnittlichen Nettovermögen erhoben, das im jeweiligen Quartal ermittelt wurde.
- 14.2 Jeder Anlageberater und/oder der Anlageverwalter kann einen Teil der vom Fonds eingenommenen Beratungs- oder Verwaltungsgebühr zur Vergütung von Vertriebspartnern und Handelsvertretern verwenden, wie in Anhang 1 für jeden Teilfonds näher beschrieben.

Performancegebühr

- 14.3 Bei bestimmten Teilfonds hat der Anlageverwalter und/oder der Anlageberater daneben möglicherweise Anspruch auf eine Performancegebühr, die ebenfalls im betreffenden Anhang angegeben ist.

Sonstige Kosten

- 14.4 Folgende Ausgaben gehen ebenfalls zulasten des Fonds:
- (a) Sämtliche Steuern und Abgaben, die gegebenenfalls auf das Fondsvermögen oder die erwirtschafteten Erträge geschuldet werden, insbesondere die Zeichnungssteuer in Höhe von 0,05 % p.a., die zulasten des Nettovermögens des Fonds gehen;
 - (b) Die Aufwendungen und Auslagen von Dienstleistern gemäß den jeweiligen Vereinbarungen.

- (c) Maklergebühren und Kosten für Transaktionen im Zusammenhang mit Portfoliotiteln.
 - (d) Die Vergütung der Verwahrstelle, ihrer Korrespondenzbanken, der Verwaltungsstelle und der Verwaltungsgesellschaft, die sich insgesamt nicht auf mehr als 1, % p.a. (ohne gültige MwSt.) des gesamten durchschnittlichen Nettovermögens des Fonds belaufen dürfen und vierteljährlich zahlbar sind;
 - (e) Außerordentliche Kosten, insbesondere für Gutachten oder Rechtsverfahren zum Schutz der Interessen der Aktionäre.
 - (f) Die Kosten für die Erstellung, den Druck und die Einreichung der Verwaltungsdokumente, Verkaufsprospekte und Erläuterungsschriften bei allen zuständigen Behörden, die Gebühren für die Zulassung und Aufrechterhaltung der Zulassung des Fonds bei allen Behörden und amtlichen Börsen, die Kosten für die Erstellung, die Übersetzung, den Druck und die Verteilung der periodisch erscheinenden Berichte und anderer kraft Gesetz oder Verordnungen notwendiger Dokumente, die Kosten für die Buchhaltung und die Berechnung des Nettoinventarwerts, die Kosten für die Erstellung, Verteilung und Veröffentlichung von Mitteilungen an die Aktionäre, die Honorare für Rechtsberater, Vergütungen für Sachverständige und unabhängige Wirtschaftsprüfer sowie alle ähnlichen Betriebskosten.
 - (g) Sämtliche Kosten für Werbung und sonstige Aufwendungen, mit Ausnahme der vorstehend aufgeführten, die unmittelbar mit dem Angebot oder dem Vertrieb der Aktien im Ausland zusammenhängen.
- 14.5 Die mit der Auflegung eines neuen Teilfonds verbundenen Gebühren werden grundsätzlich ausschließlich von diesem neuen Teilfonds getragen. Unter Umständen, in denen es für die betroffenen Teilfonds fairer wäre, kann der Verwaltungsrat ferner beschließen, dass die anfänglichen Gründungskosten des Fonds, die zum Zeitpunkt der Auflegung des neuen Teilfonds noch nicht abgeschrieben sind, von allen Teilfonds, einschließlich des neuen Teilfonds, zu gleichen Teilen getragen werden.
- 14.6 Alle periodisch anfallenden Kosten werden zunächst den Erträgen, danach den realisierten Kapitalgewinnen und dann dem Fondsvermögen belastet. Die anderen Kosten können über einen Zeitraum von maximal fünf Jahren abgeschrieben werden.
- 14.7 Alle Researchkosten werden vom Anlageverwalter getragen.
- 14.8 Kosten im Zusammenhang mit der Berechnung des Nettoinventarwerts der verschiedenen Teilfonds werden zwischen den Teilfonds im Verhältnis zu ihrem Nettovermögen aufgeteilt; stehen Kosten jedoch speziell mit einem Teilfonds in Zusammenhang, gehen sie zulasten dieses Teilfonds.
- 14.9 Weitere Informationen über die von den Aktionären zu tragenden Gebühren und Aufwendungen sind den Abschnitten 5, 8, 9 und 10 über „Zeichnungen“, „Rücknahmen“, „Umtausch“ und „Transaktionskostenausgleich“ zu entnehmen.

15. ANLAGERISIKEN

Für den Fonds bestehen die im Folgenden aufgeführten allgemeinen Anlagerisiken. Jeder Teilfonds ist zudem besonderen Risiken ausgesetzt, die der Verwaltungsrat, wie im jeweiligen Anhang beschrieben, zu verringern sucht.

Aktienwerte

- 15.1 Aktienanlagen können eine höhere Rendite bieten als andere Anlageinstrumente. Das mit Aktienanlagen verbundene Risiko kann jedoch auch höher sein, da die Wertentwicklung von Aktienwerten von Faktoren abhängt, die schwer vorhersehbar sind. Zu diesen Faktoren zählen die Möglichkeit plötzlicher oder anhaltender Marktabschwünge und Risiken im Zusammenhang mit einzelnen Unternehmen. Das grundlegende Risiko im Zusammenhang mit einem Aktienportfolio besteht darin, dass der Wert der Portfoliotitel sinken kann. Der Wert von Aktien kann als Reaktion auf Aktivitäten

eines einzelnen Unternehmens oder auf allgemeine Markt- und/oder Konjunkturbedingungen schwanken. Historisch betrachtet erwirtschaften Aktienwerte auf längere Sicht höhere Renditen, bringen jedoch auf kürzere Sicht größere Risiken mit sich als andere Anlageformen.

Hochverzinsliche Wertpapiere

- 15.2 Ein Teilfonds darf in Anleihen von Emittenten anlegen, die keine öffentlich gehandelten Aktienwerte haben, was es schwieriger macht, die mit solchen Anlagen verbundenen Risiken abzusichern (kein Fonds muss Absicherungen vornehmen und kann darauf verzichten). Hochverzinsliche Wertpapiere mit einem Rating unter Investment Grade oder ohne Rating sind von ständiger Unsicherheit und ungünstigen geschäftlichen, finanziellen oder wirtschaftlichen Bedingungen geprägt, die dazu führen können, dass der Emittent nicht in der Lage ist, Zins- und Tilgungszahlungen rechtzeitig zu leisten. Die Marktwerte bestimmter Schuldtitel mit niedrigem oder ohne Rating spiegeln häufig unternehmensspezifische Entwicklungen stärker wider als Wertpapiere mit höherem Rating, die in erster Linie auf Schwankungen des allgemeinen Zinsniveaus reagieren, und reagieren meisten empfindlicher auf die Konjunkturlage als Wertpapiere mit höherem Rating. Unternehmen, die solche Wertpapiere emittieren, sind oft hoch verschuldet und haben mitunter keinen Zugang zu traditionelleren Finanzierungsmethoden. Es besteht die Möglichkeit, dass eine bedeutende wirtschaftliche Rezession für erhebliche Störungen des Marktes für solche Wertpapiere sorgt und sich ungünstig auf den Wert dieser Papiere auswirkt. Hinzu kommt die Möglichkeit, dass ein wirtschaftlicher Abschwung die Fähigkeit des Emittenten solcher Wertpapiere beeinträchtigen kann, Kapital zurückzuzahlen und die Zinsen darauf zu bezahlen, und die Zahl von Ausfällen solcher Wertpapiere erhöhen kann.

Anlagen in OGA

- 15.3 Anlagen in OGA können zu einer Vervielfachung der dem Fonds in Rechnung gestellten Gebühren und Aufwendungen führen, z. B. im Zusammenhang mit Aufwendungen für Gründung, Zulassung und Domizilierung, Zeichnungs-, Rücknahme-, oder Umtauschgebühren, Verwaltungs-, Verwahrstellen- und anderweitigen Gebühren für Dienstleistungen. Die Häufung dieser Kosten kann zu höheren Aufwendungen und Kosten führen, als wenn der Fonds direkt investiert hätte. Ziel des Fonds ist es jedoch, eine unangemessene Vervielfachung der von den Aktionären zu tragenden Kosten und Aufwendungen zu vermeiden.
- 15.4 Zudem muss der Fonds sicherstellen, dass seine Ziel-OGA-Portfolios über ausreichende Liquiditätsmerkmale verfügen, um der Verpflichtung zur Rücknahme oder zum Rückkauf ihrer Aktien nachkommen zu können. Allerdings gibt es keine Garantie dafür, dass die Marktliquidität für solche Anlagen stets ausreichen wird, um Rücknahmeanträgen zum genauen Zeitpunkt ihres Eingangs stattgeben zu können. Fehlende Liquidität kann sich auf die Liquidität der Aktien und den Wert der Anlagen auswirken.

Anlagen in Optionsscheinen

- 15.5 Anleger sollten sich der höheren Volatilität der Preise von Optionsscheinen und einer dementsprechend möglicherweise höheren Volatilität der Aktienkurse bewusst und gewillt sein, diese zu akzeptieren. Die Merkmale von Optionsscheinen bedeuten daher für Aktionäre ein höheres Anlagerisiko als bei Anlagen in herkömmlichen Wertpapieren.

Volatilität am Aktienmarkt

- 15.6 Der Nettoinventarwert des Fonds spiegelt die Volatilität des Aktienmarkts wider. Aktienmärkte sind volatil und können als Reaktion auf den Emittenten, auf Angebot und Nachfrage sowie auf politische, aufsichtsrechtliche, Markt- und Wirtschaftsentwicklungen erheblich schwanken.

Emittentenrisiko

- 15.7 Der Wert eines einzelnen Wertpapiers oder einer bestimmten Art von Wertpapier kann stärkeren Schwankungen unterliegen und sich anders entwickeln als der Gesamtmarkt.

Zinsrisiko

- 15.8 Der Nettoinventarwert des Fonds ändert sich als Reaktion auf Zinsschwankungen. Im Allgemeinen bedeutet dies, dass bei sinkenden Zinsen der Marktwert von Anleihen in der Regel steigt und umgekehrt. Das Ausmaß der Kursveränderungen einer Anleihe bei Zinsschwankungen kann je nach Art der Schuldtitel unterschiedlich sein.

Marktrisiko

- 15.9 Zwar wird eine Diversifizierung des Fondsportfolios angestrebt, jedoch unterliegen die Anlagen des Fonds den üblichen Marktschwankungen und den Risiken, die mit Anlagen in Aktien, festverzinslichen Wertpapieren, Währungsinstrumenten, Derivaten und anderen ähnlichen Instrumenten einhergehen. Der Aktienpreis kann sowohl steigen als auch fallen, und Anleger können unter Umständen ihr Anlageziel nicht erreichen. Der Verwaltungsrat ist zwar bestrebt, das Risiko von Marktschwankungen für den Fonds zu begrenzen, der Erfolg dieser Strategie wird aber nicht garantiert.

Anlagen in Derivaten

- 15.10 Der Einsatz von Futures, Optionen und Terminkontrakten birgt für den Fonds zusätzliche Anlagerisiken. Die Kurse von Terminkontrakten sind äußerst volatil und werden von vielen verschiedenen Faktoren beeinflusst, u. a. von Veränderungen im Verhältnis von Angebot zu Nachfrage, von staatlichen, fiskal- und geldpolitischen Programmen und Strategien, Devisenkontrollbestimmungen, nationalen und internationalen politischen und wirtschaftlichen Ereignissen sowie staatlichen Interventionen an bestimmten Märkten, vor allem an Devisen- und Zinsmärkten.
- 15.11 Der Handel mit Optionen, darunter Optionen auf Terminkontakte und OTC-Optionen, ist spekulativ und hat eine große Hebelwirkung. Konkrete Marktschwankungen von Terminkontrakten oder Basiswerten von Optionen lassen sich nicht genau vorhersehen. Der Käufer einer Option geht das Risiko ein, den gesamten Kaufpreis der Option zu verlieren. Der Verkäufer einer Option trägt das Risiko des Verlusts, der sich aus dem Unterschied zwischen erhaltener Optionsprämie und dem Preis des zugrunde liegenden Terminkontrakts oder Wertpapiers ergibt, den bzw. das der Verkäufer bei Ausübung der Option kaufen oder liefern muss. OTC-Optionen unterliegen keiner Aufsicht.
- 15.12 Bei Terminkontrakten besteht zudem das Risiko der Illiquidität, wenn die Marktaktivität nachlässt oder eine tägliche Preisschwankungsgrenze erreicht wurde.

Das Anlegen in Futures ist mit Volatilität und mit einer hohen Hebelwirkung verbunden

- 15.13 Futures-Märkte sind äußerst volatil. Die Ertragskraft des Teilfonds ist teilweise davon abhängig, ob es dem Verwaltungsrat, der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageverwalter gelingt, Marktentwicklungen korrekt zu analysieren, die von der Politik und Plänen von Regierungen, internationalen politischen und wirtschaftlichen Ereignissen, einer Veränderung der Beziehungen zwischen Angebot und Nachfrage, staatlichen Maßnahmen und Zinsänderungen beeinflusst werden. Hinzu kommt, dass Regierungen gelegentlich auf bestimmten Märkten intervenieren können. Solche Interventionen können einen direkten oder indirekten Einfluss auf den Markt haben. Da für den Handel auf Futures-Märkten nur ein geringer Betrag an Einschusszahlung erforderlich ist, wird die Verwaltung des Anteils der *Managed-Futures* des Teilfonds eine hohe Hebelwirkung aufweisen. Demzufolge kann eine relativ geringe Veränderung des Preises eines Terminkontrakts zu erheblichen Verlusten für den Teilfonds und zu einer damit verbundenen Verringerung des Nettoinventarwerts der Aktien des Teilfonds führen.

Futures-Märkte können illiquide sein

- 15.14 Die meisten Futures-Märkte begrenzen die Preisschwankungen von Futures-Kontrakten an einem einzelnen Tag. Wenn der Preis eines Terminkontrakts um einen Betrag in Höhe des Tageslimits gestiegen oder gefallen ist, können weder Positionen eingegangen noch geschlossen werden, es sei denn, der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter sind bereit, zu diesem Limit oder innerhalb dieses Limits zu handeln. In der Vergangenheit haben die Preise von Futures-

Kontrakten die tägliche Grenze bei geringem oder keinem Handel an mehreren Tagen überschritten. Ähnliche Vorkommnisse könnten den Teilfonds daran hindern, ungünstige Positionen unverzüglich aufzulösen und ihm damit erhebliche Verluste verursachen. Auch wenn die Preise sich nicht diesen Limits nähern, ist der Teilfonds daneben möglicherweise nicht in der Lage, zufriedenstellende Preise zu erzielen, wenn die auf dem Markt gehandelten Volumen nicht ausreichen, um die Anträge auf Liquidation zu erfüllen. Zudem besteht die Möglichkeit, dass eine Börse, die *Commodities Futures Trading Commission* in den USA oder eine ähnliche Institution in einem anderen Land die Notierung eines bestimmten Kontrakts aussetzt, die sofortige Auflösung des Kontrakts anordnet oder die Transaktionen mit einem Vertrag ausschließlich auf Transaktionen gegen Lieferung beschränkt.

Synthetische Hebelwirkung

- 15.15 Das Portfolio eines Teilfonds kann durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten (einschließlich OTC-Derivate), das heißt infolge seiner Transaktionen an den Futures-, Options- und Swap-Märkten, gehebelt werden. Beim Handel mit Futures ist eine geringe Einschusszahlung notwendig, und die niedrigen Kosten für das Halten von Barpositionen ermöglichen eine Hebelung, die zu sehr hohen Gewinnen oder Verlusten für einen Anleger führen kann. Eine relativ geringe Preisänderung bei einer Futures-Position oder bei ihrem Basiswert kann zu beträchtlichen Verlusten für den Teilfonds und mithin zu einem ähnlichen Rückgang des Nettoinventarwerts pro Aktie führen. Der Verkäufer einer Option unterliegt dem Verlustrisiko, das sich aus der Differenz zwischen der für die Option vereinnahmten Prämie und dem Preis des Futures-Kontrakts oder des Basiswerts der Option ergibt, welche der Verkäufer bei Ausübung der Option kaufen oder liefern muss. Differenzkontrakte und Swaps können ebenfalls für den Aufbau von synthetischen Short-Engagements in einem Wertpapier eingesetzt werden.

Risiken bei der physischen und synthetischen Nachbildung eines Index

- 15.16 Es gibt eine physische oder synthetische Index-Nachbildung. Die physische Nachbildung bedeutet, dass alle zugrunde liegenden Indexwerte oder eine repräsentative Stichprobe davon gehalten werden. Die physische Nachbildung ist recht einfach und transparent. Die physische Nachbildung bietet unter Umständen Zugang zu vielen breitgefassten Indizes und birgt nicht das erhöhte Kontrahentenrisiko einer synthetischen Nachbildung. Die physische Nachbildung beinhaltet den Kauf und Verkauf von Indexkomponenten und ist daher von Natur aus teurer als die synthetische Nachbildung. Außerdem kann sie einen größeren Tracking Error aufweisen. Die physische Nachbildung kann daher zu einer vollständigen Nachbildung aller Komponenten eines Index oder zu einer optimierten (stichprobenbasierten) Nachbildung führen, wobei letztere kostengünstiger aber mit einem größeren Tracking-Error-Risiko verbunden ist.
- 15.17 Die synthetische Nachbildung basiert auf derivativen Finanzinstrumenten wie Swaps, um die Anlagestrategie umzusetzen. Dabei halten die Teilfonds nicht die Indexwerte, sondern setzen auf Swaps, um die Wertentwicklung des Index zu erreichen. Dies kann durch Total Return (oder ungedeckte Swaps) und vollständig gedeckte Swaps erreicht werden. Die synthetische Nachbildung eines Index beinhaltet nicht das physische Halten der Wertpapiere. Sie kann daher ein Mittel sein, um Risiken aus schwer umzusetzenden Strategien zu minimieren, die sonst sehr kostspielig und mit physischer Nachbildung schwer zu erreichen wären. Die synthetische Nachbildung ist daher kostengünstiger als die physische Nachbildung, beinhaltet aber ein Kontrahentenrisiko. Wenn ein Teilfonds OTC-Derivate nutzt, besteht neben dem allgemeinen Gegenpartierisiko das Risiko, dass die Gegenpartei ausfällt oder ihre Verpflichtungen nicht vollständig erfüllen kann.

Wechselkurs-/Währungsrisiko

- 15.18 Zwar können die Aktien auf eine bestimmte Währung lauten, der Fonds kann sein Vermögen jedoch in Wertpapiere investieren, die auf unterschiedlichste Währungen lauten, von denen einige unter Umständen nicht frei konvertierbar sind. Der in der Basiswährung des Fonds ausgedrückte Nettoinventarwert eines Fonds schwankt in Abhängigkeit von den Wechselkursschwankungen zwischen dieser

Währung und den Währungen, auf die die Anlagen des Fonds lauten. Der Fonds unterliegt daher unter Umständen einem Wechselkurs-/Währungsrisiko.

- 15.19 Unter Umständen ist es nicht möglich oder praktikabel, die sich daraus ergebenden Wechselkurs-/Währungsrisiken abzusichern.

Spezielles Risiko bei Rohstoffengagements

- 15.20 Um seine Anlageziele zu erreichen, verwendet der Teilfonds anstelle von Direktanlagen hauptsächlich derivative Finanzinstrumente und andere Techniken und Instrumente, allen voran Swaps, Zertifikate und strukturierte Produkte, um ein indirektes Engagement bei Rohstoffen und an den Rohstoffterminmärkten aufzubauen und aufrechtzuerhalten. Derivative Finanzinstrumente, Zertifikate und strukturierte Produkte auf Rohstoffindizes oder einzelne Rohstoffe bergen im Vergleich zu den allgemeinen Risiken von Finanzinstrumenten ein erhöhtes Risikopotenzial. Zu diesen Risiken gehören unter anderem politische, militärische, wirtschaftliche (z. B. Angebot und Nachfrage) und natürliche (z. B. Umwelt- oder Naturkatastrophen) Risiken sowie das Risiko terroristischer Aktivitäten oder Straftaten, welche die Produktion von oder den Handel mit Rohstoffen einschränken oder sich negativ auf die Verfügbarkeit oder den Preis der betreffenden Rohstoffe auswirken können.

Nominee-Vereinbarung

- 15.21 Der Fonds macht die Anleger darauf aufmerksam, dass jeder Anleger seine Anlegerrechte, insbesondere das Recht auf Teilnahme an Hauptversammlungen der Aktionäre, nur dann in vollen Umfang direkt gegenüber dem Fonds ausüben kann, wenn der Anleger selbst und in seinem eigenen Namen im Aktionärsregister eingetragen ist. Wenn ein Anleger über einen Vermittler in den Fonds investiert, der diese Anlagen zwar im Auftrag und zugunsten des Anlegers, jedoch in seinem eigenen Namen tätig ist, ist es dem Anleger mitunter nicht möglich, gewisse Aktionärsrechte direkt gegenüber dem Fonds geltend zu machen. Anlegern wird empfohlen, sich in Bezug auf ihre Rechte beraten zu lassen.

Mangelnde operative Historie

- 15.22 Der Fonds ist ein neu gegründeter Rechtsträger, der keine operative Historie vorlegen kann, anhand der die voraussichtliche Wertentwicklung des Fonds (oder seiner Teilfonds) eingeschätzt werden kann. Es gibt keine Garantie dafür, dass der Fonds oder die Teilfonds ihre Anlageziele erreichen, dass die Anlagen eine geringe Korrelation untereinander haben oder dass Aktionäre Erträge auf das investierte Kapital erhalten oder dies zurückerhalten.

Politisches und Regulierungsrisiko

- 15.23 Der Wert der Anlagen eines Fonds kann durch Unwägbarkeiten wie internationale politische Entwicklungen, Veränderungen der Regierungspolitik oder der Besteuerung, Beschränkungen im Hinblick auf Auslandsinvestitionen und Währungsrückführung, Währungsschwankungen und andere Entwicklungen der Gesetze und Vorschriften eines Landes, in dem Anlagen getätigt werden können, beeinflusst werden. Darüber hinaus bieten die rechtliche Infrastruktur sowie die Bilanzierungs-, Rechnungsprüfungs- und Offenlegungsstandards in gewissen Ländern, in denen Anlagen getätigt werden können, unter Umständen nicht das gleiche Maß an Anlegerschutz oder Informationen für Investoren, wie dies im Allgemeinen an den größeren Wertpapiermärkten der Fall ist.

Abwicklungsrisiko

- 15.24 Die Handels- und Abwicklungssusancen einiger anerkannter Börsen, an denen der Fonds unter Umständen investiert, können sich möglicherweise von den in stärker entwickelten Märkten üblichen Praktiken unterscheiden. Dies kann das Abwicklungsrisiko erhöhen und/oder zu Verzögerungen bei der Realisierung von Anlagen des Fonds führen.

Verwahrungsrisiko

- 15.25 Die vor Ort üblichen Verwahrungsdienste in einigen Märkten, in denen der Fonds anlegen kann, entsprechen unter Umständen nicht denen an Märkten stärker entwickelter Länder; es besteht daher bei Transaktionen an solchen Märkten ein gewisses Transaktions- und Verwahrungsrisko.

Besteuerung

- 15.26 Potenzielle Anleger werden auf das mit Anlagen im Fonds verbundene Steuerrisiko hingewiesen. Ausführliche Informationen zur Steuergesetzgebung in Luxemburg finden sich in Abschnitt 16 «Steuerstatus». Allerdings sind die Angaben in diesem Verkaufsprospekt nicht als Steuerberatung aufzufassen, und Anleger sollten sich bezüglich etwaiger Steuerfragen im Zusammenhang mit einer möglichen Anlage in den Fonds an ihren eigenen professionellen Berater wenden.

Kontrahentenrisiko

- 15.27 Der Fonds unterliegt unter Umständen dem Risiko, dass ein Kontrahent oder andere Einheiten in oder mit denen eine Anlage oder Transaktion getätigt wird, wegen Insolvenz, Konkurs oder anderer Gründe nicht in der Lage ist, seinen/ihren Verpflichtungen aus einer Transaktion nachzukommen.

Risiko einer Anlage in Schwellenländern

- 15.28 Zahlungsaussetzungen und -ausfälle in Schwellenländern sind auf verschiedene Faktoren, wie politische Instabilität, schlechtes Finanzmanagement, knappe Devisenreserven, Kapitalabflüsse aus dem Land, interne Konflikte oder den Mangel an politischem Willen, die zu einem früheren Zeitpunkt eingegangene Verbindlichkeit weiterhin zu bedienen, zurückzuführen.
- 15.29 Die Fähigkeit der Emittenten im Privatsektor, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, kann durch diese Faktoren ebenfalls beeinträchtigt werden. Darüber hinaus unterliegen diese Emittenten den Auswirkungen von Beschlüssen, Gesetzen und Verordnungen, die von Regierungsbehörden umgesetzt werden. Dazu können die Änderung der Devisenkontrollbestimmungen und Änderungen des Rechts- und Aufsichtssystems, Enteignungen und Verstaatlichungen sowie die Einführung oder Erhöhung von Steuern wie der Quellensteuer gehören.
- 15.30 Die Unsicherheit aufgrund unklarer Rechtsvorschriften oder die Unmöglichkeit, die Eigentumsverhältnisse von Unternehmen festzustellen, sind weitere wichtige Faktoren. Hinzu kommt der Mangel an verlässlichen Informationsquellen in diesen Ländern, Rechnungslegungsmethoden, die nicht den internationalen Standards entsprechen, und fehlende finanzielle oder wirtschaftliche Kontrollen.
- 15.31 Insbesondere werden Anleger darauf hingewiesen, dass Anlagen in Russland derzeit mit einem erhöhten Risiko hinsichtlich der Eigentumsrechte und Verwahrung übertragbarer Wertpapiere behaftet sind: Entsprechend der Marktpraxis für die Verwahrung von Anleihen werden diese Anleihen bei russischen Instituten hinterlegt, die nicht immer einen angemessenen Versicherungsschutz gegen Verluste infolge von Diebstahl, Zerstörung oder Verschwinden der verwahrten Instrumente haben.

Spezifische mit dem indischen Aktienmarkt verbundene Anlagerisiken

- 15.32 Der indische Aktienmarkt weist im Vergleich zu den Aktienmärkten Westeuropas, der Vereinigten Staaten von Amerika und anderer Industrieländer generell eine höhere Volatilität auf. Die an indischen Börsen notierten Wertpapiere unterliegen starken Kursschwankungen. Darüber hinaus sind die indischen Börsen zeitweiligen Schließungen, der Nachlässigkeit der Broker, dem Scheitern von Transaktionen und Zahlungsverzögerungen unterworfen. Zudem kann der „Securities and Exchange Board of India“ (SEBI), die Finanzaufsichtsbehörde für die indischen Börsen, Handelsbeschränkungen für bestimmte Wertpapiere, Konditionen und Margenanforderungen festlegen.

- 15.33 Wird die Zulassung eines ausländischen Portfolioinvestors (Foreign Portfolio Investor, FPI) für einen Teilfonds aus jeglichem Grund widerrufen, könnte dies den Fonds bei der Erreichung seiner Anlageziele beeinträchtigen. Unter bestimmten Umständen, wie Änderungen von Gesetzen und Bestimmungen oder Verlust der Zulassung, ist gegebenenfalls die Rückzahlung von Kapitalerträgen oder Erträgen aus dem Verkauf von Wertpapieren für den Erhalt der Genehmigung durch die Regierung oder Aufsichtsbehörde erforderlich. Die indische Regierung kann zudem den Kapitaltransfer in andere Länder oder Devisenkontrollvorschriften für internationale institutionelle Anleger beschränken, so dass die Möglichkeiten des Fonds in Bezug auf den Transfer seiner Erträge und seines Kapitals aus Indien begrenzt sind. Das Regelungsregime „Substantial Acquisition of Shares and Takeovers“ (SEBI) von 1997 („Takeover Code“) enthält spezifische Bestimmungen, die eine künftige Übernahme oder Änderung der Kontrollverhältnisse in Bezug auf indische Unternehmen verhindern bzw. aussetzen können.

Anlage in Contingent Convertible Instruments

- 15.34 Einige Teilfonds können in CoCo-Bonds investieren. Gemäß den Bedingungen eines Contingent Convertible Bond können bestimmte Auslöserereignisse, darunter auch Ereignisse, die der Kontrolle der Geschäftsleitung des CoCo-Emittenten unterliegen, dazu führen, dass die Geldanlagen und/oder die aufgelaufenen Zinsen dauerhaft auf null abgeschrieben werden oder eine Wandlung in Eigenkapital erfolgt. Beispiele für solche Auslöserereignisse sind: (i) eine Herabsetzung der Tier-1 Kernkapital-/Tier-1 Eigenkapitalquote (Core Tier 1/Common Equity Tier 1 – CT1/CET1) (oder anderer Kapitalquoten) der Emissionsbank unter einen zuvor festgelegten Grenzwert, (ii) die subjektive Feststellung einer aufsichtsrechtlichen Behörde zu einem beliebigen Zeitpunkt, dass eine Institution «nicht überlebensfähig» ist, d. h. die Feststellung, dass die Emissionsbank öffentliche Stützungsmaßnahmen benötigt, um zu verhindern, dass der Emittent insolvent oder zahlungsunfähig wird, einen wesentlichen Teil seiner Schulden bei Fälligkeit nicht bezahlen oder aus anderen Gründen sein Geschäft nicht weiterführen kann, und dass aufgrund von Umständen, die außerhalb der Kontrolle des Emittenten liegen, die Wandlung der CoCo-Bonds in Eigenkapital erforderlich ist oder durchgeführt wird, oder (iii) die Entscheidung einer nationalen Behörde, dem Emittenten Kapital zuzuführen. Anleger in Teilfonds, die in Contingent Convertible Bonds investieren dürfen, werden auf die folgenden Risiken hingewiesen, die mit einer Anlage in dieser Art von Instrumenten verbunden sind.

Umwandlungsrisiko

- 15.35 Anlagen in Contingent Convertible Bonds können aufgrund bestimmter Auslöseereignisse zu erheblichen Verlusten führen. Das Vorliegen dieser Auslöseereignisse schafft eine andere Art von Risiko als bei herkömmlichen Anleihen und kann eher zu einem teilweisen oder vollständigen Wertverlust oder alternativ zu einer Umwandlung in Aktien der emittierenden Gesellschaft führen, die ebenfalls einen Wertverlust hinnehmen mussten.

Streichung von Kupons

- 15.36 Die Kuponzahlungen auf Additional Tier 1 (AT1) Contingent Convertible Bonds können storniert werden, wenn dies in der entsprechenden Situation dem Grundsatz der Unternehmensfortführung entspricht. Kuponzahlungen auf Additional Tier 1 (AT1) Contingent Convertible Bonds sind in vollem Umfang diskretionär und können vom Emittenten jederzeit aus beliebigen Gründen und für einen beliebigen Zeitraum storniert werden. Die Stornierung von Kuponzahlungen auf AT1 Contingent Convertible Bonds kommt nicht einem Ausfallereignis gleich. Stornierte Zahlungen laufen nicht auf, sondern werden abgeschrieben. Dies erhöht in erheblichem Maße die Ungewissheit bei der Bewertung von AT1 Contingent Convertible Bonds und kann zu einer Fehlbewertung des Risikos führen.

Risiko einer Umkehr der Kapitalstruktur

- 15.37 Im Gegensatz zur klassischen Kapitalhierarchie können Inhaber von Contingent Convertible Bonds einen Kapitalverlust erleiden, wenn dies bei Aktionären nicht der Fall ist. Unter bestimmten Umständen entstehen Inhabern von Contingent Convertible Bonds vor den Aktionären Verluste. Dies

verstößt gegen die normale Hierarchie der Kapitalstruktur, bei der zu erwarten steht, dass die Aktionäre als Erste einen Verlust erleiden.

Risiko einer späten Wandlung

- 15.38 Die meisten Contingent Convertible Bonds werden als unbefristete Instrumente begeben, die bei vorab festgesetzten Niveaus nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde gewandelt werden können. Es ist nicht davon auszugehen, dass die unbefristeten Contingent Convertible Bonds zum Kündigungstermin gewandelt werden. Unbefristete Contingent Convertible Bonds sind eine Art unbefristeten Kapitals. Der Anleger erhält sein Kapital möglicherweise nicht zum erwarteten Kündigungstermin oder zu irgendeinem Zeitpunkt zurück.

Unbekanntes Risiko

Die Struktur von Contingent Convertible Bonds ist innovativ und noch nicht erprobt. In einer Stresssituation, in der die zugrunde liegenden Merkmale dieser Instrumente auf die Probe gestellt werden, ist es ungewiss, wie sie sich entwickeln werden. Wenn ein einzelner Emittent einen Trigger aktiviert oder Kuponzahlungen aussetzt, ist ungewiss, ob der Markt die Angelegenheit als titelspezifisches oder systemisches Ereignis einstufen wird. Im zweiten Fall sind eine potenzielle Ansteckung der Kurse und Kursschwankungen für die gesamte Anlageklasse möglich. Dieses Risiko kann wiederum durch das Maß an Arbitrage beim Basiswert verstärkt werden. In einem illiquiden Markt kann die Preisbildung zunehmend unter Druck geraten.

Risiko der Sektorkonzentration

- 15.39 Contingent Convertible Bonds werden von Bankinstituten und Versicherungsgesellschaften ausgegeben. Wenn ein Teilfonds in wesentlichem Umfang in Contingent Convertible Bonds investiert, wird seine Performance in einem größeren Maße von den allgemeinen Bedingungen im Finanzdienstleistungssektor abhängig sein, als es bei einem Teilfonds der Fall wäre, der eine stärker diversifizierte Strategie verfolgt.

Liquiditätsrisiko

- 15.40 Unter bestimmten Umständen kann es schwierig sein, einen willigen Käufer für bedingte Wandelanleihen zu finden, und der Verkäufer muss für einen Verkauf gegebenenfalls einen erheblichen Abschlag auf den erwarteten Wert der Anleihe akzeptieren.

Anlagen in notleidenden Wertpapieren

- 15.41 Die Anlage in einem von einem Unternehmen ausgegebenen Wertpapier, das entweder in Verzug ist oder ein hohes Ausfallrisiko aufweist (notleidende Wertpapiere) ist mit einem erheblichen Risiko verbunden. Solche Anlagen werden nur getätigt, wenn der betreffende Anlageverwalter der Ansicht ist, dass es hinreichend wahrscheinlich ist, dass der Emittent der Wertpapiere ein Umtauschangebot machen wird oder Gegenstand eines Umstrukturierungsplans wird. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass ein solches Umtauschangebot gemacht wird oder dass ein solcher Umstrukturierungsplan angenommen wird oder dass im Zusammenhang mit einem solchen Umtauschangebot oder Umstrukturierungsplan erhaltene Wertpapiere oder andere Vermögenswerte keinen niedrigeren Wert oder kein niedrigeres Ertragspotenzial aufweisen, als zum Zeitpunkt der Anlage angenommen wurde. Darüber hinaus kann zwischen dem Zeitpunkt der Anlage in notleidenden Wertpapieren und dem Abschluss eines solchen Umtauschangebots oder eines solchen Umstrukturierungsplans erhebliche Zeit vergehen. Während dieses Zeitraums ist es unwahrscheinlich, dass Zinszahlungen auf die notleidenden Wertpapiere eingehen und ist äußerst unsicher, ob das Umtauschangebot oder der Umstrukturierungsplan abgeschlossen wird oder nicht. Ferner kann eine Verpflichtung zur Übernahme bestimmter Kosten bestehen, um die Interessen des anlegenden Teilfonds im Laufe der Verhandlungen über einen möglichen Tausch oder Umstrukturierungsplan zu schützen. Darüber hinaus kann dem Teilfonds aufgrund der Teilnahme an Verhandlungen über ein Umtauschangebot oder einen Umstrukturierungsplan für einen Emittenten von notleidenden Wertpapieren die Veräußerung solcher

Wertpapiere untersagt sein. Ferner können Beschränkungen für Anlageentscheidungen und Maßnahmen in Bezug auf notleidende Wertpapiere aus steuerlichen Gründen die mit den notleidenden Wertpapieren erzielte Rendite beeinflussen.

Risiken in Verbindung mit der Anwendung von ESG-Kriterien auf Anlagen

- 15.42 Infolge der Anwendung von ESG-Kriterien auf den Anlageprozess können Wertpapiere bestimmter Emittenten aus nicht anlagebezogenen Gründen ausgeschlossen werden, sodass einige Chancen auf dem Markt, die Fonds zur Verfügung stehen, die keine ESG- oder Nachhaltigkeitskriterien anwenden, dem Teilfonds nicht zur Verfügung stehen, und die Performance dieses Teilfonds kann von Zeit zu Zeit besser oder schlechter sein als die Performance von vergleichbaren Fonds, die keine ESG- oder Nachhaltigkeitskriterien anwenden. Die Auswahl der Vermögenswerte kann zum Teil auf einem unternehmenseigenen ESG-Bewertungsprozess oder auf Ausschlusslisten beruhen, die zum Teil Daten von Dritten nutzen. Der Mangel auf EU-Ebene an gemeinsamen oder vereinheitlichten Definitionen und Labels, die ESG- und Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen, kann zu unterschiedlichen Ansätzen des Anlageverwalters beim Setzen von Zielen und der Überprüfung des Erreichens dieser Ziele durch die von ihm verwalteten Fonds führen. Das bedeutet auch, dass es insofern schwierig sein kann, verschiedene Strategien, die ESG- und Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen, zu vergleichen, als die Auswahl und die Gewichtungen solcher Anlagen bis zu einem gewissen Grad subjektiv sein können oder sich auf Kennzahlen stützen, die zwar dieselbe Bezeichnung tragen, aber unterschiedliche Bedeutungen haben. Anleger sollten beachten, dass der subjektive Wert, den sie bestimmten Arten von ESG-Kriterien mitunter beimessen oder nicht, erheblich von der Methodik des Anlageverwalters abweichen kann. Der Mangel an vereinheitlichten Definitionen kann auch dazu führen, dass bestimmte Anlagen nicht von einer steuerlichen Vorzugsbehandlung oder von Gutschriften profitieren, weil ESG-Kriterien unterschiedlich beurteilt werden, als ursprünglich angenommen wurde.

Die Offenlegungsverordnung SFDR

- 15.43 Die SFDR ist keine Kennzeichnungsregelung für Fonds. Für die Klassifizierung des Teilfonds gemäß SFDR kann daher keine Garantie abgegeben werden. Anleger sollten zudem beachten, dass der SFDR-Klassifizierungsprozess gegenwärtig inhärent unsicher ist, da die Offenlegungsverordnung erst seit relativ kurzer Zeit in Kraft ist und noch nicht klar ist, wie alle Aspekte der Regelung zu interpretieren sind. Es kann daher sein, dass der Fonds die Klassifizierung eines Teilfonds von Zeit zu Zeit revidiert, um beispielsweise Ansichten des Markts über die SFDR (die sich ständig wandeln), neuen regulatorischen Leitlinien, regelmäßigen Änderungen der SFDR oder einer gerichtlichen Entscheidung über die Auslegung Rechnung zu tragen. Anleger und sonstige Dritte sollten dies daher beachten, wenn sie die Anlage in einem Teilfonds erwägen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung, in einen Teilfonds zu investieren, auf der Grundlage der rechtlichen Unterlagen des Fonds (wie zum Beispiel des betreffenden Anhangs zum Teilfonds und gegebenenfalls des entsprechenden SFDR RTS-Anhangs) insgesamt getroffen werden sollten und nicht nur auf der Grundlage der nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen gemäß SFDR.

Brexit

Das Verhältnis zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union kann sich auf den Fonds auswirken

- 15.44 Das Vereinigte Königreich (UK) trat am 31. Januar 2020 um 23.00 Uhr aus der Europäischen Union aus und die Übergangszeit endete am 31. Dezember 2020 um 23.00 Uhr. Infolgedessen gelten der Vertrag über die Europäische Union und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union nicht mehr für das Vereinigte Königreich. Der European Union (Withdrawal) Act 2018 (in der Neufassung des European Union (Withdrawal Agreement) Act 2020) sowie davon abgeleitete Rechtsvorschriften gewährleisten, dass geltende Rechtsvorschriften im Vereinigten Königreich bestehen.

- 15.45 Das Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem UK (das „Handels- und Kooperationsabkommen“) regelt die Beziehungen zwischen der EU und dem UK nach dem Ende der Brexit-Übergangszeit. Das Handels- und Kooperationsabkommen fand eine vorläufige Anwendung bis zum Abschluss der Ratifizierungsverfahren und trat am 1. Mai 2021 in Kraft. Das Handels- und Kooperationsabkommen enthält begrenzte Vorschriften in Bezug auf Finanzdienstleistungen und schafft keinen detaillierten Rahmen zur Regelung grenzüberschreitender Finanzdienstleistungen des UK für die Europäische Union sowie der Europäischen Union für das UK.
- 15.46 Daher kann nicht gewährleistet werden, dass diese Dinge in verschiedener Hinsicht keine negativen Folgen für die Gesellschaft haben.

Offenlegung der Identität

- 15.47 Der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, die Verwaltungsstelle oder die Verwahrstelle können aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder durch Behörden oder, wenn es im besten Interesse des Fonds ist, verpflichtet sein, Informationen über die Identität der Anleger offenzulegen.
- 15.48 Der Fonds ist nach luxemburgischem Recht verpflichtet, (i) genaue und aktuelle Informationen (d. h. vollständige Namen, Nationalität(en), Geburtsdatum und -ort, Adresse und Wohnsitz, nationale Identifikationsnummer, Art und Umfang der Beteiligung an dem Fonds) über seine wirtschaftlichen Eigentümer (im Sinne des AML-Gesetzes von 2004) und relevante Nachweise einzuholen und aufzubewahren und (ii) diese Informationen und Nachweise beim Luxemburger Register der wirtschaftlichen Eigentümer („**WiER**“) gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Schaffung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer (das „**WiEReG von 2019**“) einzureichen.
- 15.49 Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die im WiER enthaltenen Informationen (mit Ausnahme der nationalen Identifikationsnummer und der Anschrift des wirtschaftlichen Eigentümers) ab dem 1. September 2019 öffentlich zugänglich sein werden, sofern keine Ausnahmeregelung für einen eingeschränkten Zugang beantragt und bewilligt wird. Die nationalen Behörden und Akteure in Luxemburg (im Sinne des AML-Gesetzes 2004) können verlangen, dass der Fonds ihnen Zugang zu den Informationen über den/die wirtschaftlichen Eigentümer des Fonds gewährt (sowie zu den rechtlichen Eigentümern). Anleger, ihre direkten oder indirekten (Anteils-)Eigner, die natürliche Personen sind, die natürliche(n) Person(en), die den Fonds direkt oder indirekt kontrollieren, die natürliche(n) Person(en), in deren Namen Anleger handeln können, können als wirtschaftliche Eigentümer gelten, und das wirtschaftliche Eigentum kann sich von Zeit zu Zeit angesichts der tatsächlichen oder rechtlichen Umstände entwickeln oder ändern. Die wirtschaftlichen Eigentümer sind gesetzlich verpflichtet, dem Fonds alle relevanten Informationen über sie wie oben beschrieben zur Verfügung zu stellen. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung kann strafrechtliche Folgen für die wirtschaftliche Eigentümer haben.
- 15.50 Jeder Anleger muss in seiner Zeichnungsvereinbarung zustimmen, dass der Fonds und etwaige Dienstleister keine Haftung für eine Offenlegung über einen wirtschaftlichen Eigentümer übernehmen, die in gutem Glauben in Übereinstimmung mit luxemburgischem Recht erfolgt.
- 15.51 Jeder Anleger muss in seiner Zeichnungsvereinbarung solche Erklärungen und Zusicherungen abgeben, und legt auf Anfrage unverzüglich alle Informationen, Dokumente und Nachweise vor, die der Fonds zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nach geltendem Recht und insbesondere nach dem WiERe-Gesetz verlangen kann.

16. STEUERSTATUS

Der Fonds unterliegt dem Steuerrecht Luxemburgs.

Der Fonds

- 16.1 **Gemäß geltender Gesetzgebung in Luxemburg unterliegt der Fonds keinerlei Einkommens-, Kapitalertrags- oder Vermögenssteuer. Darüber hinaus wird für die vom Fonds ausgeschütteten Dividenden keine Quellensteuer erhoben.**
- 16.2 Dagegen können die vom Fonds eingenommenen Erträge aus Wertpapieren im Bestand einer Quellensteuer unterliegen, die normalerweise nicht zurückgefordert werden kann.
- 16.3 Das Nettovermögen des Fonds unterliegt einer jährlichen Zeichnungssteuer in Höhe von 0,05 % (ausgenommen bestimmter Teilfonds oder Aktienklassen, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind und von dem ermäßigten Steuersatz von 0,01 % p.a. profitieren), die am Ende jedes Quartals zu zahlen ist und auf der Grundlage des gesamten Nettovermögens am Ende des entsprechenden Quartals berechnet wird.

Aktionäre

- 16.4 Gemäß der geltenden Gesetzgebung und Praxis in Luxemburg unterliegen Aktionäre, sofern sie nicht in Luxemburg ansässig oder wohnhaft sind oder dort ihren ständigen Sitz haben, keiner luxemburgischen Einkommens-, Kapitalertrags-, Schenkungs- oder Erbschaftssteuer. Potenzielle Käufer von Aktien des Fonds sollten sich jedoch über die einschlägigen Gesetze und Steuervorschriften informieren, die aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Wohnsitzes für den Kauf, das Halten oder den Verkauf von Aktien gelten.

17. INFORMATIONSAUSTAUSCH IN STEUERFRAGEN

- 17.1 Der Fonds ist unter Umständen verpflichtet, bestimmte Informationen über Aktionäre und gegebenenfalls über natürliche Personen, die Kontrolle über Unternehmen ausüben, automatisch und auf Jahresbasis an die Luxemburger Steuerverwaltung im Bereich direkter Steuern (*Administration des contributions directes*) nach Maßgabe und vorbehaltlich des Luxemburger Gesetzes vom 24. Juli 2015 bezüglich FATCA und/oder den Luxemburger Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2014/107/EU des Rates und dem von der OECD mit den G20-Staaten entwickelten Standard zum automatischen Austausch von Bankinformationen in Steuerfragen (allgemein unter der Bezeichnung «Common Reporting Standard»), in ihrer jeweils geänderten Fassung (jeweils ein «AEOI Gesetz» und zusammen die «AEOI Gesetze»), bereitzustellen. Diese Informationen, die unter anderem persönliche Daten (insbesondere Name, Adresse, Steuerwohnsitz(e), Geburtsdatum, Geburtsort und Steuernummer(n) einer meldepflichtigen Person) und bestimmte Finanzdaten über die relevanten Aktien (insbesondere ihre Gewichtung oder ihr Wert und diesbezüglich erfolgte Bruttozahlungen) umfassen können, werden von der Luxemburger Steuerverwaltung im Bereich direkter Steuern an die zuständigen Behörden der jeweiligen ausländischen Rechtsgebiete nach Maßgabe und vorbehaltlich der Luxemburger Gesetzgebung und internationaler Abkommen übermittelt.
- 17.2 Die Aktionäre und potenziellen Anleger erklären sich damit einverstanden, auf Ersuchen des Fonds (oder seiner Beauftragten) solche Informationen, Unterlagen und Bescheinigungen bereitzustellen, die zur Identitätsfeststellung und im Rahmen der Meldepflichten der Gesellschaft gemäß einem AEOI Gesetz eventuell einzureichen sind. Der Fonds behält sich das Recht vor, Anträge auf Zeichnungen oder Rücknahmen von Aktien abzulehnen, (i) wenn der potenzielle Anleger oder Aktionär nicht die erforderlichen Informationen, Unterlagen oder Bescheinigungen bereitstellt oder (ii) wenn der Fonds (oder seine Beauftragten) annehmen muss, dass die dem Fonds (oder seinen Beauftragten) bereitgestellten Informationen, Unterlagen oder Bescheinigungen unvollständig oder fehlerhaft sind und der Aktionär nicht zur Zufriedenheit des Fonds (oder seiner Beauftragten) hinreichende Informationen vorlegt, um dieser Situation Abhilfe zu schaffen. Potenzielle Anleger und Aktionäre sollten zur Kenntnis nehmen, dass unvollständige oder fehlerhafte Informationen zu mehrfachen und/oder fehlerhaften Meldungen gemäß den AEOI Gesetzen führen können. Weder der Fonds noch eine andere Person haftet für die Folgen, die sich aus unvollständigen oder fehlerhaften Informationen ergeben können, welche dem Fonds (oder seinen Beauftragten) bereitgestellt wurden. Aktionären, die den Informationsanfragen des Fonds nicht Folge leisten, können etwaige Abgaben und Geldstrafen in Rechnung

gestellt werden, die gegen den Fonds erhoben bzw. verhängt werden, weil die Aktionäre keine vollständigen und richtigen Informationen bereitgestellt haben.

- 17.3 Die Aktionäre und potenziellen Anleger erkennen an und erklären sich damit einverstanden, dass der Fonds für die Erfassung, Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung der relevanten Informationen, einschließlich der persönlichen Daten, gemäß den AEOI-Gesetzen verantwortlich ist. Personen, deren persönliche Daten für die Zwecke von AEOI Gesetzen verarbeitet wurden, haben ein Zugriffsrecht auf ihre persönlichen Daten und können die diesbezügliche Berichtigung verlangen, sofern solche Daten fehlerhaft oder unvollständig sind.

18. GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jedes Jahres.

19. REGELMÄSSIGE BERICHTE UND VERÖFFENTLICHUNGEN

- 19.1 Der Fonds veröffentlicht jedes Jahr am 31. Dezember einen geprüften Jahresbericht und am 30. Juni einen ungeprüften Halbjahresbericht. Der erste geprüfte Jahresbericht wurde zum 31. Dezember 2019 erstellt und der erste ungeprüfte Halbjahresbericht zum 30. Juni 2020.
- 19.2 Die Berichte erhalten die Abschlüsse für den Fonds und für jeden Teilfonds.
- 19.3 All diese Berichte werden den Aktionären am Sitz des Fonds, der Verwahrstelle, einer Vertriebsstelle und anderen von der Verwahrstelle benannten Einrichtungen zugänglich gemacht.
- 19.4 Der Nettoinventarwert pro Aktie der einzelnen Teilfonds sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden der Öffentlichkeit am Sitz der Verwahrstelle und der Vertriebsstelle zugänglich gemacht.
- 19.5 Jede Änderung der Satzung wird im Luxemburger Amtsblatt veröffentlicht.

20. LAUFZEIT, ZUSAMMENLEGUNG UND LIQUIDATION DES FONDS UND DER TEILFONDS

Der Fonds

- 20.1 Der Fonds wurde auf unbestimmte Zeit errichtet; der Verwaltungsrat hat jedoch jederzeit das Recht, auf einer außerordentlichen Hauptversammlung die Auflösung des Fonds vorzuschlagen.
- 20.2 Fällt das Kapital des Fonds unter zwei Drittel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals, muss der Verwaltungsrat die Frage nach der Auflösung des Fonds einer Hauptversammlung unterbreiten; diese Hauptversammlung unterliegt keinen Anforderungen zur Beschlussfähigkeit und sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der bei der Versammlung vertretenen Aktien.
- 20.3 Fällt das Kapital des Fonds unter ein Viertel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals, muss der Verwaltungsrat die Frage nach der Auflösung des Fonds einer Hauptversammlung unterbreiten, die keinen Anforderungen zur Beschlussfähigkeit unterliegt; die Auflösung kann mit einfacher Mehrheit der Aktionäre beschlossen werden, die ein Viertel der bei der Versammlung vertretenen Aktien besitzen.
- 20.4 Die Auflösung des Fonds wird in Übereinstimmung mit der Satzung und den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 durchgeführt. Darin sind die Schritte beschrieben, die ausgeführt werden müssen, um Aktionären die Beteiligung an den Liquidationsausschüttungen zu ermöglichen; außerdem ist darin vorgesehen, dass alle Beträge, die den Aktionären bei Abschluss der Auflösung nicht zugeteilt werden konnten, treuhänderisch bei der *Caisse des Consignations* in Luxemburg hinterlegt werden. Alle in der genannten Frist nicht beanspruchten Beträge verfallen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in Luxemburg. Der Nettoerlös aus der Liquidation wird den Aktionären im Verhältnis zu ihren jeweiligen Beständen ausgezahlt.

Verschmelzung des Fonds und der Teilfonds

- 20.5 Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und der Satzung kann der Verwaltungsrat die Verschmelzung oder Konsolidierung des Fonds mit einem anderen OGAW, der in Luxemburg oder in einem anderen EU-Mitgliedstaat errichtet wurde, oder die Übertagung im Wesentlichen aller oder eines Teils des Fondsvermögens auf diesen OGAW oder die Übernahme im Wesentlichen aller Vermögenswerte dieses OGAW beschließen. Für die Zwecke dieses Abschnitts 20.5 bezieht sich der Begriff OGAW auch auf einen Teilfonds eines OGAW und der Begriff Fonds bezieht sich auch auf einen Teilfonds.
- 20.6 Jede Verschmelzung, die zu einer Auflösung des Fonds führt, muss von einer Aktionärsversammlung genehmigt werden, die den Anforderungen an Beschlussfähigkeit und Mehrheit unterliegt, die für die Änderung der Satzung gelten. Um Zweifeln vorzubeugen, sei darauf hingewiesen, dass diese Bestimmung nicht für eine Verschmelzung gilt, die zur Auflösung eines Teilfonds führt.
- 20.7 Aktionäre erhalten Aktien des fortbestehenden OGAW oder Teilfonds und gegebenenfalls eine Barzahlung, die höchstens 10 % des Nettoinventarwerts dieser Aktien betragen darf.
- 20.8 Der Fonds wird seine Aktionäre angemessen und vollständig über die geplante Verschmelzung informieren, damit diese die Auswirkungen der Verschmelzung auf ihre Anlagen sachgemäß beurteilen und ihre Rechte gemäß diesem Abschnitt 20 und dem Gesetz von 2010 ausüben können.
- 20.9 Die Aktionäre haben das Recht, die Rücknahme ihrer Aktien ohne weitere Kosten als jene zu beantragen, die der Fonds zur Deckung von Veräußerungskosten einbehält.
- 20.10 Der Verwaltungsrat kann beschließen, die Vermögenswerte eines Teilfonds einem anderen bestehenden Teilfonds innerhalb des Fonds oder einem anderen Luxemburger OGAW oder einem anderen Teilfonds innerhalb dieses anderen Luxemburger OGAW (der „neue Teilfonds“) zuzuweisen und die Aktien der betreffenden Klasse oder Klassen als Aktien einer anderen Klasse zurückzuführen (bei Bedarf nach einem Split oder einer Zusammenlegung und nach Zahlung des Betrags, der dem anteiligen Anspruch der Aktionäre entspricht). Ein solcher Beschluss wird, wie in Abschnitt 20.8 beschrieben, einen Monat vor seinem Inkrafttreten veröffentlicht (wobei diese Veröffentlichung zusätzlich Informationen über den neuen Teilfonds enthalten muss), um den Aktionären zu ermöglichen, in diesem Zeitraum die kostenfreie Rücknahme ihrer Aktien zu beantragen.
- 20.11 Unbeschadet der dem Verwaltungsrat im vorstehenden Absatz 20.10 verliehenen Befugnisse darf die Hauptversammlung der Aktionäre der in dem betreffenden Teilfonds ausgegebenen Aktienklasse(n) in allen anderen Fällen die Einbringung der einem Teilfonds zuzurechnenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in einen anderen Teilfonds des Fonds beschließen. Dabei gelten keine Anforderungen an die Beschlussfähigkeit. Stattdessen wird der Beschluss über eine derartige Verschmelzung durch einfache Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktionäre gefasst, die auf dieser Versammlung ihre Stimme abgeben.
- 20.12 Sofern es im Interesse der Aktionäre des betreffenden Teilfonds liegt oder wenn eine Änderung der für einen Teilfonds maßgeblichen wirtschaftlichen oder politischen Lage dies rechtfertigt, kann der Verwaltungsrat die Neuorganisation eines Teilfonds mittels Aufteilung in zwei oder mehrere Teilfonds vornehmen. Informationen zu dem bzw. den neuen Teilfonds werden den betreffenden Aktionären zur Verfügung gestellt. Eine solche Veröffentlichung erfolgt einen Monat vor dem Inkrafttreten der Neuorganisation, um den Aktionären zu ermöglichen, die kostenlose Rücknahme ihrer Aktien während dieser Frist von einem Monat zu beantragen.

Auflösung von Teilfonds

- 20.13 Der Verwaltungsrat kann der Hauptversammlung der Aktionäre eines Teilfonds ebenfalls die Auflösung dieses Teilfonds vorschlagen. Das Verfahren auf dieser Hauptversammlung unterliegt den Anforderungen hinsichtlich der Beschlussfähigkeit nach Maßgabe der Satzung; außerdem muss der Beschluss zur Auflösung des Teilfonds von zwei Dritteln der auf dieser Versammlung vertretenen Aktien dieses Teilfonds gefasst werden.

- 20.14 Fällt das Nettovermögen eines Teilfonds unter den Gegenwert von 2.000.000 EUR, kann der Verwaltungsrat beschließen, den Teilfonds gemäß den Erläuterungen der Satzung des Fonds aufzulösen, sofern die Auflösung des Teilfonds seines Erachtens im besten Interessen der Aktionäre ist. Wenn der aufzulösende Teilfonds der letzte aktive Teilfonds war, unterliegt die Auflösung dieses Teilfonds den Vorschriften zur Auflösung des Fonds.
- 20.15 Wird ein Teilfonds aufgelöst, so ist das Liquidationsverfahren gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 durchzuführen. Dieses Gesetz regelt die Verfahren, die eingehalten werden müssen, um Aktionäre an den Liquidationserlösen zu beteiligen; zudem legt es fest, dass alle den Aktionären nach Abschluss des Auflösungsverfahrens nicht zugewiesenen Beträge zunächst sechs Monate lang bei der Depotbank zu hinterlegen sind; werden die Erlöse während dieses Zeitraums nicht eingefordert, gehen sie an die *Caisse des Consignations* in Luxemburg. Der Nettoerlös aus der Liquidation für jeden Teilfonds wird den Aktionären des betroffenen Teilfonds im Verhältnis zur Anzahl der im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Aktien zugewiesen.

21. HINTERLEGUNG DER DOKUMENTE

Folgende Dokumente werden hinterlegt und stehen am Sitz des Fonds zur Einsichtnahme bereit:

- die Satzung;
- der aktuelle Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds;
- die Basisinformationsblätter (KIDs);
- der Verwahrstellenvertrag;
- der Verwaltungsgesellschaftsdienstleistungsvertrag;
- die Globale Vertriebsvereinbarung, falls vorhanden;
- der Anlageverwaltungsvertrag; und
- jeder Anlageberatungsvertrag, falls zutreffend.

22. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

- 22.1 Der Fonds hat die nachfolgend aufgeführten Beschränkungen in Bezug auf die Anlage seiner Vermögenswerte und seiner Aktivitäten beschlossen. Diese Beschränkungen und Bestimmungen sind zusammen mit den Bestimmungen der Satzung zu lesen und können von Zeit zu Zeit durch den Fonds abgeändert werden, sofern und wie es ihm im besten Interesse des Fonds angemessen erscheint. Im Falle von Veränderungen wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.
- 22.2 Die durch Luxemburger Recht auferlegten Anlagebeschränkungen sind von jedem Teilfonds einzuhalten.

Anlagen in zulässigen Vermögenswerten

- 22.3 Der Fonds darf ausschließlich in folgende Anlagen investieren:
- (a) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden; und/oder
 - (b) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten Markt eines EU-Mitgliedstaates gehandelt werden; und/oder

- (c) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zum amtlichen Handel an einer Börse eines Drittstaates zugelassen sind oder an einem anderen geregelten Markt in einem Drittstaat gehandelt werden; und/oder
- (d) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen eine Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einem geregelten Markt, einer amtlichen Börse in einem Drittstaat oder einem anderen geregelten Markt, wie oben in den Abschnitten 22.3 Buchstabe (a) bis (c) aufgeführt, beantragt und spätestens innerhalb eines Jahres nach dem Emissionstermin erlangt wird;
- (e) Anteile/Aktien von OGAW und/oder anderen OGA, unabhängig davon, ob sich diese in einem EU-Mitgliedstaat befinden oder nicht, sofern:
 - (i) diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sicherstellen, dass sie einer Aufsicht unterliegen, welche nach Auffassung der CSSF der nach dem Gemeinschaftsrecht vorgesehenen gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht (zum Zeitpunkt des aktuellen Verkaufsprospekts handelt es sich hierbei um das EU-Recht und/oder die in den OECD-Mitgliedstaaten sowie in Hongkong, Jersey, Guernsey und Liechtenstein geltenden Rechtsvorschriften);
 - (ii) das Schutzniveau für die Anteilsinhaber in diesen anderen OGA gleichwertig mit dem von Anteilsinhabern eines OGAW ist und insbesondere die Regelungen für die Trennung von Vermögenswerten, Entleiher, Verleiher und Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten gleichwertig sind mit den Anforderungen der OGAW-Richtlinie;
 - (iii) die anderen OGA in Halbjahres- und Jahresberichten über ihre Geschäfte berichten, um eine Beurteilung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, Erträge und Transaktionen im Berichtszeitraum zu ermöglichen;
 - (iv) die OGAW oder anderen OGA, deren Erwerb in Betracht gezogen wird, gemäß ihrer Satzung insgesamt nicht mehr als 10 % ihres Vermögens in Anteile/Aktien anderer OGAW oder anderer OGA investieren dürfen; und/oder
- (f) Einlagen bei Kreditinstituten, die auf Verlangen rückzahlbar sind oder gekündigt werden können und über eine Laufzeit von weniger als 12 Monaten verfügen, sofern das Kreditinstitut seinen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder, falls dieser sich in einem Drittstaat befindet, es Regelungen unterliegt, die nach Auffassung der Aufsichtsbehörde CSSF jenen des EU-Rechts gleichwertig sind; und/oder
- (g) derivative Finanzinstrumente, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem geregelten Markt, einer Börse in einem Drittstaat oder einem anderen in den Abschnitten 22.3 a) bis 22.3 c) im Hauptteil des Prospekts oben genannten geregelten Markt gehandelt werden, und/oder außerbörslich gehandelte derivative Finanzinstrumente («OTC-Derivate»), sofern:
 - (i) es sich bei den Basiswerten um in diesem Abschnitt 22.3 behandelte Instrumente, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Devisen handelt, in die die Teilfonds gemäß ihren Anlagezielen investieren dürfen;
 - (ii) die Kontrahenten bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer ordnungsgemäßen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden, und
 - (iii) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Fair Value

veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können; und/oder

- (h) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften zum Zweck des Einlagen- und Anlegerschutzes unterliegt, und sofern diese Instrumente:
- (i) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Fall eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden; oder
 - (ii) von einem Organismus begeben werden, dessen Wertpapiere an einem geregelten Markt oder einem anderen geregelten Markt, der in den Abschnitten 22.3 a) bis 22.3 c) im Hauptteil des Prospekts oben aufgeführt ist, gehandelt werden; oder
 - (iii) von einem Institut begeben oder garantiert werden, das gemäß den im EU-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterliegt, oder von einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des EU-Rechts, und das diese einhält; oder
 - (iv) von sonstigen Stellen begeben werden, die den von der CSSF zugelassenen Kategorien angehören, sofern Anlagen in solche Instrumente einem Anlegerschutz unterliegen, der mit den im ersten, zweiten oder dritten Punkt dargelegten Schutz gleichwertig ist, und sofern der Emittent eine Gesellschaft ist, deren Kapital und Rücklagen mindestens zehn Mio. EUR (EUR 10.000.000) betragen und die ihre Jahresabschlüsse gemäß der Richtlinie 2013/34/EU darstellt und veröffentlicht, eine Struktur ist, die innerhalb eines Konzerns, der eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfasst, für die Finanzierung des Konzerns zuständig ist, oder eine für die Finanzierung von Verbriefungsvehikeln mit Bankkreditlinien zuständige Struktur ist.
- (i) Darüber hinaus kann der Fonds bis zu 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die nicht in Abschnitt 22.3 oben aufgeführt sind.

22.4 Jeder Teilfonds:

- (a) kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in Sichteinlagen bei Banken halten, wie Barmittel auf Girokonten bei einer Bank, die jederzeit verfügbar sind, und zwar (i) für Liquiditätszwecke oder (ii) solange, bis in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010 reinvestiert werden kann oder (iii) solange dies unter ungünstigen Marktbedingungen unbedingt notwendig ist. Diese Einschränkung darf nur vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum nicht eingehalten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und wenn dies unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber gerechtfertigt ist;
- (b) kann zu Liquiditätszwecken in Zahlungsmitteläquivalente investieren (unter normalen Marktbedingungen).
- (c) kann unter ungünstigen Finanzmarktbedingungen und zu defensiven Zwecken vorübergehend bis zu 100 % seines Nettovermögens in Sichtguthaben und Zahlungsmitteläquivalenten halten. Der Klarheit halber sei darauf hingewiesen, dass die Anlage in solchen Vermögenswerten in diesem Umfang nicht zu Kernanlagepolitik des Teilfonds gehört, es sei denn, im Anhang des betreffenden Teilfonds ist etwas anderes ausgeführt.

Risikostreuung

- 22.5 Jeder Teilfonds darf höchstens 10 % seines Nettoinventarwerts in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten investieren.
- 22.6 Jeder Teilfonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und demselben Institut anlegen.
- 22.7 Darüber hinaus darf, wenn ein Teilfonds Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten eines Emittenten hält, die für sich genommen 5 % des Nettoinventarwerts dieses Teilfonds überschreiten, der Gesamtwert aller dieser Anlagen nicht mehr als 40 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds ausmachen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, die einer Aufsicht unterliegen.
- 22.8 Das Kontrahentenrisiko eines Teilfonds aufgrund von Geschäften eines Teilfonds mit OTC-Derivaten darf folgende Grenzen nicht überschreiten: 10 % des Nettovermögens, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Abschnitt 22.3 Buchstabe f) oben ist, ansonsten 5 % des Nettovermögens.
- 22.9 Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn das Engagement in den Basiswerten insgesamt die in den Abschnitten 22.5, 22.7, 22.8, 22.13 bis 22.15, 22.17 und 22.19 im Hauptteil des Verkaufsprospekts angegebenen Anlagegrenzen nicht übersteigt. Investiert der Teilfonds in indexbasierte Finanzderivate, brauchen diese Anlagen bei den in den Abschnitten 22.5, 22.7, 22.8, 22.13 bis 22.15, 22.17 und 22.19 im Hauptteil des Verkaufsprospekts angegebenen Anlagegrenzen nicht berücksichtigt zu werden.
- 22.10 Ist in ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument ein Derivat eingebettet, so muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften in den Abschnitten 22.11 und 22.12 unten sowie der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Bestimmungen zum Risiko und zur Offenlegung von Informationen berücksichtigt werden.
- 22.11 Der Fonds muss sicherstellen, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den gesamten Nettowert des Portfolios nicht überschreitet.
- 22.12 Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Kontrahentenrisiko, vorhersehbare Marktbewegungen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.
- 22.13 Ungeachtet der vorstehend in den Abschnitten 22.5, 22.7 und 22.8 oben festgelegten Einzelobergrenzen darf ein Teilfonds Folgendes nicht kombinieren:
- (a) Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
 - (b) Einlagen und/oder
 - (c) Kontrahentenrisiken durch Geschäfte mit OTC-Derivaten mit demselben Organismus, die 20 % seines Nettovermögens übersteigen.
- 22.14 Die in Abschnitt 22.5 oben festgelegte Obergrenze von 10 % beläuft sich auf 35 % bei übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.
- 22.15 Die in Abschnitt 22.5 festgelegte Obergrenze von 10 % wird auf 25 % angehoben, und zwar für:
- (a) Schuldverschreibungen, die von einem Kreditinstitut gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Dezember 2018 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen in seiner jeweiligen Fassung (das „**Gesetz über gedeckte Schuldverschreibungen**“) ausgegeben werden und die durch Deckungswerte besichert sind, die Artikel 4 des Gesetzes

über gedeckte Schuldverschreibungen erfüllen und auf die Anleger in gedeckten Schuldverschreibungen sowie Kontrahenten von Derivatkontrakten, die die Vorschriften von Artikel 7 Abs. 3 des Gesetzes über gedeckte Schuldverschreibungen erfüllen, direkten Zugriff als bevorrechtigte Gläubiger haben („**gedeckte Schuldverschreibungen**“); und

- (b) bestimmte „qualifizierte“ Schuldtitel, die von einem Kreditinstitut vor dem 8. Juli 2022 begeben werden, das seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat und aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Im Sinne dieser Bestimmung sind „qualifizierte Schuldtitel“ Wertpapiere, die vor dem 8. Juli 2022 ausgegeben wurden, deren Emissionserlös gemäß geltendem Recht in Vermögenswerte investiert wird, deren Erträge den Schuldendienst bis zu ihrer Fälligkeit ausreichend decken und die im Fall eines Zahlungsausfalls des Emittenten vorrangig zur Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen verwendet werden. Übersteigt die Anlage in solche Schuldtitel desselben Emittenten 5 % des Nettovermögens eines Teilfonds, so darf der Gesamtwert solcher Anlagen 80 % des Nettovermögens dieses Teilfonds nicht übersteigen.

- 22.16 Die in 22.14 und 22.15 oben genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente bleiben bei der Berechnung der in 22.7 vorgesehenen Grenze von 40 % unberücksichtigt.
- 22.17 Die in den Abschnitten 22.5, 22.7, 22.8, 22.13 bis 22.15 aufgeführten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; dementsprechend dürfen die in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten sowie in Einlagen bei und Derivatgeschäften mit diesem Emittenten gemäß den Abschnitten 22.5, 22.7, 22.8, 22.13 bis 22.15 getätigten Anlagen in keinem Fall 35 % des Nettoinventarwerts eines jeden Teilfonds übersteigen.
- 22.18 Unternehmen, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, werden für die Berechnung der in den Abschnitten 22.5 bis 22.19 im Hauptteil des Verkaufsprospekts vorgesehenen Anlagegrenzen als ein und derselbe Emittent angesehen.
- 22.19 Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe können bis zu einer Höhe von maximal 20 % des Nettovermögens eines Teilfonds erworben werden.
- 22.20 Sofern der Grundsatz der Risikostreuung erfüllt ist, muss ein Teilfonds die in Artikel 43 bis 46 des Gesetzes von 2010 festgelegten Grenzen während der ersten sechs Monate nach Zulassung und Auflegung des Teilfonds nicht einhalten.

Zulässige Ausnahmen

- 22.21 **Investiert ein Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften oder einem OECD-Staat oder von bestimmten Nicht-OECD-Mitgliedstaaten (derzeit Brasilien, Indonesien, Russland, Singapur, Hongkong und Südafrika) oder internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, kann der Fonds 100 % des Nettovermögens eines Teilfonds in solchen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen; Voraussetzung ist, dass der Teilfonds Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen hält, wobei Anlagen in ein und derselben Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen dürfen.**
- 22.22 Ungeachtet der in Abschnitt 22.33 unten genannten Grenzen, erhöhen sich die in den Abschnitten 22.5 bis 22.19 oben genannten Grenzen für Anlagen in Aktien und/oder Anleihen desselben Emittenten auf bis zu 20 %, wenn die Anlagepolitik des Teilfonds darauf abzielt, einen bestimmten, von der Luxemburger Aufsichtsbehörde CSSF anerkannten Aktien- oder Rentenindex nachzubilden. Voraussetzung dafür ist, dass

- (a) die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist,
- (b) der Index eine adäquate Benchmark für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht,
- (c) er in geeigneter Weise veröffentlicht wird.

Die Grenze von 20 % erhöht sich auf 35 %, wenn dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu diesem Grenzwert ist nur für einen einzigen Emittenten zulässig.

Anlagen in OGAW und/oder anderen OGA

- 22.23 Jeder Teilfonds kann Anteile der in Abschnitt 22.3 Buchstabe e) aufgeführten OGAW und/oder sonstigen OGA erwerben, sofern maximal 20 % seines Nettovermögens in die Anteile ein und desselben OGAW oder sonstigen OGA investiert werden.
- 22.24 Zum Zweck der Anwendung der Anlagegrenzen gilt jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds als separater Emittent, sofern der Grundsatz der Trennung der Verbindlichkeiten der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten sichergestellt wird.
- 22.25 Anlagen in Anteilen von OGA, die keine OGAW sind, dürfen insgesamt nicht mehr als 30 % des Nettovermögens eines Teilfonds ausmachen.
- 22.26 Investiert ein Teilfonds in die Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA, mit denen der Fonds durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, die mit dem jeweiligen Anlageverwalter verbunden ist, dürfen dem Fonds für seine Anlage in die Anteile dieser anderen OGAW und/oder OGA keine Zeichnungs- und Rücknahmegebühren berechnet werden.
- 22.27 Hinsichtlich der Anlagen eines Teilfonds in OGAW und anderen OGA, die wie im vorherigen Abschnitt beschrieben mit dem Fonds verbunden sind, darf die diesem Teilfonds und jedem der betreffenden OGAW oder anderen OGA in Rechnung gestellte gesamte Verwaltungsgebühr (ohne eine etwaige Performancegebühr) nicht mehr als 2,5 % des jeweiligen verwalteten Nettovermögens betragen. Im Jahresbericht des Fonds ist anzugeben, wie hoch die gesamten Verwaltungsgebühren sind, die der betreffende Teilfonds einerseits und die OGAW oder anderen OGA, in die der Teilfonds während des Berichtszeitraums investiert hat, andererseits zu tragen haben.
- 22.28 Der Fonds darf nur bis zu 25 % der Anteile desselben OGAW und/oder eines anderen OGA erwerben. Diese Grenze muss zum Zeitpunkt des Erwerbs jedoch nicht eingehalten werden, wenn sich der Bruttobetrag der ausgegebenen Anteile zu diesem Zeitpunkt nicht berechnen lässt. Im Falle eines OGAW oder anderen OGA mit mehreren Teilfonds gilt diese Beschränkung hinsichtlich aller von dem betreffenden OGAW/OGA ausgegebenen Anteile aller Teilfonds zusammen.
- 22.29 Die Anlagewerte der OGAW oder anderen OGA, in die die Teilfonds investieren, brauchen für die Zwecke der in den Abschnitten 22.6 bis 22.19 oben genannten Anlagebeschränkungen nicht berücksichtigt zu werden.
- 22.30 Die oben genannten Anlagebeschränkungen dürfen überschritten werden, wenn Bezugsrechte im Zusammenhang mit Wertpapieren, die Bestandteil des Fondsvermögens sind, ausgeübt werden.
- 22.31 Werden solche Beschränkungen aufgrund der Ausübung von Bezugsrechten oder aus Gründen überschritten, die außerhalb der Kontrolle des Fonds liegen, muss sich der Fonds als vorrangiges Ziel um die Wiederherstellung des Gleichgewichts bemühen und zwar unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre.

Anlagen zwischen Teilfonds

22.32 Ein Teilfonds (der „investierende Teilfonds“) kann in einem oder mehreren anderen Teilfonds anlegen. Bei jedem Kauf von Aktien eines anderen Teilfonds (der „Zielteilfonds“) durch den investierenden Fonds müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- (a) der Zielteilfonds darf nicht in dem investierenden Teilfonds anlegen;
- (b) der Zielteilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in OGAW (einschließlich anderer Teilfonds) oder anderen OGA nach Abschnitt 22.3 Buchstabe e) oben anlegen;
- (c) die mit den Aktien des Zielteilfonds verbundenen Stimmrechte werden während der Dauer der Anlage des investierenden Teilfonds ausgesetzt;
- (d) der Wert der Aktien des Zielteilfonds, die vom investierenden Teilfonds gehalten werden, wird bei der Beurteilung der Einhaltung der Mindestkapitalanforderung von 1.250.000 EUR nicht berücksichtigt.

Unzulässige Anlagen

22.33 Dem Fonds ist es untersagt:

- (a) Kredite für Rechnung eines anderen Teilfonds aufzunehmen, außer:
 - (i) der Kredit wird nur für kurze Zeit aufgenommen und übersteigt nicht 10 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds;
 - (ii) die Kreditaufnahme erfolgt in Form eines Back-to-Back-Darlehens.
- (b) Aktien, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, in einem Maß zu erwerben, das es ihm erlauben würde, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten auszuüben.
- (c) mehr als:
 - (i) 10 % der stimmrechtlosen Aktien desselben Emittenten;
 - (ii) 10 % der Schuldverschreibungen desselben Emittenten;
 - (iii) 10 % der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten zu erwerben.

Die oben unter Punkt ii und iii festgelegten Anlagegrenzen brauchen zum Zeitpunkt des Erwerbs jedoch nicht eingehalten werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Instrumente zu diesem Zeitpunkt nicht berechnen lässt.

Die in Abschnitt 22.33 Buchstabe b) und c) oben vorgesehenen Anlagegrenzen gelten nicht für:

- (i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- (ii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
- (iii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören; oder
- (iv) Aktien, die zum Kapital einer Gesellschaft mit Sitz in einem Nicht-EU-Mitgliedstaat gehören, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Teilfonds

auf Grund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Gesellschaft in ihrer Anlagepolitik die in den Artikeln 43, 46 und 48 Abs. 1 und 2 des Gesetzes von 2010 festgesetzten Grenzen nicht überschreitet.

- (d) Anlagen in Edelmetallen vorzunehmen. Dergleichen gilt für Zertifikate, die diese verbriefen.
- (e) Geschäfte in Verbindung mit Rohstoffen oder Rohstoffkontrakten einzugehen, wobei der Fonds jedoch Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere nutzen darf, sofern sich diese im Rahmen der in Abschnitt 23 unten aufgeführten Grenzen bewegen;

Immobilien oder Optionen, Rechte oder Beteiligungen daran zu kaufen oder zu verkaufen, wobei der Fonds jedoch in Wertpapiere investieren kann, die durch Immobilien oder Immobilienbeteiligungen besichert oder von Unternehmen begeben werden, die in Immobilien oder Beteiligungen daran investieren;
- (f) Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, anderen Finanzinstrumenten oder Geldmarktinstrumenten zu tätigen, die in den Abschnitten 22.3 Buchstabe e), 22.3 Buchstabe g) und 22.3 Buchstabe h) oben genannt sind;
- (g) die für einen Teilfonds gehaltenen Wertpapiere zu belasten zu verpfänden, diese als Sicherheit oder Pfand zur Deckung von Schulden zu übertragen, es sei denn, dies ist im Zusammenhang mit den oben in Abschnitt 22.33 Buchstabe a) genannten Krediten erforderlich; in solchen Fällen darf die Belastung oder die Verpfändung 10 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen. Die Hinterlegung von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten in einem separaten Depot im Zusammenhang mit Swap-Transaktionen, Optionen, Devisentermingeschäften und Terminkontrakten gilt nicht als Belastung oder Verpfändung;
- (h) seine Vermögenswerte dafür zu verwenden, die Wertpapieremissionen anderer Emittenten zu übernehmen.

23. ANLAGEN IN DERIVATIVEN FINANZINSTRUMENTEN

Allgemeines

- 23.1 Wenn ein Teilfonds SFT und/oder TRS einsetzt, enthalten der Hauptteil dieses Prospekts und der betreffende Anhang die Offenlegungsanforderungen der SFTR und die CSSF-FAQ bezüglich der SFTR sowie unter anderem in Bezug auf den Anhang des betreffenden Teilfonds den Höchstbetrag und den voraussichtlichen Anteil des Vermögens, das Gegenstand von SFT oder TRS sein kann sowie die Arten von Vermögenswerten, die Gegenstand von SFT oder TRS sind.

Verwaltung von Sicherheiten und Sicherheitenrichtlinie für Geschäfte mit OTC-Derivaten

- 23.2 Im Rahmen von OTC-Derivategeschäften kann der Fonds Sicherheiten erhalten, um sein Kontrahentenrisiko zu reduzieren. In diesem Abschnitt werden die von dem Fonds für einen solchen Fall festgelegten Richtlinien zu Sicherheiten erläutert.
- 23.3 Die mit der Verwaltung von Sicherheiten verbundenen Risiken, wie operative Risiken, Verwahr- und Rechtsrisiken und, falls zutreffend, Risiken aufgrund der Wiederverwendung, sind in Abschnitt 15 des Hauptteils des Verkaufsprospekts ausführlich beschrieben.

Zulässige Sicherheiten

- 23.4 Die Sicherheiten, die der Fonds oder ein Teilfonds erhält, können verwendet werden, um das Kontrahentenrisiko zu mindern, sofern dabei die Bedingungen in geltenden Gesetzen, Verordnungen und den von der CSSF bei entsprechender Gelegenheit veröffentlichten Rundschreiben erfüllt werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Liquidität, Bewertung, Emittenten-Bonität, Korrelation,

Risiken in Verbindung mit der Verwaltung von Sicherheiten und Durchsetzbarkeit. Sicherheiten müssen insbesondere folgende Bedingungen erfüllen:

- (a) Andere Sicherheiten als flüssige Mittel müssen qualitativ hochwertig und hoch liquide sein und an einem geregelten Markt oder einer multilateralen Handelseinrichtung mit einer transparenten Preissetzung gehandelt werden, damit sie rasch und zu einem Preis veräußert werden können, der in etwa der Bewertung vor dem Verkauf entspricht;
- (b) Sie sollten mindestens täglich bewertet werden, und Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn ein angemessen vorsichtiger Sicherheitsabschlag vorgenommen wird;
- (c) Sie sollten von einer Einrichtung begeben werden, die vom Kontrahenten unabhängig ist und von der keine hohe Korrelation mit der Performance des Kontrahenten zu erwarten ist.
- (d) Sie müssen hinsichtlich Ländern, Märkten und Emittenten ausreichend diversifiziert sein, wobei unter Berücksichtigung aller erhaltenen Sicherheiten insgesamt maximal 20 % des Nettovermögens des Fonds oder Teilfonds in einen einzelnen Emittenten investiert sein dürfen. Abweichend hiervon kann ein Teilfonds in vollem Umfang mit Sicherheiten in Form von verschiedenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ausgestattet sein, die von einem EU-Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittland oder einer internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaft, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert wurden, sofern der Teilfonds Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhält und keine der einzelnen Emissionen mehr als 30 % des NIW des Teilfonds ausmacht. Dementsprechend kann ein Teilfonds vollständig in Wertpapieren besichert sein, die von einem zulässigen OECD-Mitgliedstaat begeben oder garantiert wurden.
- (e) Sie müssen vom Fonds jederzeit ohne Verweis auf oder Genehmigung durch den Kontrahenten vollständig einforderbar sein.

23.5 Vorbehaltlich der oben genannten Bedingungen können die vom Fonds erhaltenen Sicherheiten aus Folgendem bestehen:

- (a) Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten, darunter kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente;
- (b) Anleihen, die von einem OECD-Mitgliedstaat oder dessen lokalen Behörden oder supranationalen Einrichtungen und Unternehmen auf EU-, regionaler oder weltweiter Ebene begeben oder garantiert werden;
- (c) Aktien oder Anteilen, die von Geldmarkt-OGA ausgegeben werden, die den Nettoinventarwert täglich berechnen und über ein Rating von AAA oder ein gleichwertiges Rating verfügen;
- (d) Aktien oder Anteilen, die von OGAW ausgegeben werden, die vorwiegend in die unter den Buchstaben e) und f) unten aufgeführten Anleihen/Aktien anlegen;
- (e) Anleihen, die von erstklassigen Emittenten begeben oder garantiert werden und angemessen liquide sind;
- (f) Aktien, die an einem geregelten Markt eines EU-Mitgliedstaates oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaates notiert sind oder gehandelt werden, sofern diese Aktien in einem wichtigen Index vertreten sind.

23.6 Ungeachtet des vorstehenden Absatzes und in Übereinstimmung mit dem CSSF-Rundschreiben 14/592, mit dem die Richtlinien der ESMA (European Securities and Market Authority) „ESMA

2014/937“ umgesetzt wurden, werden Sicherheiten zum Zeitpunkt des Verkaufsprospekts nur in folgender Form akzeptiert:

- (a) Barmittel und geldnahe Mittel, einschließlich Bankzertifikaten und Geldmarktinstrumenten;
- (b) Anleihen, die von einem OECD-Mitgliedstaat oder dessen lokalen Behörden oder supranationalen Einrichtungen und Unternehmen auf EU-, regionaler oder weltweiter Ebene begeben oder garantiert werden;
- (c) Soweit diese Richtlinie von den Anlageverwaltern korrigiert werden sollte, wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst.

23.7 Sicherheiten, die gemäß einer Vollrechtsübertragungsvereinbarung zugunsten eines Teilfonds gestellt werden, sind von der Verwahrstelle oder einem ihrer Beauftragten oder Unterbeauftragten zu verwahren. Sicherheiten, die gemäß einer Sicherungsrechtsvereinbarung (z.B. einer Verpfändung) zugunsten eines Teilfonds gestellt werden, können von einer dritten Verwahrstelle verwahrt werden, die einer aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegt und mit dem Sicherheitengeber nicht verbunden ist.

Erforderlicher Umfang der Sicherheiten

23.8 Der erforderliche Umfang der Sicherheiten über alle OTC-Derivate beträgt mindestens 100 % des Engagements gegenüber dem entsprechenden Kontrahenten, vorbehaltlich der Einhaltung der vorgeschriebenen Grenzwerte gemäß dem geltenden ISDA und CSA. Dies wird durch Anwendung der unten in den Abschnitten 23.9 bis 23.15 beschriebenen Richtlinien für Sicherheitsabschläge erreicht.

Richtlinien für Sicherheitsabschläge

23.9 Sicherheiten werden täglich unter Verwendung verfügbarer Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessener Abschläge bewertet, die von dem Fonds für jede Anlagenklasse auf der Grundlage ihrer Richtlinien für Sicherheitsabschläge ermittelt werden. Diese Richtlinie berücksichtigt eine Vielzahl von Faktoren, abhängig von der Art der erhaltenen Sicherheiten, z. B. die Bonität des Emittenten, die Fälligkeit, Währung, Kursvolatilität der Vermögenswerte und gegebenenfalls das Ergebnis von Liquiditäts-Stresstests, die von dem Fonds unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden. Auf Barsicherheiten wird üblicherweise kein Sicherheitsabschlag angewendet.

23.10 Bei unbaren Sicherheiten wird ein Sicherheitsabschlag angewendet. Der Anlageverwalter akzeptiert nur unbare Sicherheiten, die keine hohe Preisvolatilität aufweisen. Bei im Namen des Fonds erhaltenen unbaren Sicherheiten handelt es sich in der Regel um Staatsanleihen und supranationale Schuldtitel.

23.11 Auf unbare Sicherheiten wird ein Sicherheitsabschlag von 1 % bis 8 % folgendermaßen angewendet:

Staatsanleihen und supranationale Schuldtitel	Angegebene Restlaufzeit	Mindest-Sicherheitsabschlag
	Bis zu 1 Jahr	1 %
	1 bis 5 Jahre	2%
	5 bis 10 Jahre	3%
	10 bis 20 Jahre	5%
	20 bis 30 Jahre	6%

23.12 Unbare Sicherheiten, die vom Fonds entgegengenommen werden, dürfen nicht verkauft, wieder angelegt oder verpfändet werden.

23.13 Barsicherheiten sind lediglich dann als Sicherheiten für den Fonds zulässig, wenn:

- (a) sie bei Kreditinstituten hinterlegt werden, deren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat liegt, oder die, falls ihr Sitz in einem Drittstaat liegt, Aufsichtsregeln unterliegen, die nach Auffassung der CSSF mit den im EU-Recht verankerten gleichwertig sind;
- (b) sie in erstklassigen Staatsanleihen angelegt werden;
- (c) sie in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeit gemäß der Definition in den „Guidelines on a Common Definition of European Money Market Funds“ investiert werden.

23.14 Wenn Barsicherheiten wieder angelegt werden, sollten sie gemäß den oben in Abschnitt 23.4 beschriebenen Diversifizierungsanforderungen für unbare Sicherheiten gestreut werden.

23.15 Dem Fonds kann bei der Wiederanlage entgegengenommener Barsicherheiten ein Verlust entstehen. Ein solcher Verlust kann infolge des Wertverlusts einer Anlage, die mit erhaltenen Barsicherheiten getätigt wird, entstehen. Ein Wertverlust bei einer solchen Anlage der Barsicherheiten würde den Umfang der dem Fonds für die Rückgabe bei Beendigung der Transaktion an den Kontrahenten zur Verfügung stehenden Sicherheiten verringern. Der Fonds müsste die Wertdifferenz zwischen den ursprünglich entgegengenommenen Sicherheiten und dem zur Rückgabe an die Gegenpartei verfügbaren Betrag ausgleichen, was zu einem Verlust für den Fonds führen würde.

24. RISIKOMANAGEMENT

Der Fonds verwendet ein Risikomanagementverfahren, das es ihm ermöglicht, zusammen mit den Anlageverwaltern das Anlagerisiko der Positionen sowie ihren Anteil am Gesamtrisikoprofil jedes Teilfonds jederzeit zu überwachen und zu messen. Der Fonds oder der jeweilige Anlageverwalter verwendet gegebenenfalls ein Verfahren, das die präzise und unabhängige Bewertung des Werts von OTC-Derivaten erlaubt.

ANHANG 1

BEREITS AKTIVE TEILFONDS

Dieser Anhang 1 wird auf den neuesten Stand gebracht, um jeder Änderung bei einem bereits aktiven Teilfonds oder der Auflegung von neuen Teilfonds Rechnung zu tragen.

1. PA UCITS – PADMA INDIA FUND

Anlegerprofil

- 1.1 Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger, die sich an der wirtschaftlichen Entwicklung von Unternehmen in Indien beteiligen möchten und ein ausgewogenes, breites und diversifiziertes Engagement in diesem Marktsegment anstreben.
- 1.2 Anleger sollten einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont durch die Anlage in Aktien haben, einer Anlagekategorie, die erheblichen Wertschwankungen unterliegen kann.

Anlageziele und Anlagepolitik

- 1.3 Das Anlageziel des PA UCITS – Padma India Fund (der „Teilfonds“) besteht darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs durch Anlage in Vermögenswerten entsprechend den Anlagebeschränkungen zu erreichen, die im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ im Hauptteil des Prospekts dargelegt sind.
- 1.4 Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Teilfonds ist an keinen Referenzindex gebunden und wird nicht in Bezug auf einen Referenzindex verwaltet.
- 1.5 Zur Erreichung des Anlageziels können mindestens 80 % des Nettovermögens des Teilfonds in Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen mit Sitz oder Hauptgeschäftstätigkeit in Indien oder Holdinggesellschaften mit einer Mehrheitsbeteiligung an Unternehmen mit Sitz in Indien sowie in internationale Hinterlegungsscheine (American Depository Receipts und Global Depository Receipts), die sich auf die oben genannten Unternehmen beziehen, investiert werden.
- 1.6 Der Teilfonds kann außerdem bis zu 10 % seines Nettovermögens in strukturierte Produkte wie unter anderem Schuldscheine, Zertifikate oder andere übertragbare Wertpapiere investieren, deren Erträge an die Wertentwicklung eines Index, der gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 ausgewählt wird (einschließlich Volatilitäts-, Rohstoff-, Edelmetall- und anderen Indizes), von Währungen, Wechselkursen, übertragbaren Wertpapieren, eines Korbs übertragbarer Wertpapiere oder eines Organismus für gemeinsame Anlagen gekoppelt sind, wobei stets die Großherzogliche Verordnung einzuhalten ist. In Übereinstimmung mit der Großherzoglichen Verordnung darf der Teilfonds auch in strukturierte Produkte ohne eingebettete Derivate investieren, die an die Entwicklung von Rohstoffen (darunter Edelmetallen) mit Barausgleich gekoppelt sind. Diese Anlagen dürfen nicht dazu dienen, die Anlagepolitik des Teilfonds zu umgehen.
- 1.7 In Anbetracht der Art der Investitionen sollten Aktionäre beachten, dass der Teilfonds Schuldinstrumente infolge von Kapitalmaßnahmen über solche Vermögenswerte erhalten kann. Der Teilfonds darf jedoch höchstens 5 % seines Nettovermögens in Schuldinstrumenten halten. Der Anlageverwalter kann beschließen, diese Vermögenswerte bis zu ihrer Veräußerung zu halten, die zeitnah und im besten Interesse der Aktionäre erfolgt.
- 1.8 Anteile von OGAW oder anderen OGA können nur bis zur Höchstgrenze von 10 % des Nettovermögens des Teilfonds erworben werden.
- 1.9 Zur Absicherung und anderen Anlagezwecken kann der Teilfonds innerhalb der im Kapitel „Anlagebeschränkungen“ des Verkaufsprospekts dargelegten Grenzen derivative Finanzinstrumente aller Art einsetzen, die an einem geregelten Markt und/oder im Freiverkehr (OTC-Markt) gehandelt werden, sofern sie mit führenden Finanzinstituten abgeschlossen werden, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind. Insbesondere kann der Teilfonds Engagements über derivative

Finanzinstrumente eingehen, insbesondere Optionsscheine, Futures, Optionen, Swaps (insbesondere Contracts for Difference und Credit Default Swaps) und Terminkontrakte auf beliebige Basiswerte in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 sowie der Anlagepolitik des Teilfonds, insbesondere Devisen (einschließlich Non-Delivery Forwards), Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, Körbe übertragbarer Wertpapiere, Indizes (insbesondere Volatilitätsindizes), Organismen für gemeinsame Anlagen.

- 1.10 Der Teilfonds setzt keine SFT und auch keine TRS ein.
- 1.11 Im Sinne der Taxonomie-Verordnung berücksichtigen die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht.
- 1.12 **Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist grundsätzlich keine Garantie für zukünftige Ergebnisse. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anlageziele des Teilfonds erreicht werden.**

Spezifische Anlagerisiken dieses Teilfonds

- 1.13 Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass Anlagen in Indien mit höheren Kosten und Gebühren einhergehen können und dass auf an einer anerkannten Wertpapierbörse in Indien eingegangene Transaktionen Steuern entfallen können, welche die Teilfondsrenditen beeinträchtigen können.
- 1.14 Nähere Informationen können dem Abschnitt 15 „Anlagerisiken“ im Hauptteil des aktuellen Verkaufsprospekts entnommen werden.

Gesamtrisiko

- 1.15 Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird anhand des Commitment-Ansatzes überwacht. Bei diesem Ansatz wird das Gesamtrisiko in Bezug auf Positionen in derivativen Finanzinstrumenten gemessen, das den Nettoinventarwert des Teilfonds nicht übersteigen darf.
- 1.16 Der Teilfonds wird sicherstellen, dass sein gesamtes Engagement, das sich aus derivativen Finanzinstrumenten ergibt, die nicht für Absicherungszwecke bestimmt sind, nicht mehr als 100 % seines Nettovermögens beträgt.

Performance

- 1.17 Die Wertentwicklungsszenarios des Teilfonds werden im Basisinformationsblatt (KID) des Teilfonds dargelegt. In diesem Zusammenhang sollten Anleger zur Kenntnis nehmen, dass die Wertentwicklung in der Vergangenheit nicht unbedingt ein Anhaltspunkt für die künftige Wertentwicklung ist. Die Preise von Aktien und die Erträge aus diesen Aktien können sowohl fallen als auch steigen, und Anleger erhalten den investierten Betrag möglicherweise nicht in voller Höhe zurück.

Aktienklassen

	A EUR (abgesichert)	A USD	C EUR (abgesichert)	C USD	D EUR (abgesichert)	D USD
Währung	EUR	USD	EUR	USD	EUR	USD
Erstzeichnungspreis	100 EUR	100 USD	100 EUR	100 USD	100 EUR	100 USD

Mindestzeichnungsbetrag	1 Aktie	1 Aktie	100.000 EUR	100.000 USD	Wie mit dem Anlagerverwalter von Zeit zu Zeit vereinbart	Wie mit dem Anlagerverwalter von Zeit zu Zeit vereinbart
Mindestbetrag für Folgezeichnungen	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt
Zugelassene Anleger	Alle Anleger	Alle Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Diese Klasse ist weiteren Anlegern vorbehalten, die ein diskretionäres Mandat oder ein auf Gebühren basiertes Beratungsmandat mit Picard Angst AG oder einem anderen Unternehmen der Gruppe abgeschlossen haben.	Diese Klasse ist weiteren Anlegern vorbehalten, die ein diskretionäres Mandat oder ein auf Gebühren basiertes Beratungsmandat mit Picard Angst AG oder einem anderen Unternehmen der Gruppe abgeschlossen haben.
Thesaurierung / Ausschüttung	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung

Referenzwährung

1.18 Die Referenzwährung ist der USD.

1.19 Bei Aktien, die in einer anderen als der Referenzwährung ausgegeben werden und speziell als abgesichert bezeichnet sind, sofern sie abgesichert sind, muss die Absicherung systematisch angewendet werden. Das steht der Auflegung neuer nicht abgesicherter Aktienklassen nicht entgegen.

Umtauschverhältnis

- 1.20 Das gesamte Vermögen des PPF II („PMG PARTNERS FUNDS II“) – Padma India Fund, ein Teilfonds des PPF II („PMG PARTNERS FUNDS II“), ein luxemburgischer Investmentfonds (fonds commun de placement), der dem Gesetz von 2010 unterliegt, wurde in den Teilfonds eingebracht. PPF II („PMG PARTNERS FUNDS II“) – Padma India Fund wurde aufgelöst, ohne im Anschluss an diese Verschmelzung in Liquidation zu gehen. Im Gegenzug erhielten die beteiligten Anleger des PPF II („PMG PARTNERS FUNDS II“) - Padma India Fund eine Anzahl von Aktien des Teilfonds, die der Anzahl von Aktien der entsprechenden Aktienkategorie entspricht, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verschmelzung im Teilfonds PPF II („PMG PARTNERS FUNDS II“) - Padma India Fund gehalten werden. Das Umtauschverhältnis war daher 1:1 betragen. Die ausgegebenen Aktien des Teilfonds wurden zu einem Preis emittiert, der dem Nettoinventarwert pro Anteil der bestehenden Aktien des PPF II („PMG PARTNERS FUNDS II“) - Padma India Fund am Tag des Inkrafttretens der Verschmelzung wie folgt entspricht:

<i>Eingebrachte Anteilkategorien</i>	<i>Aktienkategorie Teilfonds</i>
R USD	A USD
I USD	C USD
R EUR	A EUR
I EUR	C EUR

Häufigkeit der Berechnung des NIW

- 1.21 Der Nettoinventarwert des Teilfonds wird an jedem Geschäftstag (der „Berechnungstag“) auf der Grundlage der an demselben Geschäftstag (der „Bewertungstichtag“) verfügbaren Kurse berechnet.

Bezahlung des Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmepreises

- 1.22 Der Zeichnungsbetrag wird innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem betreffenden Bewertungstichtag bezahlt oder überwiesen.
- 1.23 Rücknahmeerlöse werden innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem betreffenden Bewertungstichtag bezahlt.

Annahmeschluss	Zeichnung: vor 14 Uhr zwei (2) Geschäftstage vor dem maßgeblichen Bewertungstichtag. Umtausch: vor 14 Uhr zwei (2) Geschäftstage vor dem maßgeblichen Bewertungstichtag.* Rücknahme: vor 14 Uhr zwei (2) Geschäftstage vor dem maßgeblichen Bewertungstichtag.
Bewertungstag (Preisfeststellungstag)	An jedem Geschäftstag.
Berechnungstag	Jeder Bewertungstichtag.

Abrechnungstag	<p>Zeichnung: Innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem maßgeblichen Bewertungstichtag.</p> <p>Umtausch: Innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem maßgeblichen Bewertungstichtag.</p> <p>Rücknahme: Innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem maßgeblichen Bewertungstichtag.</p>
*Umtauschtransaktionen unterliegen den in Abschnitt 9 im Hauptteil des Verkaufsprospekts genannten Beschränkungen.	

Gebühren für diesen Teilfonds

1.24 Der Teilfonds bezahlt dem Anlageverwalter folgende Verwaltungsgebühren:

Verwaltungsgebühr

Klasse A EUR	1,6% p.a.
Klasse A USD	1,6% p.a.
Klasse C EUR	1,2% p.a.
Klasse C USD	1,2% p.a.
Klasse D	Entfällt

Sonstige Gebühren

	Klasse A EUR	Klasse A USD	Klasse C EUR	Klasse C USD	Klasse D
Vertriebsprovision	bis zu 3%	bis zu 3%	0%	0%	0%
Rücknahmegebühr	0%	0%	0%	0%	0%
Umtauschgebühr	0%	0%	0%	0%	0%

Verwaltungsgebühr	max. 0,15% p.a. ¹
Verwahrstellengebühr	max. 0,10% p.a. ²
Verwaltungsgesellschaftsgebühr	max. 0,10% p.a. ³

¹ Es wird eine jährliche Mindestgebühr von höchstens 40.000 EUR berechnet

² Es wird eine jährliche Mindestgebühr von höchstens 25.000 EUR berechnet

³ Es wird eine jährliche Mindestgebühr von höchstens 45.000 EUR berechnet

2. PA UCITS – FOOD REVOLUTION

Anlegerprofil

- 2.1 Der Teilfonds bietet Anlegern Zugang zu einem fundamentalen und themenbezogenen Anlageansatz, der sich auf die Agrar- und Nahrungsmittelwirtschaft und ihre Wertschöpfungskette konzentriert.
- 2.2 Anleger sollten einen mittelfristigen Anlagehorizont haben.

Anlageziele und Anlagepolitik

- 2.3 Der PA UCITS - Food Revolution (der «Teilfonds») strebt einen langfristigen Kapitalzuwachs an, indem er durch Anlagen entlang der gesamten Wertschöpfungskette der Agrar- und Nahrungsmittelindustrie von den strukturellen Veränderungen in der Agrar- und Nahrungsmittelindustrie profitiert.
- 2.4 Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Teilfonds hat keinen Referenzindex und wird nicht in Bezug auf einen Referenzindex verwaltet.
- 2.5 Um sein Anlageziel zu erreichen, wird der Teilfonds mindestens 80% seines Nettovermögens in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren (z. B. Depositary Receipts wie American Depositary Receipts und Global Depositary Receipts) anlegen, die ein Engagement in der Wertschöpfungskette der Agrar- und Nahrungsmittelwirtschaft bieten, von der Produktion der Rohstoffe über ihre Übertragung in Zeit und Raum, ihre potenzielle Verarbeitung bis hin zu ihrem Konsum durch die Endverbraucher.
- 2.6 Zu den Unterthemen der Agrar- und Nahrungsmittel-Wertschöpfungskette zählen unter anderem:
- Robotik und Automatisierung in der Agrarindustrie (Agrartechnik);
 - Ernährung und funktionelle Lebensmittel;
 - Alternative Proteine und Bio-Lebensmittel;
 - Lebensmittelsicherheit und Clean Label;
 - Neue Formen des Konsums; und
 - Nachhaltige Verpackungslösungen.
- 2.7 Der Teilfonds kann außerdem bis zu 20% seines Nettovermögens in folgende zulässige Anlagen investieren: Wandelanleihen (bis zu 10% des Nettovermögens des Teilfonds), Aktien oder Anteile von OGAW und anderen OGA (bis zu 10% des Nettovermögens des Teilfonds), Geldmarktinstrumente und Barmittel.
- 2.8 Der Anlageverwalter bezieht Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen in sein Research, seine Analysen und Anlageentscheidungen mit ein. Der Teilfonds bewirbt bestimmte ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der SFDR, hat aber kein nachhaltiges Anlageziel.
- 2.9 Wenn sich ein oder mehr Nachhaltigkeitsrisiken herauskristallisieren, kann dies eine negative Auswirkung auf den Wert des Teilfonds und damit auf die Renditen für Anleger und die Performance des Teilfonds haben. Der Teilfonds verfolgt jedoch einen sorgfältigen Ansatz zur Minderung der Auswirkung von Nachhaltigkeitsrisiken auf sein Renditen. Hierzu gehört (unter anderem) die Berücksichtigung solcher Risiken im Anlageentscheidungsprozess und gegebenenfalls die Überwachung und Steuerung in jedem Einzelfall wie im vorliegenden Dokument beschrieben.

- 2.10 Im Hinblick auf seine ESG-Strategie bewirbt der Teilfonds im Zusammenhang mit der Taxonomie-Verordnung bestimmte ökologische Merkmale und investiert nicht in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten. Die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung. Demzufolge findet der Grundsatz „keine erhebliche Beeinträchtigung“ auf die zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds keine Anwendung.
- 2.11 Abgesehen vom Sektorschwerpunkt unterliegt die Auswahl der Anlagen keinerlei Einschränkungen im Hinblick auf Regionen (einschließlich Schwellenländern) oder Währungen, auf die die Anlagen lauten. Abhängig von der Situation an den Finanzmärkten kann jedoch ein besonderer Schwerpunkt auf ein einzelnes Land (oder mehrere Länder) bzw. eine einzelne Währung gelegt werden. Der Anlageverwalter beabsichtigt nicht, mehr als 20% des Nettovermögens des Teilfonds in Schwellenländern anzulegen.
- 2.12 Zur Absicherung und zu anderen Zwecken kann der Teilfonds innerhalb der im Abschnitt «Anlagebeschränkungen» des Verkaufsprospekts dargelegten Grenzen derivative Finanzinstrumente aller Art einsetzen, die an einem geregelten Markt und/oder im Freiverkehr (OTC-Markt) gehandelt werden, sofern sie mit führenden Finanzinstituten abgeschlossen werden, die auf diese Geschäftsart spezialisiert sind. Der Anlageverwalter beabsichtigt jedoch, in erster Linie Optionen, Futures und Terminkontrakte auf Aktien sowie Finanzderivate auf Währungen einzusetzen.
- 2.13 Der Teilfonds setzt keine SFT und auch keine TRS ein.
- 2.14 **Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist grundsätzlich keine Garantie für zukünftige Ergebnisse. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anlageziele des Teilfonds erreicht werden.**
- 2.15 Gemäß SFDR RTS sind weitere Informationen über ökologische und/oder soziale Merkmale im Anhang zu finden.

Spezifische Anlagerisiken dieses Teilfonds

Allgemeines

- 2.16 Nähere Informationen können dem Abschnitt 15 „Anlagerisiken“ im Hauptteil des aktuellen Verkaufsprospekts entnommen werden.

Gesamtrisiko

- 2.17 Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird anhand des Commitment-Ansatzes überwacht. Bei diesem Ansatz wird das Gesamtrisiko in Bezug auf Positionen in derivativen Finanzinstrumenten gemessen, das den Nettoinventarwert des Teilfonds nicht übersteigen darf.
- 2.18 Der Teilfonds wird sicherstellen, dass sein gesamtes Engagement, das sich aus derivativen Finanzinstrumenten ergibt, die nicht für Absicherungszwecke bestimmt sind, nicht mehr als 100 % seines Nettovermögens beträgt.

Performance

- 2.19 Die Wertentwicklungsszenarios des Teilfonds werden im Basisinformationsblatt (KID) des Teilfonds dargelegt. In diesem Zusammenhang sollten Anleger zur Kenntnis nehmen, dass die Wertentwicklung in der Vergangenheit nicht unbedingt ein Anhaltspunkt für die künftige Wertentwicklung ist. Die Preise von Aktien und die Erträge aus diesen Aktien können sowohl fallen als auch steigen, und Anleger erhalten den investierten Betrag möglicherweise nicht in voller Höhe zurück.

Aktienklassen

Klasse	A	A	A	A2	A3	C	C	C	C2	S*	S*	S*	D	D	D
Währung	CI-IF	EUR	USD	EUR	EUR	USD	CI-IF	EUR	EUR	CI-IF	EUR	USD	CI-IF	EUR	USD
Erstzeichnungspreis	CI-IF 100	EUR 100	USD 100	EUR 100	EUR 100	USD 100	CI-IF 100	EUR 100	EUR 100	CI-IF 100	EUR 100	USD 100	CI-IF 100	EUR 100	USD 100

Mindestzeichnungsbetrag	Entfällt		50.000 in der maßgeblichen Referenzwährung	1.000.000 in der maßgeblichen Referenzwährung	4.000.000 in der maßgeblichen Referenzwährung	Entfällt
Mindestzeichnungsbetrag	Entfällt					
Zugelassene Anleger	Alle Anleger		Ausgewählte Fonds-Vertriebsplattformen	Alle Anleger		Institutionelle Anleger, die einen Mandatsvertrag mit dem Anlageverwalter abgeschlossen haben
Thesaurierung/Ausschüttung	Thesaurierung					

* Die Zeichnung von Aktien der Klasse S kann nur durch Anleger erfolgen, die während der Erstzeichnungsfrist S-Aktien gezeichnet haben. Nach der Erstzeichnungsfrist sind weitere Zeichnungen von S-Aktien nur noch durch Anleger möglich, die während der Erstzeichnungsfrist S-Aktien gezeichnet haben. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist können keine neuen Anleger S-Aktien zeichnen, sofern dies vom Verwaltungsrat nicht ausdrücklich akzeptiert wird.

Referenzwährung

2.21 Die Referenzwährung ist der USD.

Häufigkeit der Berechnung des NIW

2.22 Der Nettoinventarwert des Teilfonds wird an jedem Geschäftstag (der «Berechnungstag») auf der Grundlage der am vorhergehenden Geschäftstag (der «Bewertungstichtag») verfügbaren Kurse berechnet. Wenn dieser Bewertungstichtag kein Geschäftstag ist, wird der Nettoinventarwert des Teilfonds am unmittelbar darauffolgenden Geschäftstag berechnet.

Bezahlung des Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmepreises

- 2.23 Der Zeichnungsbetrag wird innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem maßgeblichen Bewertungsstichtag bezahlt oder überwiesen.
- 2.24 Rücknahmeerlöse werden innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem maßgeblichen Bewertungsstichtag bezahlt.

Annahmeschluss	Zeichnung: vor 14.00 Uhr am maßgeblichen Bewertungsstichtag. Umtausch: vor 14.00 Uhr am maßgeblichen Bewertungsstichtag.* Rücknahme: vor 14.00 Uhr am maßgeblichen Bewertungsstichtag.
Bewertungsstichtag (Preisfeststellungstag)	An jedem Geschäftstag.
Berechnungstag	Ein (1) Geschäftstag nach dem Bewertungsstichtag.
Abrechnungstag	Zeichnungen: Innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem maßgeblichen Bewertungsstichtag. Umtausch: Innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem maßgeblichen Bewertungstag. Rücknahmen: Innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem maßgeblichen Bewertungstag.
*Umtauschtransaktionen unterliegen den in Abschnitt 9 im Hauptteil des Verkaufsprospekts genannten Beschränkungen.	

Gebühren für diesen Teilfonds

- 2.25 Der Teilfonds bezahlt dem Anlageverwalter folgende Verwaltungsgebühren:

Verwaltungsgebühr

Klasse A	1,5% p.a.
Klasse A2	1,5% p.a.
Klasse A3	1,15% p.a.
Klasse C	0,9% p.a.
Klasse C2	0,9% p.a.
Klasse S	0,6% p.a.
Klasse D	Entfällt

Sonstige Gebühren

	Klasse A	Klasse A2	Klasse A3	Klasse C	Klasse C2	Klasse S	Klasse D
Vertriebsprovision	Bis zu 3%	Bis zu 3%	0%	0%	0%	0%	0%
Rücknahmegebühr	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
Umtauschgebühr	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%

Verwaltungsgebühr	max. 0,15% p.a. ⁴
Verwahrstellengebühr	max. 0,10% p.a. ⁵
Verwaltungsgesellschaftsgebühr	max. 0,10% p.a. ⁶

Erstzeichnungsfrist

- 2.26 - Vom 12. April 2021 bis zum 30. April 2021, zu dem in Abschnitt 1.20 oben genannten Erstzeichnungspreis je Aktie.

⁴ Es wird eine jährliche Mindestgebühr von höchstens 40.000 USD berechnet

⁵ Es wird eine jährliche Mindestgebühr von höchstens 25.000 berechnet

⁶ Es wird eine jährliche Mindestgebühr von höchstens 45.000 USD berechnet.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8, Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6, Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: PA UCITS - Food Revolution (der „Teilfonds“)	Unternehmenskennung (LEI-Code): 222100CW67HGRUBB1A65
---	--

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?				
<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: %	<input type="checkbox"/>	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen	
<input type="checkbox"/>	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/>	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	
<input type="checkbox"/>	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/>	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	mit einem sozialen Ziel	
<input type="checkbox"/>	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: %	<input checked="" type="checkbox"/>	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.	



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds nutzt den strukturellen Wandel hin zu einem effizienteren und nachhaltigeren Nahrungsmittelsektor. Investitionen werden in der gesamten Nahrungsmittelkette getätigt und bewerben folgende ökologischen und sozialen Merkmale:

- **Ökologische Merkmale:**
 - Klimawandel und Kohlenstoffemissionen
 - Lebensmittelverschwendung
 - Wasserknappheit
 - Verschmutzung durch Kunststoffverpackungen

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

- Soziale Merkmale:
 - Ernährungsbedingte Krankheiten
 - Lebensmittelunsicherheit

Das Anlageuniversum des Teilfonds umfasst daher folgende acht Unterthemen (ohne darauf beschränkt zu sein):

- Automation und Agrartechnologie;
- Alternative Proteine;
- Nachhaltige Verpackungslösungen;
- Lebensmittelsicherheit und Clean Label;
- Organische, gesunde und funktionale Lebensmittel;
- Neue Formen des Konsums;
- Wassertechnologien;
- Aquakultur.

Für das Erreichen der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert bestimmt.

- *Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?*

Der Teilfonds investiert in Unternehmen, die zu den folgenden strukturellen Veränderungen hin zu einem nachhaltigen Nahrungsmittelsektor beitragen (ohne darauf beschränkt zu sein):

- Wandel zu einer pflanzlichen Ernährung
- Transformatives Potenzial der zellulären Landwirtschaft
- Zunehmende Einführung einer Präzisionslandwirtschaft und intelligenter Bewässerungstechnologien
- Entwicklung weniger energieintensiver Getreidearten
- Einsatz einer regenerativen Landwirtschaft und vertikalen Bewirtschaftung
- Wandel zu nachhaltigen Verpackungslösungen;
- Innovationen in der Recyclingtechnologie
- Lösungen zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung
- Optimierung der Wasserwirtschaft und der Lieferketten
- Entwicklung innovativer Nahrungsergänzungsmittel und Probiotika
- Entwicklung von Lebensmittelprodukten zur Unterstützung gesunder Ernährungsmuster
- Technologien, um dem Arbeitskräftemangel abzuhelpfen
- Innovationen zur Steigerung der Ressourcenproduktivität

Die Nachhaltigkeitsindikatoren, die zur Messung der Erreichung der einzelnen durch dieses Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale herangezogen werden, basieren auf dem intern entwickelten „revenue purity score“ (Reinheitswertung der Umsätze). Für jedes aktuelle und potentielle Portfoliounternehmen bestimmt der Anlageverwalter den prozentualen Anteil der Umsätze des Unternehmens, die zu den oben genannten strukturellen Änderungen beitragen.

Wenn detaillierte Informationen verfügbar sind, nimmt der Anlageverwalter eine Reinheitswertung für die einzelnen oben genannten strukturellen Änderungen vor. So zum Beispiel ist der Nachhaltigkeitsindikator für das Thema „Lösungen zur Reduzierung

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

der Lebensmittelverschwendung“ der prozentuale Anteil der vom Unternehmen erzielten Umsätze, die zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung beitragen.

Da jedoch ein aktuelles oder potentielles Portfoliounternehmen gleichzeitig zu mehreren der oben genannten strukturellen Veränderungen beitragen kann, kann der Anlageverwalter beschließen, ein Reverse-Engineering-Verfahren anzuwenden, und den Anteil der Umsätze bestimmen, die nicht zu einer der genannten Veränderungen beitragen. Die gesamte Reinheitswertung wird definiert als: [100 % - prozentualer Anteil der Umsätze bestimmen, die nicht zu einer der genannten Veränderungen beitragen].

Zudem wird der Anlageverwalter nicht in folgende Unternehmen investieren:

- Unternehmen mit schwachen ESG-Ratings (MSCI ESG-Rating von B oder CCC);
- Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze mit der Produktion von Fleisch oder synthetischen Pestiziden erwirtschaften;

- *Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*

Entfällt.

- *Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?*

Entfällt.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Entfällt.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Entfällt.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja,

Nein



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

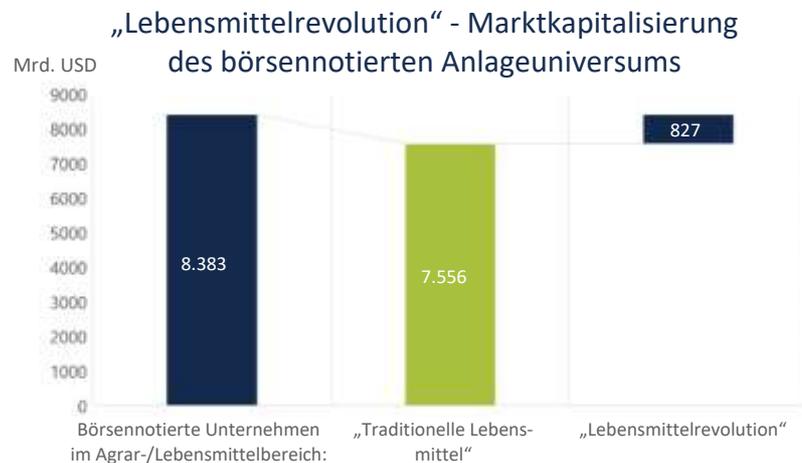
Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Anlageverwalter wendet einen systematischen, modularen ESG-Ansatz auf den Teilfonds an; dieser ist vollständig in den Anlage- und Risikomanagementprozess eingebunden. Er berücksichtigt sowohl Ausschlusskriterien als auch die Einbindung der ESG-Bewertungen mit dem Ziel, ESG-Risiken zu mindern und ESG-Chancen zu optimieren.

ESG-Daten, Berichte und Ratings werden von dem unabhängigen Anbieter MSCI (www.msci.com) zur Verfügung gestellt. Wenn keine ESG-Daten von MSCI zur Verfügung stehen, wendet der Anlageverwalter sein eigenes internes ESG-System an oder nimmt andere externe Anbieter von ESG-Daten in Anspruch.

Das thematische Screening (acht Unterthemen) führt zum Ausschluss von 80 % der Unternehmen im Anlageuniversum des Teilfonds.

Der Teilfonds investiert nicht in rückwärtsgewandte, traditionelle Nahrungsmittelunternehmen, deren Produktpalette in erster Linie auf Fleisch, Zucker und Fett ausgerichtet ist (vom sozialen und ökologischen Standpunkt schädlich). Stattdessen investiert der Teilfonds in Unternehmen, die einen Beitrag zum Wandel hin zu einem neuen Nahrungsmittelsystem leisten.



	Börsennotierte Unternehmen im Agrar-/Lebensmittelbereich	„Traditionelle Lebensmittel“	„Lebensmittelrevolution“
# Unternehmen:	1.146	903	243
Durchschnittliche Marktkapitalisierung (Mrd. USD):	7,2	8,3	3,2

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Jede Investition im Portfolio muss folgende Anforderungen erfüllen:

- Den thematischen Investitionsansatz erfüllen (Agrar- und Lebensmittelindustrie)
- Nicht zu den ausgeschlossenen Unternehmen zählen
- Die Kriterien der Reinheitswertung erfüllen (wie im Folgenden definiert)
- Die Finanzkriterien und Portfolioanforderungen erfüllen

Der Anlageverwalter wird nicht in folgende Unternehmen investieren:

- Unternehmen mit schwachen ESG-Ratings (MSCI ESG-Rating von B oder CCC);
- Unternehmen, die an der Entwicklung, Produktion, Lagerung oder am Vertrieb kontroverser Waffen, einschließlich Streumunition, Antipersonenminen und Nuklearwaffen, beteiligt sind;

- Unternehmen, die ein Engagement in potenziellen „Stranded Assets“ im Bereich fossiler Brennstoffe haben und eine unangemessene Unternehmensführung praktizieren;
- Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Erlöse mit der Produktion von Fleisch oder synthetischen Pestiziden erwirtschaften;
- Unternehmen, die einen bedeutenden Anteil ihrer Erlöse in folgenden Geschäftsfeldern erwirtschaften:
 - Tabak (maximaler Anteil an den Erlösen von 10 %);
 - Kraftwerkskohle (maximaler Anteil an den Erlösen von 10 %);
 - Unkonventionelle Öl- und Gasförderung (maximaler Anteil an den Erlösen von 10 %);
 - Erwachsenenunterhaltung (maximaler Anteil an den Erlösen von 0 %);
 - Waffen (maximaler Anteil an den Erlösen von 5 %)
 - Glücksspiel (maximaler Anteil an den Erlösen von 0 %)
- Unternehmen, die in ernsthafte Kontroversen verstrickt sind und gegen internationale Standards verstoßen; hierzu investiert er nur in Unternehmen, die die Prinzipien des UN Global Compact und/oder die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte einhalten.

Zusätzlich zu den oben aufgeführten Ausschlusskriterien wendet der Anlageverwalter spezifische Inklusionskriterien an. Der Anlageverwalter wird in Unternehmen investieren, die zur strukturellen Verlagerung auf ein nachhaltigeres Agrar- und Lebensmittelsystem beitragen; hierzu führt der Anlageverwalter eine tiefgehende Analyse der Erlösquellen des Unternehmens durch.

Unter Anwendung einer konsequenten unternehmensinternen Methode wird eine Reinheitswertung für die Erlöse jedes Unternehmens vergeben. Diese Reinheitswertung misst den Prozentsatz der Erlöse, die ein bestimmtes Unternehmen entlang der Wertschöpfungskette der betrachteten Unterthemen erwirtschaftet:

Reinheitswertung	Reinheit der Erlöse
A	80 % - 100 %
B	60 % - 80 %
C	40 % - 60 %
D	< 40 %

Der gewichtete Durchschnitt des gesamten Portfolios muss über 75 % liegen. Der Teilfonds wird nicht in Unternehmen mit der Wertung D investieren.

- *Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?*

Die Anwendung der Auswahlkriterien führt zum Ausschluss von 80 % der Unternehmen im Anlageuniversum des Teilfonds.

- *Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?*

Eine gute Unternehmensführung der Portfoliounternehmen wird hauptsächlich auf der Basis folgender Elemente beurteilt:

- Erfüllung der Standards in den Bereichen Steuern, Bekämpfung der Geldwäsche und Korruption sowie Umwelt;

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

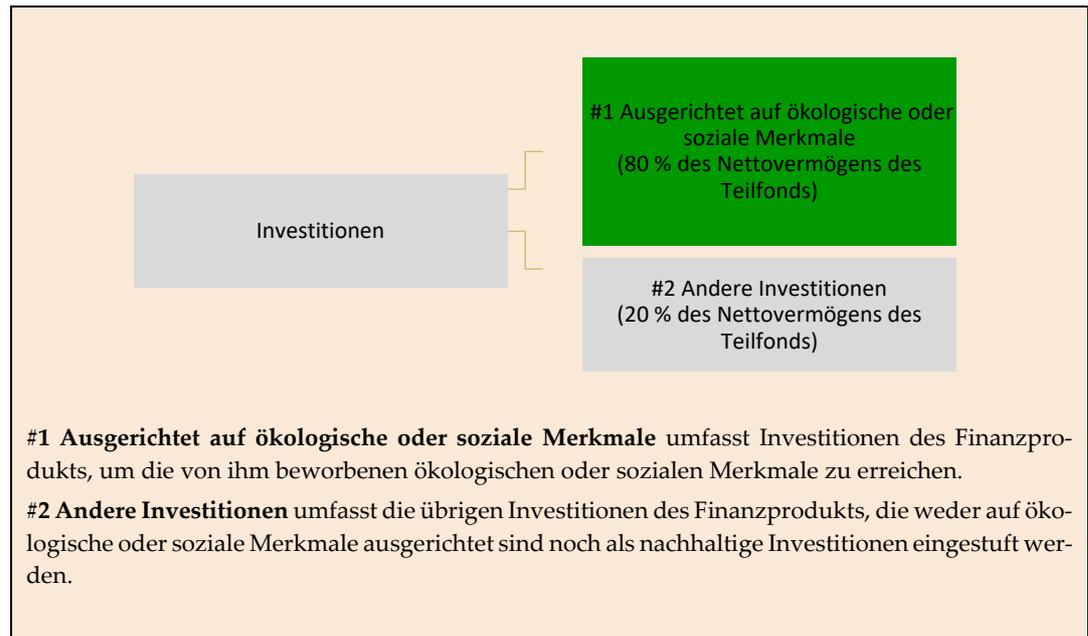
- Beachtung der Menschenrechte in den Lieferketten des Unternehmens.

Der Anlageverwalter nimmt mit dem Unternehmen, in das investiert werden soll, vor der Investition Kontakt auf, um sicherzustellen, dass die Strategie in den Fundamentaldaten klar verankert ist. Der Anlageverwalter wird unter folgenden Umständen nicht in ein Unternehmen investieren:

- Wenn das Management/das Team für Investor Relations nicht erreichbar ist;
- Bei einer unzureichenden Transparenz der Finanzen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



Der Anlageverwalter beabsichtigt, mindestens 80 % des Nettovermögens des Teilfonds in Anlagen zu investieren, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der Anlageverwalter beabsichtigt, höchstens 20 % des Nettovermögens des Teilfonds in Anlagen zu investieren, die weder auf ökologische noch soziale Merkmale ausgerichtet sind, noch als nachhaltige Anlagen eingestuft werden. Unter #2 Andere Investitionen fallen folgende Vermögenswerte:

- Der Teilfonds kann Anlagen halten, die nicht alle ESG-Kriterien erfüllen. Der Mindestschutz umfasst den Ausschluss von ESG-sensiblen Sektoren und den Ausschluss von Anlagen mit niedrigen ESG-Ratings;
- Der Teilfonds kann auch Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente halten; da Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente keine ESG-Kriterien berücksichtigen, gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

- *Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?*

Sollte der Teilfonds Derivate einsetzen, so geschieht dies nicht, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

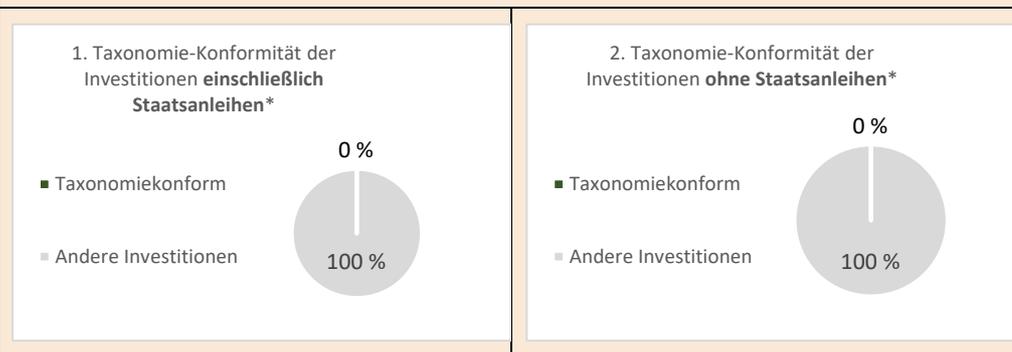
Entfällt.

Vermögensallokation
gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

- **Investiert das Finanzprodukt in Wirtschaftstätigkeiten in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie, die mit der EU-Taxonomie konform sind⁷?**

<input type="checkbox"/>	Ja:			
	<input type="checkbox"/>	In fossiles Gas	<input type="checkbox"/>	In Kernenergie
<input checked="" type="checkbox"/>	Nein			

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Entfällt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Entfällt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

⁷ Wirtschaftstätigkeiten in den Bereichen fossiles Gas und Kernenergie sind nur mit der EU-Taxonomie konform, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels beitragen („Klimaschutz“) und die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Sämtliche Kriterien, die Wirtschaftstätigkeiten in den Bereichen fossiles Gas und Kernenergie erfüllen müssen, um mit der EU-Taxonomie konform zu sein, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission zu finden.

Entfällt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

20 % des Nettovermögens des Teilfonds fallen unter „#2 Andere Investitionen“:

- Der Teilfonds kann Anlagen halten, die nicht alle ESG-Kriterien erfüllen. Der Mindestschutz umfasst den Ausschluss von ESG-sensiblen Sektoren und den Ausschluss von Anlagen mit niedrigen ESG-Ratings;
- Der Teilfonds kann auch Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente halten; da Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente keine ESG-Kriterien berücksichtigen, gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Für das Erreichen der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert bestimmt.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Entfällt.

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Entfällt.

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Entfällt.

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Entfällt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://assetservices.group.pictet/asset-services/fund-library/lu/en/financial-intermediary/funds>

ANHANG I - DATENSCHUTZHINWEIS

1. UMFANG DES DATENSCHUTZHINWEISES

Anleger, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, und mit Anlegern verbundene natürliche Personen (unter anderem insbesondere Kontaktpersonen, Vertreter, Beauftragte, Aktionäre und wirtschaftliche Eigentümer) werden hiermit über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten (d. h. Daten, über die natürliche Personen direkt oder indirekt identifiziert werden können) und über ihre Rechte in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften zum Datenschutz informiert.

Die Rechtsvorschriften zum Datenschutz bezeichnen die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (die „**DSGVO**“) sowie alle anderen geltenden Gesetze, Vorschriften und Branchenempfehlungen mit Regeln zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in ihrer aktuellen Fassung, wobei diese Rechtsvorschriften und Leitlinien von Zeit zu Zeit ergänzt, geändert, ersetzt oder aufgehoben werden können.

Sofern hierin nichts anderes bestimmt wird, haben die Begriffe «personenbezogene Daten», „betroffene Person“, „Datenverantwortlicher“, „Auftragsverarbeiter“ und „Verarbeitung“ (einschließlich des Verbs „verarbeiten“), die ihnen in den geltenden Rechtsvorschriften zum Datenschutz zugewiesene Bedeutung.

2. DATENVERANTWORTLICHER

Alle personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit einer Anlage in den Fonds bereitgestellt oder erhoben werden, werden in Übereinstimmung mit diesem Datenschutzhinweis vom Fonds als Datenverantwortlicher verarbeitet (d. h. verwendet, gespeichert, übertragen etc.).

Wenn Anleger oder mit Anlegern verbundene natürliche Personen Fragen oder Anmerkungen haben oder ihre Rechte ausüben wollen, können sie den Manager des Fonds kontaktieren unter: Europe-data-protection@pictet.com.

Die mit der Pflege der Anlegerbeziehung befassten Personen können personenbezogene Daten für ihre eigenen Zwecke in ihrer Eigenschaft als Datenverantwortliche verarbeiten (z. B. die Verwaltungsstelle und der Anlageverwalter). In diesem Fall erfolgt die Datenverarbeitung ausschließlich unter Verantwortung dieser unabhängigen Verantwortlichen und unterliegt separaten Datenschutzhinweisen.

3. VERARBEITETE PERSONENBEZOGENE DATEN

Dem Fonds können unter anderem folgende Daten bereitgestellt werden:

- Daten zur Identifizierung (z. B. Name, E-Mail, Postanschrift, Telefonnummer, Wohnsitzland);
- Persönliche Merkmale (z. B. Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum und Geburtsort);
- Vom Staat ausgegebene Identifikatoren (z. B. Reisepass-, Personalausweis-, Steueridentifikationsnummer, Sozialversicherungsnummer);
- Finanzinformationen (z. B. Kontoverbindung, Bonitätsgeschichte und Bonitätsbewertung, Einkommen und andere relevante Informationen über die finanzielle Situation des Anlegers);
- Steuerlicher Sitz und andere steuerbezogene Unterlagen und Informationen;

- Kenntnisse und Erfahrung im Investmentbereich, unter anderem bisherige Anlagen;
- Herkunft der Gelder und Vermögenswerte;
- Kommunikationsdaten (z. B. Briefwechsel, Telefonaufzeichnungen, E-Mail) und
- Alle persönlichen Informationen, welche die Anleger dem Fonds direkt bereitgestellt haben

(die **personenbezogenen Daten**).

Der Fonds kann personenbezogene Daten direkt von den Anlegern oder den mit den Anlegern verbundenen natürlichen Personen erheben oder von anderen öffentlichen oder privaten legitimen Quellen.

4. ZWECKE, ZU DENEN PERSONENBEZOGENE DATEN VERARBEITET WERDEN

Der Fonds verarbeitet die personenbezogenen Daten, sofern dies erforderlich ist,

Für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags, wenn der Anleger eine natürliche Person ist

Das beinhaltet die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Erbringung von anlegerbezogenen Dienstleistungen, einschließlich der Kontoverwaltung, Auftragsabwicklung, Verwaltung von Aktienzeichnungen, -rücknahmen und -übertragungen, der Pflege des Verzeichnisses der Anleger und Ausschüttungen, der Verwaltung von Ausschüttungen, unter anderem der Verteilung von Gewinnen und Verlusten auf die Anleger, interner Audit-Validierungen, der Kommunikation und allgemein zum Zwecke der Durchführung der vom Anleger verlangten Leistungen und der Durchführung von Aktivitäten gemäß den Anweisungen des Anlegers.

Zur Einhaltung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Pflichten

Dies beinhaltet die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Einhaltung der geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Pflichten, wie etwa der geltenden Vorschriften betreffend die Märkte für Finanzinstrumente („MiFID“), zur Feststellung der Identität von Kunden (Know-your-Customer, „KYC“) und zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Anti-Money Laundering and Combating the Financing of Terrorism „AML/CFT“), zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten, von Auskunftersuchen bzw. von Anforderungen nationaler oder ausländischer Aufsichts- oder Strafverfolgungsbehörden, der Steueridentifizierung und gegebenenfalls der Meldepflicht; dies gilt insbesondere sofern dies gemäß dem Gesetz vom 18. Dezember 2015 betreffend den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuerangelegenheiten zur Umsetzung der Richtlinie des Rates 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (geändert durch die Richtlinie des Rates 2014/107EU) geschieht, das vor allem bewirken soll, dass Finanzinstitute Melde- und Due-Diligence-Regeln umsetzen, die vollständig mit denen im Standard zum automatischen Austausch von Steuerinformationen der OECD (allgemein „GMS“ genannt) übereinstimmen oder gemäß dem Gesetz vom 24. Juli 2015 zur Genehmigung der Vereinbarung zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Verbesserung der internationalen Steuervorschriften und den Bestimmungen der Vereinigten Staaten zum Informationstausch, allgemein „FATCA“ genannt, in der jeweils aktuellen, von Zeit zu Zeit möglicherweise geänderten Fassung dieser Gesetze, oder gemäß jeder anderen Regelung für den automatischen Informationsaustausch, der die SICAV von Zeit zu Zeit unterliegt.

Im Zusammenhang mit FATCA- und/oder GMS-Zwecken (i) können personenbezogene Daten verarbeitet und an die Steuerbehörde in Luxemburg (Luxembourg Direct Tax Authority) weitergeleitet werden, die diese Daten an die zuständigen Steuerbehörden im Ausland, unter anderem die US-Steuerbehörde Internal Revenue Service, oder jede andere zuständige US-Behörde ausschließlich für die in den FATCA- und GMS-Bestimmungen genannten Zwecke weitergeben kann, sowie an Dienstleister, damit diese die Meldungen im Auftrag des Fonds durchführen und (ii) bei allen Auskunftersuchen, welche die Anleger erhalten, sofern diesen

Auskunftersuchen zwingend nachzukommen ist, und deren Nichtbeantwortung zu einer falschen oder Doppel-Besteuerung führen kann.

Für den Zweck legitimer Interessen

Personenbezogene Daten werden zum Risikomanagement und zur Verhinderung von Betrug, zur Beurteilung des Finanzbedarfs des Anlegers, zur Überwachung der Finanzlage des Anlegers, einschließlich der Bewertung seiner Kreditwürdigkeit und Liquidität, zur Bewältigung von Rechtsstreitigkeiten und für Marketingzwecke verarbeitet. Daneben kann der Fonds personenbezogene Daten verarbeiten, sofern dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen, zum Schutz der Rechte anderer natürlicher oder juristischer Personen im Rahmen von Fusionen, Übernahmen und Veräußerungen und zur Steuerung damit verbundener Transaktionen erforderlich ist.

Wenn der Anleger (vor allem, wenn es sich beim Anleger um eine juristische Person handelt) dem Fonds personenbezogene Daten bereitgestellt hat, kann der Fonds in seinem legitimen Interesse auch personenbezogene Daten von mit dem Anleger verbundenen natürlichen Personen verarbeiten, um anlegerbezogene Dienstleistungen zu erbringen, wie etwa Kontoverwaltung, Auftragsabwicklung, Verwaltung von Aktienzeichnungen, -rücknahmen und -übertragungen, Pflege des Verzeichnisses der Anleger und Ausschüttungen, Verwaltung von Ausschüttungen, unter anderem Verteilung von Gewinnen und Verlusten auf die Anleger, interner Audit-Validierungen, Kommunikation und allgemein zum Zwecke der Durchführung der vom Anleger verlangten Leistungen und der Durchführung von Aktivitäten gemäß den Anweisungen des Anlegers.

Auf der Grundlage einer Einwilligung

Dies beinhaltet die Nutzung und Weiterverarbeitung personenbezogener Daten mit der Einwilligung des Anlegers oder der mit dem Anleger verbundenen natürlichen Person (diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden, wobei die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung auf der Grundlage der Einwilligung vor dem Widerruf hiervon unberührt bleibt), z. B. um Marketingmaterial (über Produkte und Dienstleistungen der Unternehmensgruppe, zu der der Fonds gehört, oder ihrer Geschäftspartner) oder Empfehlungen zu Dienstleistungen zu erhalten.

5. VERARBEITETE PERSONENBEZOGENE DATEN

Anleger oder mit Anlegern verbundene natürliche Personen müssen nur jene personenbezogenen Daten bereitstellen, die zur Begründung oder Beendigung der Beziehung zum Fonds erforderlich sind und die dieser benötigt, um seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen. Ohne die Bereitstellung dieser personenbezogenen Daten ist der Fonds nicht in der Lage, den Vertrag mit dem Anleger abzuschließen oder weiterhin zu erfüllen oder eine Transaktion durchzuführen.

6. DATENEMPFÄNGER

Der Fonds kann personenbezogene Daten unter anderem gegenüber folgenden Empfängern offenlegen:

- Dritten, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben oder zulässig ist (unter anderem öffentlichen Verwaltungsbehörden und nationalen oder ausländischen öffentlichen und Justizbehörden, einschließlich der zuständigen Regulierungsbehörden);
- Dritten, die im Namen des Fonds handeln, wie z. B. Dienstleistern, der Verwaltungsstelle und dem jeweiligen Anlageverwalter, einschließlich ihrer jeweiligen Berater, Wirtschaftsprüfer, Beauftragten, Bevollmächtigten und Dienstleistern;
- jeder Tochtergesellschaft oder jedem verbundenen Unternehmen des Fonds (und ihren jeweiligen Vertretern, Mitarbeitern, Beratern, Bevollmächtigten, Beauftragten und Dienstleistern);

- den jeweiligen Aktionären, Vertretern, Mitarbeitern, Beratern, Beauftragten oder Bevollmächtigten;
- Personen, die im Namen von Anlegern handeln, wie Zahlungsempfänger, Begünstigte, Nominees, Vermittler, Korrespondenz- und Agenturbanken, Clearingstellen, Clearing- oder Abwicklungssysteme, Marktgegensparteien, vorgelagerte Abzugsstellen (withholding agents), Swap- oder Transaktionsregister, Börsen, Unternehmen, an denen der Anleger eine Wertpapierbeteiligung hat;
- Parteien, die im Zusammenhang mit einer Unternehmensreorganisation, -übertragung, -veräußerung, -zusammenführung oder -übernahme auf der Ebene des Fonds stehen.

7. ÜBERTRAGUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Für die oben genannten Zwecke werden personenbezogene Daten an die vorstehend genannten Empfänger und Dienstleister in Ländern innerhalb oder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (der „EWR“) übermittelt.

Personenbezogene Daten können in folgende Länder außerhalb des EWR übermittelt werden: Schweiz

Personenbezogene Daten können an ein Land außerhalb des EWR übermittelt werden, sofern dieses Land nach Auffassung der Europäischen Kommission ein angemessenes Schutzniveau sicherstellt. Bestimmte Länder, in denen Empfänger und Datenverarbeiter ansässig sind und in die personenbezogene Daten übertragen werden können, verfügen indes nicht über ein dasselbe Schutzniveau für personenbezogene Daten, das im EWR gewährt wird. In diesem Fall werden an Länder außerhalb des EWR übermittelte personenbezogene Daten durch angemessene Vorkehrungen geschützt, beispielsweise durch von der Europäischen Kommission genehmigte Standardvertragsklauseln. Anleger, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, und mit Anlegern verbundene natürliche Personen, deren Daten in dieser Weise übermittelt werden, können eine Kopie dieser Vorkehrungen erhalten, indem sie sich unter den in Abschnitt 2 oben genannten Kontaktdaten an den Fonds wenden.

8. DATENSPEICHERFRIST

Der Fonds unterliegt verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (*Code de Commerce*) sowie den Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Feststellung der Identität von Kunden ableiten. Die in diesen Gesetzen vorgesehene Speicherdauer liegt zwischen fünf und zehn Jahren. Wenn entsprechende rechtliche Ansprüche geltend gemacht werden, kann der Fonds die personenbezogenen Daten während der aufgrund dieser Ansprüche erforderlichen zusätzlichen Dauer weiterverarbeiten.

Die Speicherdauer bestimmt sich auch aus den gesetzlichen Verjährungsfristen, die beispielsweise im Handelsgesetzbuch bestimmt sind und bis zu zehn Jahre nach Ende der vertraglichen Beziehung zum Anleger betragen.

9. AUTOMATISIERTE ENTSCHEIDUNGSFINDUNG EINSCHLIESSLICH PROFILING

Der Fonds verwendet keine automatisierte Entscheidungsfindung oder Profiling. Sollte der Fonds diese Verfahren in Einzelfällen nutzen, informiert er die Anleger gesondert.

10. RECHTE NATÜRLICHER PERSONEN

Die folgenden Rechte gelten für Anleger, die natürliche Personen sind, und für die mit dem Anleger verbundenen natürlichen Personen (unabhängig davon, ob der Anleger eine natürliche Person ist oder nicht), deren personenbezogene Daten dem Fonds übermittelt wurden. Alle nachfolgenden Bezugnahmen auf Anleger

gelten als Bezugnahme auf die mit diesen Anlegern verbundenen natürlichen Personen, sofern die Anleger nicht selbst natürliche Personen sind.

Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung

Die Anleger können verlangen, in angemessenen Abständen zeitnah Auskunft über die sie betreffenden verarbeiteten personenbezogenen Daten sowie alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten zu erhalten.

Anleger haben das Recht, die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen.

Die Anleger haben das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn die Richtigkeit dieser personenbezogenen Daten bestritten wird oder wenn die Anleger Widerspruch gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten eingelegt haben. Das bedeutet, dass personenbezogene Daten, ausgenommen ihrer Speicherung, nur im Zusammenhang mit der bzw. für die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen, zum Schutz der Rechte anderer natürlicher oder juristischer Personen oder aus Gründen von erheblichem öffentlichen Interesse für die Europäische Union oder einen EU-Mitgliedstaat verarbeitet werden dürfen. Wenn die Verarbeitung eingeschränkt ist, werden die Anleger informiert, bevor die Einschränkung der Verarbeitung aufgehoben wird.

Die Anleger können verlangen, dass die sie betreffenden personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht werden, wenn die Nutzung oder Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten für die oben genannten Zwecke nicht mehr notwendig ist und insbesondere, wenn die Einwilligung zu einer bestimmten Verarbeitung widerrufen wurde oder aus anderen Gründen die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung fehlt.

Recht auf Widerruf der Einwilligung

Anleger haben das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen, wobei die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung aufgrund der Einwilligung vor dem Widerruf hiervon unberührt bleibt.

Widerspruchsrecht

Die Anleger können der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, die auf den legitimen Interessen des Fonds oder eines Dritten basiert, widersprechen. In diesem Fall verarbeitet der Fonds diese personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der Anleger überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Das Widerspruchsrecht der Anleger ist nicht an Formalitäten gebunden.

Recht auf Datenübertragbarkeit

Wenn die Verarbeitung von Daten auf der Grundlage einer Einwilligung oder des Abschlusses eines Vertrags mit Anlegern erfolgt, haben die Anleger daneben ein Recht auf Datenübertragbarkeit in Bezug auf die dem Fonds bereitgestellten Informationen. Das bedeutet, dass die Anleger das Recht haben, eine Kopie der sie betreffenden Daten in einem gängigen elektronischen Format zu erhalten, um diese zu verwalten und an einen anderen Datenverantwortlichen zu übermitteln.

Recht auf Beschwerde

Neben den oben genannten Rechten kann ein Anleger oder eine mit einem Anleger verbundene natürliche Person eine Beschwerde bei der luxemburgischen Datenschutzbehörde (Commission Nationale pour la Protection des Données - CNPD) oder bei einer anderen europäischen Datenschutzbehörde (z. B. in dem Land, in dem der Anleger ansässig ist) einreichen, wenn er bzw. sie der Auffassung ist, dass der Fonds gegen die

geltenden Datenschutzbestimmungen verstößt, oder Bedenken hinsichtlich des Schutzes der ihn/sie betreffenden personenbezogenen Daten hat.

11. ÄNDERUNG DES DATENSCHUTZHINWEISES

Dieser Datenschutzhinweis kann von Zeit zu Zeit geändert werden, um sicherzustellen, dass über alle Verarbeitungsaktivitäten umfassend informiert wird. Änderungen des Datenschutzhinweises werden in angemessener Weise mitgeteilt.

INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

1. Vertreter

Vertreter in der Schweiz ist FundPartner Solutions (Suisse) SA, Route des Acacias 60, CH-1211 Genf 73.

2. Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist Banque Pictet & Cie SA, Route des Acacias 60, CH-1211 Genf 73.

3. Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Der Prospekt und die Basisinformationsblätter, die Statuten sowie die Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos beim Vertreter bezogen werden.

4. Publikationen

Den Fonds betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz auf www.swissfunddata.ch.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise aller Aktienklassen bzw. die Nettoinventarwerte mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf www.swissfunddata.ch publiziert. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert.

Für die folgenden Teilfonds werden die Inventarwerte wie folgt berechnet:

PA UCITS – PADMA India Fund: an jedem Geschäftstag.

PA UCITS – Food Revolution: an jedem Geschäftstag.

5. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

1. Der Fonds sowie dessen Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung von Angebotsaktivitäten von Anteilen in der Schweiz bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Einrichten von Prozessen für die Zeichnung und das Halten bzw. Verwahren von Anteilen;
- Vorrätighalten und Abgabe von Marketing- und rechtlichen Dokumenten;
- Weiterleiten bzw. Zugänglichmachen von gesetzlich vorgeschriebenen und anderen Publikationen;
- Wahrnehmung von durch den Anbieter delegierten Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Geldwäscherei, Abklärung der Kundenbedürfnisse und Angebotseinschränkungen;
- Abklären und Beantworten von auf das Anlageprodukt oder den Anbieter bezogenen speziellen Anfragen von Anlegern;
- Erstellen von Fondsresearch-Material;
- Zentrales Relationship Management;
- Schulung von Kundenberatern im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen;
- Beauftragung und Überwachung von weiteren mit der Angebotstätigkeit beauftragten Dienstleistern.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Offenlegung des Empfangs von Retrozessionen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des FIDLEG.

2. Im Rahmen des Angebots in der Schweiz können der Fonds und dessen Beauftragte den Anlegern Rabatte auf Verlangen direkt gewähren. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie:

- aus Gebühren des Fonds bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch den Fonds sind:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen im Fonds oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt der Fonds die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz angebotenen Anteile ist der Erfüllungsort der Sitz des Vertreters. Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz des Vertreters oder am Sitz oder Wohnort des Anlegers.